Mushacke

Reglements, Instruktionen und Statuten

betreffend die

Prüfungen zum höheren Schulamte,

zu den pädagogischen Seminarien für höhere Schulen,

nebst den Verordnungen über

das Probejahr der Kandidaten des höheren Schulamts

in Preußen.

Nach amtlichen Quellen zusammengestellt

von

Dr. Eduard Mushacke,

Oberlehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin.

Zweite vollständig umgearbeitete Auflage.

Berlin 1865.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Inhalt.

A. Reglements für die Prüfungen zum höheren Schulamte.

---

*) Die Cirkular-Verfügung vom 27. Januar 1852, welche auf Nr. 30 folgen sollte, steht unter Nr. 33.

B. Instruktionen und Statuten der pädagogischen Seminarien für gelehrte Schulen.

C. Das Probejahr der Kandidaten des höheren Schulamts.

A. Reglements für die Prüfungen zum höheren Schulamte.

Nr. 1. Edikt wegen Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts, vom 12. Juli 1810.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf von Brandenburg ꝛc. thun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjekte in das Erziehungs- und Unterrichts-Wesen des Staats vorzubeugen, beschlossen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, einzuführen, wie für die Kandidaten des Predigtamts Statt findet. Wir setzen demnach fest:

§. 1. Diese allgemeine Prüfung soll von den Abtheilungen der jetzt organisirten wissenschaftlichen Deputation der Sektion des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angestellt werden, welche durch ihre Instruktion schon dazu verpflichtet, und sie unentgeltlich zu übernehmen verbunden sind.

§. 2. Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen, nur die Tauglichkeit der Subjekte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3. Sie soll in der Regel bestehen in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer Probe-Lektion. Doch soll es der Prüfungs-Behörde in jedem einzelnen Falle anheim gestellt bleiben, ob sie zu vollständiger Beurtheilung eines Kandidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle diese Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende Resultat aus den übrigen mit Gewißheit sich schließen läßt, kann wegfallen lassen.

§. 4. Die Kenntnisse, welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche vorzüglich die Prüfung Rücksicht zu nehmen hat, sind philosophische, historische und mathematische. Jedoch soll es keinem Kandidaten verwehrt sein, auch in anderen Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§. 5. Dieser allgemeinen pädagogischen Prüfung sich zu unterziehen, sind gehalten und werden hierdurch angewiesen: 1) Die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königl. und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen; 2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königl. und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der obengedachten Schulen vorbereiten; welche Schulen zu diesen beiden Klassen gehören, soll in jedem Regie-

rungs-Departement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6. Folglich sind dieser Prüfung nicht unterworfen: 1) Diejenigen, welche allein in den Elementarkenntnissen der Volks- und niedern Bürgerschulen, dem Lesen, Schreiben, den einfachsten Zahl- und Maaßverhältnissen, und den ersten Lehren der Religion unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine besondere Anordnnng wird getroffen werden; 2) Alle, die blos in Familien- und Privat-Instituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der sie wählenden Privatpersonen überlassen bleiben. Diesen wird es jedoch frei gestellt, ob sie durch die verordnete allgemeine Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation die, gleich §. 10 näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günstigen Resultat derselben fließen, sich erwerben wollen.

§. 7. Junge Männer demnach, welche von der Universität zurückkommen, und dem Schulfach sich widmen, oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anstalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, sich bei der angewiesenen Prüfungsbehörde zu melden, und diese darf keinen von sich weisen, welcher die oben bestimmte Sphäre des Unterrichts zu seinem Ziele macht.

§. 8. Von denen, welche sich dem höheren Schulunterrichte widmen, sind aber der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt: 1) Diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei einer philosophischen Fakultät einer inländischen Universität, die Doktor- oder Magister-Würde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation mehr. Sie müssen sich nur einer Probe-Lektion unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimiren. 2) Die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, für welche die bei ihrem Eintritt in diese Vorbereitungs-Anstalten von den Direktoren derselben mit ihnen gehaltene Prüfung die Stelle der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation vertritt.

§. 9. Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichts-Behörden Unseres Staates zu Lehranstalten an die, im §. 5 erwähnten Schulen berufen werden, sind, wie sich von selbst versteht, keiner Art von pädagogischer Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anstellung im Schulfach sich melden, so soll nach den jedesmaligen Umständen von der Sektion des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die preußischen Schulamts-Kandidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich ist.

§. 10. Jedem, vollständig oder auch nur theilweise Geprüften wird ein, von dem Direktor und allen Mitgliedern der Prüfungsbehörde, welche bei seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, das bestimmt aussagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächern Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch den Grad der gesammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5 genannten Anstalten, wofür er sich eignen dürfte, möglichst genau angiebt.

§. 11. Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene unter die Schulamts-Kandidaten Unseres Staates gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen, gelehrten und höheren Bürgerschulen, und den ihnen gleichstehenden öffentlichen Erziehungs-Anstalten, als außerordentlicher und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf, daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

§. 12. Für die im §. 8 von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieselbe Wirkung: 1) Die Diplome und Dissertationen, womit sie als Doktoren oder Magister über ihre förmliche Promotion sich ausweisen, ergänzt durch

ein Zeugniß der wissenschaftlichen Deputation über ihre Lehrgeschicklichkeit; 2) die Zeugnisse, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre, beim Eintritt in dieselben bestandene Prüfung von ihrem Direktor beibringen.

§. 13. Die in diesem vorläufigen Examen Zurückgewiesenen können stets zu demselben wieder zugelassen werden, sobald sie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben.

§. 14. Wenn die in ihm tüchtig Befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß Versehenen zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht werden, so tritt die gewöhnliche Prüfung für diese Stelle ein, bei welcher lediglich auf die zu derselben erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten Rücksicht genommen wird, wodurch nämlich diese Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen sich unterscheidet.

§. 15. Von den allgemeinen, sowie von allen in der pädagogischen Laufbahn vorkommenden Prüfungen bei anderweitig bewährter Geschicklichkeit des Subjekts zu dispensiren, soll übrigens der Sektion des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16. Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung sich entweder unterziehen wollen, oder laut dieser Unserer Verordnung zu unterziehen gehalten sind, können sich bei einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Gesuche am bequemsten anzubringen sind, bekannt machen werden, sofort melden.

§. 17. Allen Patronen und Vorstehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anstellung an den im §. 5 genannten Anstalten andere Subjekte des Inlandes in Vorschlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11 dasselbe vertretende Legitimation aufzuweisen haben. Finden sie selbst keinen dieser Art, so haben sie es den Geistlichen und Schul-Deputationen der ihnen vorgesetzten resp. Provinzial-Regierungen anzuzeigen, welche ihnen verfassungsmässig geprüfte Subjekte bekannt machen werden.

§. 18. Da jedoch erst in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Kandidaten vorhanden sein kann, so erhält die in §. 17 gegebene Verordnung erst mit dem 1. Januar 1813 gesetzliche und verbindende Kraft.

§. 19. Bis dahin soll es von Jedem, welcher sich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeschlagen ist, abhangen, ob er sich bei der kompetenten Behörde für die besondere Stelle, oder bei einer Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen lassen will. Im letzteren Fall soll die allgemeine Prüfung zugleich die besondere ersetzen, auch der Kandidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerstelle vorgeschlagen ist, aber das Tüchtigkeitszeugniß zu einer Oberlehrerstelle erhält, er von dem, durch die Sektion des öffentlichen Unterrichts in der Instruktion an die Geistlichen und Schul-Deputationen angeordneten Ascensions-Examen befreit bleibt.

Nach diesen Unsern Bestimmungen haben Alle, welche sie angehen, sich zu richten, und die Geistlichen und Schul-Deputationen, sowohl selbst in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungs-Anstalten sie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Nr. 2. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 21. August 1824, betreffend das Studium der philosophischen und theologischen Disziplinen auf den Universitäten von Seiten solcher inländischen Studirenden, welche sich dem gelehrten Schulfache widmen wollen.

Sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen werden angewiesen, von jetzt an die Prüfung der Schulamts-Kandidaten auch auf die Kenntnisse derselben in der Philosophie, und namentlich in der Logik und Metaphysik, in der Psychologie und in der Geschichte der Philosophie, sowie in der Geschichte auszudehnen, und das Ergebniß der desfallsigen Prüfung nicht nur in dem Zeugnisse jedesmal ausdrücklich zu bestimmen, sondern dasselbe auch in den jährlich an das Ministerium einzureichenden Tabellen über die geprüften Schulamts-Kandidaten unter einer besondern Rubrik anzumerken. Die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission wird zugleich aufgefordert, hierbei auf die Gründlichkeit und den innern Gehalt der Philosophie und ihres Studiums strenge Rücksicht zu nehmen, damit die seichten und oberflächlichen Philosophismen, welche in neueren Zeiten nur zu oft das ganze philosophische Studium ausgemacht haben, endlich einem gründlichen Studium der Philosophie weichen, das wahre philosophische Studium seine so ehrenvolle als nützliche Stellung und Richtung wieder erhalte, und die akademische Jugend anstatt durch jene Afterphilosophie verwirrt und dunkler gemacht zu werden, durch gründlichen Unterricht im ächt philosophischen Geiste zur klaren, richtigen und gründlichen Anwendung ihrer Geisteskräfte geleitet werde.

Diejenigen inländischen Studirenden, welche sich dem gelehrten Schulfache an evangelischen Gymnasien widmen wollen, haben sich schon auf der Universität diejenigen Kenntnisse in der Theologie, und namentlich in der Exegese des Alten und Neuen Testaments, in der Dogmatik und christlichen Moral, in der Kirchengeschichte anzueignen, welche zur Ertheilung eines gründlichen und zweckmäßigen evangelischen Religionsunterrichts in den evangelischen Gymnasien erforderlich sind, und von jedem Gymnasiallehrer, auch wenn er sich nicht für den Religionsunterricht bestimmen will, mit Grund gefordert werden können.

Das Königl. Konsistorium wird daher beauftragt, von jetzt an einen jeden gelehrten Schulamts-Kandidaten evangelischer Konfession, welcher in dem Bezirke des Königl. Konsistoriums eine Anstellung als Lehrer an einem evangelischen Gymnasium nachsucht, und hinsichtlich seiner philosophischen, philologischen, historischen und mathematischen Kenntnisse und in Betreff seiner Lehrgeschicklichkeit das erforderliche Prüfungszeugniß einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission beibringt, noch nachträglich in Bezug auf seine Kenntnisse in der Theologie, und namentlich in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, in der Exegese des Alten und Neuen Testaments und in der Kirchengeschichte von einem geeigneten Mitgliede des Königl. Konsistoriums prüfen, und über das Ergebniß der Prüfung ein besonderes Zeugniß ausstellen zu lassen, welches nebst den übrigen Zeugnissen des betreffenden Schulamts-Kandidaten dem auf die Anstellung desselben bezüglichen Berichte des Königl. Konsistoriums in Abschrift beizufügen ist. In dieser Prüfung ist für jetzt bei den Schulamts-Kandidaten, welche sich nicht für den Religionsunterricht in den evangelischen Gymnasien mitbestimmen wollen, hauptsächlich darauf zu sehen, ob sie die für jeden Gymnasiallehrer erforderliche Kenntniß in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre besitzen, während von den Schulamts-Kandidaten, welche sich für den Religionsunterricht mitbestimmen wollen, auch eine genügende Kenntniß von der Exegese des Alten und Neuen Testaments und von der Kirchengeschichte unerläßlich zu fordern ist. Ferner wird das Königl. Konsistorium beauftragt, bei seinen Vor-

schlägen, die Besetzung von Lehrstellen und besonders von den Direktorstellen an evangelischen Gymnasien betreffend, vorzüglich diejenigen Kandidaten zu berücksichtigen, welche außer den übrigen erforderlichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten auch eine gründliche theologische Bildung besitzen.

Wie es mit der Prüfung der gelehrten katholischen Schulamts-Kandidaten hinsichtlich ihrer Kenntniß in der katholischen Theologie künftig gehalten werden soll, wird das Ministerium mittelst einer besonderen Verfügung nachträglich bestimmen.

Nr. 3. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 13. August 1825, betreffend die Prüfung über philosophische Gegenstände.

1) Die Gesichtspunkte, nach welchen die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission bisher bei der Prüfung über Philosophie verfahren ist, lassen sich nicht nur ganz füglich mit der Anordnung des Ministerii vom 21. August 1824 vereinigen, sondern es werden auch die einzelnen philosophischen Disziplinen, über welche nach der Vorschrift des Ministeriums hinfort geprüft werden soll, dem Examinator sogleich einen bestimmten konkreten Inhalt an die Hand geben, und mittelst der aus der Geschichte der Philosophie, der Logik und Metaphysik und der Psychologie an den Examinanden zu richtenden Fragen auf dem kürzesten Wege erforschen, ob derselbe dasjenige, was er auf der Universität in philosophischen Vorträgen gehört, sich auch wahrhaft innerlich angeeignet habe, und ob in seinem Denken die gehörige Gründlichkeit, Klarheit und Ordnung herrsche.

2) Wie von einander abweichend auch die Ansichten der Lehrer der Philosophie auf deutschen Universitäten über die Behandlung der einzelnen philosophischen Disziplinen sein mögen, so wird doch über dasjenige, was zum wesentlichen Inhalte der Logik und Metaphysik, der Geschichte der Philosophie und der Psychologie gehört, hoffentlich bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission kein erheblicher Zweifel entstehen, und dieselbe daher über die aus den ebengedachten Disziplinen aufzustellenden Prüfungsfragen nicht in Verlegenheit sein können.

3) Da weder von einem jeden Examinator, noch von einem jeden Examinanden erwartet werden kann, daß er sich zu dem philosophischen Systeme bekenne, in welchem die Logik in der wesentlichen Bedeutung spekulativer Philosophie an die Stelle des vormals als eine abgesonderte Wissenschaft behandelten Metaphysik getreten ist, so hat das Ministerium in der Verfügung vom 21. August 1824 neben der Logik noch ausdrücklich die Metaphysik genannt, und dadurch andeuten wollen, daß es von der Einsicht und der freien Wahl der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission abhängen soll, ob sie bei der Prüfung über die Logik auch das, was den Inhalt der Metaphysik ausmacht, zugleich berücksichtigen, oder ob sie über die zuletzt gedachte Wissenschaft abgesondert von der Logik prüfen wolle.

4) Die auf das philosophisch-pädagogische Examen bisher verwandte Zeit von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunde wird, wenn der Examinator seinem Geschäfte ganz gewachsen ist, und in Verbindung mit der vorhergegangenen schriftlichen Prüfung, welche gleichfalls auf das philosophische Wissen der Examinanden Rücksicht nehmen kann und soll, auch künftig ausreichen, um der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu einem gründlichen Urtheile über die philosophische Bildung der Examinanden und über ihre Kenntnisse in den mehrgedachten philosophischen Disziplinen die erforderlichen Data zu liefern, so daß aus diesem Grunde eine Verlängerung des Examens nicht für nöthig erachtet werden kann.

5) In der Verfügung vom 21. August 1824 wird nicht ein alle Theile der Philosophie umfassendes Studium, sondern nur so viel gefordert, als ohne Nach-

theil für die allgemeine wissenschaftliche Bildung der angehenden Schulmänner nicht entbehrt und von ihnen, wenn sie ihre Universitäts-Studien zweckmäßig einrichten, auch ganz füglich geleistet werden kann. Demnächst darf die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission nicht übersehen, daß die allgemeine Prüfung der gelehrten Schulamts-Kandidaten zufolge des §. 2 des Allerhöchsten Edikts vom 12. Juli 1810 bestimmt ist, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrstellen, nur die Tauglichkeit der Subjekte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln, und daß zur Erreichung dieses Zweckes die Prüfung der Kandidaten hinsichtlich ihrer philosophischen Bildung und ihrer Kenntnisse in den mehrgedachten philosophischen Disziplinen ein wesentliches Erforderniß ist, und daß den gelehrten Schulamts-Kandidaten, indem durch §. 14 des obengedachten Edikts außer der allgemeinen Prüfung pro facultate docendi noch eine besondere Prüfung pro loco bei ihrer wirklichen Ansetzung als Lehrer angeordnet ist, hinreichende Zeit und Gelegenheit gelassen ist, um die Lücken, welche bei der ersten allgemeinen Prüfung hinsichtlich ihrer philologischen, historischen und mathematischen Kenntnisse wahrgenommen worden, gehörig auszufüllen.

Nr. 4. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 20. November 1826, betreffend die Prüfung für höhere Bürgerschulen.

Die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission wird hierdurch angewiesen, solche Schulamts-Kandidaten, welche erklären, blos bei höheren Bürgerschulen angestellt werden zu wollen, zur Prüfung pro facultate docendi zuzulassen, auch wenn sie nicht nachweisen können, daß sie das triennium academicum absolvirt oder überhaupt eine Universität besucht haben. Jedoch muß in den Prüfungs-Zeugnissen, welche die ꝛc. solchen Kandidaten ertheilt, in jedem Falle ausdrücklich bemerkt werden, daß sie das triennium academicum nicht absolvirt oder resp. überhaupt nicht eine Universität besucht haben, und blos in Bezug auf eine Anstellung bei einer höheren Bürgerschule pro facultate docendi geprüft worden. Diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche an einem Gymnasio', wenn auch nur als Lehrer der untersten Klassen angestellt werden sollen, müssen sich jedenfalls über das von ihnen zurückgelegte triennium academicum zuvor ausweisen, ehe sie von der ꝛc. zur Prüfung pro facultate docendi zugelassen werden können, indem es aus mehreren nahe liegenden Gründen nicht räthlich ist, auch illiteratis, welche nicht den dreijährigen Kursus bei einer Universität gemacht haben, Ansprüche auf eine Anstellung als Lehrer bei den Gymnasien oder gelehrten Schulen zu gewähren.

Nr. 5. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 18. März 1830, betreffend die Prüfung der Schulamts-Kandidaten in den Naturwissenschaften.

Das Ministerium hat beschlossen, daß von jetzt an denjenigen Schulamts-Kandidaten, welche das naturwissenschaftliche Seminar der Universität in Bonn besucht haben, bei ihrem Abgange aus demselben über ihre Qualifikation in Bezug auf die Naturwissenschaften ein förmliches und ausführliches Zeugniß von der Direktion des gedachten Seminars ertheilt werden, und dieses Zeugniß die Wirkung haben soll, daß die Kandidaten, denen es ertheilt worden ist, einer weiteren Prü-

fung in den Naturwissenschaften von Seiten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission überhoben sind. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß sie sich hinsichtlich der übrigen Prüfungsgegenstände der vorschriftsmäßigen Prüfung bei der gedachten Kommission unterwerfen, und über den Ausfall derselben ein Zeugniß beibringen müssen.

Nr. 6. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 27. März 1830, betreffend die Prüfung der Lehrer an höheren Bürgerschulen.

Die bisherige Erfahrung hat mehrfach gezeigt, daß die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen durch die Bestimmung vom 20. November 1826 für Nicht-Literaten zu einer zu großen Ermäßigung derjenigen Anforderungen, welche an den künftigen Lehrer der höheren Bürgerschule dennoch gemacht werden müssen, veranlaßt worden sind. Das Ministerium findet sich daher bewogen, hierdurch nachträglich zu bestimmen, daß die oberen Lehrer an den betreffenden Schulen, welche nicht blos oder doch vorzugsweise in technischen Fertigkeiten, sondern vorherrschend in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichten, sich über ihre Zulassungsfähigkeit dadurch ausweisen müssen, daß sie entweder mit dem Zeugniß Nr. II. die Schule verlassen, oder sich anderweitig den zum Lehrer der betreffenden höheren Bürgerschule erforderlichen Grad der Kenntnisse, besonders in Absicht derjenigen wissenschaftlichen Objekte, für welche sie angestellt werden, erworben haben. Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß auf die griechische Sprache nur insofern zu rücksichtigen ist, als sie in der höheren Bürgerschule Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ist, und nicht blos als Privatlektion behandelt wird, und daß sie auch im ersten Fall nur von dem zu deren Unterricht angestellten Lehrer erfordert werden kann.

Nr. 7. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 8. Mai 1830, betreffend die Prüfung der für den Religions-Unterricht auf Gymnasien bestimmten katholischen Geistlichen.

Die für den Religionsunterricht auf Gymnasien bestimmten katholischen Geistlichen haben sich, hinsichtlich ihrer theologischen Bildung und Gelehrsamkeit, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu unterziehen, wenn sie nicht auf einer inländischen Akademie zu Doktoren oder Licentiaten der Theologie rite promovirt sind.

Nr. 8. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 15. September 1830, betreffend die Prüfung der Kandidaten in den neueren Sprachen durch einen hiezu geeigneten Examinator.

Damit die allgemein-wissenschaftliche Bildung und Lehrfähigkeit ein entscheidendes Moment bei Beurtheilung der Anstellungsfähigkeit eines jungen Mannes an einer höheren Bürgerschule bleibe, so ermächtigt das Ministerium die wissen-

schaftliche Prüfungs-Kommission hierdurch, zu den Prüfungen in den neueren Sprachen, wenn zuvor durch die ordentliche Prüfung ermittelt worden, daß der Kandidat über Sprache und Sprachbehandlung überhaupt nicht ohne Begriff ist, und sich daher mehr als blos mechanisch erworbene Kenntniß irgend einer Sprache von ihm erwarten läßt, geeignete Männer außerordentlich zuzuziehen.

Nr. 9. Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts, vom 20. April 1831.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Edikts vom 12. Juli 1810, wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts-Kandidaten, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. **Prüfungs-Behörden.** — Alle Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts werden Namens der Königl. Provinzial-Schul-Kollegien von einer der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen vollzogen, welche ihren Sitz in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle, Münster und Bonn haben*).

§. 2. **Prüfungs-Kandidaten, welche vor das Forum der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen gehören.** — Den Prüfungen vor einer der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen haben sich zu unterwerfen: 1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten Königlichen und Privat-Patronats, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen; 2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten Königl. und Städtischen Patronats, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der unter Nr. 1. gedachten Schulen vorbereiten; 3) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen höheren Bürger- und Real-Schulen Königl. und Privat-Patronats, welche über den Lehrerkreis gewöhnlicher städtischer Schulen hinausgehen, und eine vollständige wissenschaftliche Vorbildung ihrer Schüler bezwecken, diese aber überwiegend durch den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften, durch historische und geographische Kenntnisse, und durch ein genaueres Studium der vaterländischen und der französischen Sprache und Literatur zu erreichen suchen, ohne den Unterricht in der lateinischen Sprache auszuschließen; 4) die künftigen Militair-Prediger, in ihrer Eigenschaft als Lehrer der Königl. Divisions-Schulen. — Welche Schulen zu den unter Nr. 1—3 gedachten Klassen gehören, soll in jeder Provinz durch namentliche Anzeige der Kenntniß des Publikums, so wie der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen gebracht werden.

§. 3. Die Lehrer im Zeichnen, in der Kalligraphie und im Gesange an den, im §. 2 gedachten Schulen werden nicht zu den ordentlichen Lehrern gerechnet, und sind daher den Prüfungen vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nicht unterworfen. Ihre Prüfung wird nach den besonderen, von dem Ministerium schon erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen vollzogen.

§. 4. **Arten der Prüfung.** — Die Prüfungen, welche die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu vollziehen haben, sind: 1) die Prüfung pro facultate docendi, 2) die Prüfung pro loco, 3) die Prüfung pro ascensione, 4) die colloquia pro rectoratu.

---

*) Zu den hier genannten sechs wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, ist 1838 die in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1837 und Ministerial-Verfügung vom 8. Januar 1838 in Greifswald neu errichtete wissenschaftliche Prüfungs-Kommission mit gleichen Rechten und Verpflichtungen hinzugetreten.

A. Von der Prüfung pro facultate docendi.

§. 5. **Zweck und Gegenstand der Prüfung** pro facultate docendi. — Die Prüfung pro facultate docendi soll die Tüchtigkeit der Kandidaten, welche sich dem Lehrfache an den, im §. 2 genannten Schulen widmen wollen, für die verschiedenen Stufen und Fächer des Unterrichts blos im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf eine bestimmte Lehrstelle ermitteln. Dieser Zweck der Prüfung soll das speziellere Eingehen in diejenigen Fächer, mit welchen ein Kandidat sich vorzugsweise beschäftigt, und für welche er sich bestimmt hat, nicht ausschließen. Um die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Kandidaten im Gebiete der Schulwissenschaften überhaupt erforschen zu können, muß die Prüfung auf diejenigen Sprachen und Wissenschaften, welche zu den vorgeschriebenen Hauptlehrgegenständen in den, im §. 2 genannten öffentlichen Schulen gehören, vornehmlich Rücksicht nehmen. Sie bezieht sich daher auf die Kenntnisse des Kandidaten:

in den Sprachen, und zwar

a) in der deutschen, b) der griechischen, c) der lateinischen, d) der französischen, e) der hebräischen;

in den Wissenschaften, und zwar

a) in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte, b) der Geschichte und Geographie, mit Rücksicht auf die Hauptgegenstände der Antiquitäten, der Mythologie, und der Geschichte der Literatur der Griechen und Römer, c) der Philosophie und Pädagogik, d) der Theologie.

Jedoch soll es keinem Kandidaten verwehrt sein, auch noch in andern Sprachen und Wissenschaften, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, und die zu den Lehrgegenständen in den, im §. 2 genannten Schulen in näherer Verbindung stehen, sich prüfen zu lassen. Den Kandidaten, welche sich vorzugsweise der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet haben, und künftig nur an höheren Bürger- und Real-Schulen als Lehrer zu wirken beabsichtigen, kann, wenn sie es wünschen, die Prüfung der griechischen und hebräischen Sprache erlassen werden.

§. 6. **Meldung zur Prüfung** pro facultate docendi. — Zu der Prüfung pro facultate docendi haben sich die Schulamts-Kandidaten bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden, unter Einreichung 1) eines Zeugnisses einer Schul-Prüfungs- oder wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, aus welchem hervorgeht, daß sie mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien die Universität bezogen haben; 2) eines Zeugnisses über das von ihnen vollendete akademische Triennium, über die von ihnen gehörten Vorlesungen und über ihre sittliche Aufführung während ihrer Universitätsjahre; 3) eines Zeugnisses über den Lebenswandel und über die bisherige Beschäftigung der Kandidaten, welches von der Behörde, unter welcher dieselben gestanden haben, ausgestellt sein muß, dessen Beibringung aber wegfällt, wenn die Kandidaten sich im ersten Jahre nach ihrem Abgange von der Universität zur Prüfung melden; 4) eines in lateinischer Sprache abzufassenden Lebenslaufs, welcher nicht nur über die äußeren Verhältnisse der Kandidaten, als: Namen, Geburtsort, Alter, Herkunft, Glaubensbekenntniß, frühere Bildung u. s. w. die nöthigen Angaben enthalten, sondern auch über den Gang ihrer Studien und diejenigen Fächer, in welchen sie sich die meiste Kenntniß und Geschicklichkeit zutrauen, nähere Auskunft geben muß; von den Kandidaten, welche sich vorzugsweise der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet haben, und künftig nur an höheren Bürger- und Real-Schulen unterrichten wollen, kann dieser Lebenslauf auch in französischer Sprache abgefaßt werden. Uebrigens muß jeder Kandidat bei der Anmeldung zugleich mit angeben, ob er für jetzt nur für die unteren und mittleren, oder auch für die oberen Klassen geprüft zu werden wünscht.

§. 7. **Zulassung zur Prüfung.** — Wer die im §. 6 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen nicht im Stande ist, kann ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums nicht zur Prüfung zugelassen werden. Wenn ent-

weder die Zeugnisse des Kandidaten, oder der eingereichte Lebenslauf gegen die Tüchtigkeit desselben erhebliche Zweifel erregen: so steht es den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zwar frei, dem Kandidaten die Prüfung zu widerrathen, ohne ihm jedoch, falls derselbe bei seinem Entschlusse beharrt, die Zulassung zur Prüfung zu versagen. Ausländer haben Behufs ihrer Zulassung zur Prüfung die ausdrückliche Erlaubniß des Ministeriums beizubringen.

§. 8. **Form der Prüfung.** — Die Prüfung soll in der Regel bestehen in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer oder mehreren Probe-Lektionen und einer mündlichen Prüfung. Ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums, auf welche die betreffende Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in jedem einzelnen Falle mittelst eines motivirten Berichts anzutragen hat, darf kein Theil der Prüfung einem Kandidaten erlassen werden.

§. 9. **Schriftliche Arbeiten.** — Nach dem Befund des eingereichten Lebenslaufes sind dem Kandidaten zwei oder drei Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten mit der Anweisung zuzufertigen, diese Arbeit innerhalb einer nach den Umständen von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission jedesmal zu bestimmenden Frist einzureichen, und die dabei benutzten Hülfsmittel anzugeben. In der Regel muß wenigstens eine dieser Arbeiten in lateinischer Sprache abgefaßt sein; jedoch ist den Kandidaten, welche sich ausschließlich für das Lehrfach der Mathematik und der Naturwissenschaften an einer höheren Bürger- und Real-Schule bestimmen wollen, auf ihren Wunsch zu erlauben, daß sie sich statt der lateinischen Sprache der französischen in einer ihrer schriftlichen Arbeiten bedienen. Die eingereichten Arbeiten, bei welchen es zunächst darauf ankommt, die wissenschaftliche Gesammtbildung des Kandidaten auszumitteln, sind von demjenigen Mitgliede der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, in dessen Fach sie einschlagen, schriftlich zu beurtheilen, und hierauf auch den übrigen Mitgliedern nebst dem Lebenslaufe des Kandidaten mitzutheilen, damit jedes Mitglied der Kommission die Gesammtbildung des Kandidaten kennen zu lernen Gelegenheit habe.

§. 10. **Vorladung zur mündlichen Prüfung.** — Nach Einreichung der schriftlichen Arbeiten ist dem Kandidaten der Termin zur mündlichen Prüfung und zu den Probe-Lektionen von dem Direktor der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission bekannt zu machen.

§. 11. **Probe-Lektionen.** — Nach dem Befund der schriftlichen Arbeiten ist der Gegenstand der Probe-Lektionen und die Klasse, worin sie gehalten werden soll, zu bestimmen. In der Regel sind zu den Probe-Lektionen philologische, mathematische oder historische Gegenstände zu wählen, und es müssen dabei außer dem Direktor diejenigen Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, in deren Fach selbige einschlagen, zugegen sein; auch ist dem Direktor und den Lehrern der Anstalt, in welcher die Probe-Lektionen gehalten werden, der Zutritt zu denselben gestattet. Ueber die Probe-Lektion wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder eine von den anwesenden Mitgliedern der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu unterzeichnende Beurtheilung zu den Prüfungs-Akten gegeben.

§. 12. **Mündliche Prüfung.** — In der mündlichen Prüfung ist auszumitteln, ob der Kandidat philologische, mathematische, historische, naturwissenschaftliche, theologische und philosophische Kenntnisse in einem für den Zweck des höheren Schulunterrichts genügenden Maaße und Umfange besitzt, und wenn gleich nicht erwartet werden kann, daß ein Kandidat in allen genannten Fächern etwas Vorzügliches leiste, so soll doch in *allen* so weit geprüft werden, als erforderlich ist, um den Standpunkt seiner Kenntnisse in jedem dieser Fächer beurtheilen zu können. Auf die schriftlichen Arbeiten und die Probe-Lektionen soll sich die mündliche Prüfung nur in soweit beziehen, als es nöthig ist, um zu beurtheilen, ob die eingereichten Arbeiten ohne fremde Hülfe gemacht, und ob die darin etwa bemerkten Verstöße bloß als Uebereilungen oder als Zeichen wirklicher Unwissenheit zu betrachten sind. Der Theil der mündlichen Prüfung, welcher sich auf die Kenntnisse

der Kandidaten in der klaſſiſchen Philologie bezieht, muß ſtets in lateiniſcher Sprache gehalten werden.

§. 13. Nie dürfen mehr als drei Kandidaten, und gleichzeitig immer nur ſolche, die ſich zu Lehrern für dieſelbe Art von Schulen beſtimmen, zu einem und demſelben Prüfungstermine zugelaſſen werden. Den Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen iſt es zur Erleichterung ihrer Geſchäftsführung geſtattet, in jedem Jahre gewiſſe Termine für die mündliche Prüfung der Kandidaten feſtzuſetzen.

§. 14. Die Wichtigkeit der Prüfung erfordert die fortdauernde Gegenwart des Direktors der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion, auch ſoll außer dem jedesmal examinirenden Mitgliede noch ein Mitglied der Kommiſſion bei der Prüfung für die einzelnen Fächer zugegen ſein.

§. 15. Ueber die mündliche Prüfung wird ein vollſtändiges Protokoll aufgenommen, das von ſämmtlichen Mitgliedern der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion zu unterzeichnen und den ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten beizufügen iſt. Werden mehrere Kandidaten in einem und demſelben Termine geprüft, ſo iſt über jeden ein beſonderes Protokoll aufzunehmen. In der Regel übernimmt eines der Mitglieder der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion dieſes Geſchäft.

§. 16. **Erforderniſſe zur unbedingten facultas docendi. — a) Ueberhaupt.** Die unbedingte facultas docendi ſoll nur demjenigen ertheilt werden, welcher außer einer genügenden, wenn auch noch nicht ausgebildeten Lehrgabe, wenigſtens in einem der drei weſentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts, d. h. 1) in den beiden alten Sprachen und in der Mutterſprache; 2) in der Mathematik und den Naturwiſſenſchaften und 3) in der Geſchichte und Geographie des Stoffes ſo weit mächtig iſt, um bei gehöriger Vorbereitung dieſen Gegenſtand in einer der beiden oberen Klaſſen eines Gymnaſiums mit Erfolg lehren, mit allen übrigen Gegenſtänden der Prüfung aber, ſo weit bekannt iſt, um ihr Verhältniß zu den übrigen Lehrgegenſtänden und ihre relative Wichtigkeit richtig würdigen und auf die Geſammtbildung der Schüler wohlthätig einwirken zu können. Diejenigen Kandidaten, welche bei der Anmeldung zur Prüfung erklären, daß ſie entweder mit beiden alten klaſſiſchen Sprachen, oder mit der Mathematik und Phyſik, oder mit der Geſchichte und Geographie ganz unbekannt ſind, und die Prüfung darin ablehnen, müſſen von der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion angewieſen werden, dieſem Mangel vor ihrer Zulaſſung zur Prüfung abzuhelfen.

§. 17. b) In einzelnen Gegenſtänden. Philologie. Von einem Lehrer der unteren Klaſſen iſt genaue Kenntniß der lateiniſchen und griechiſchen Elementar-Grammatik zu fordern; daß er insbeſondere die Hauptregeln feſt und wörtlich im Gedächtniß habe, und ſie beim Ueberſetzen richtig anzuwenden wiſſe, davon muß ſowohl ſein lateiniſcher Probe-Aufſatz, der keine grammatiſchen Fehler enthalten darf, als auch die mündliche Prüfung und die Probe-Lektion vollkommene Ueberzeugung geben. Ferner muß er ſo viel Uebung in beiden Sprachen beſitzen, daß er leichte Schriftſteller, wie ſie von Anfängern geleſen werden, ohne Schwierigkeit verſtehe. Was die Sachkenntniß betrifft, ſo wird eine allgemeine hiſtoriſche Kenntniß vorausgeſetzt, welche hinreicht, den Anfängern einige Vorbegriffe von den berühmteſten Männern und den wichtigſten Einrichtungen des Alterthums, die bei der Leſung jedes Schul-Autors vorkommen, zu geben. Von den Lehrern für mittlere Klaſſen iſt eine ausgedehntere, mehr wiſſenſchaftliche Kenntniß der griechiſchen und lateiniſchen Grammatik zu fordern, die ſie in den Stand ſetzt, das Eigenthümliche der alten Sprachen ſelbſt aufzufaſſen, um ihren Schülern etwas mehr mitzutheilen, als ſie ſich ſelbſt aus den Lehr- und Wörterbüchern verſchaffen können. Schriftſteller, wie Homer, Xenophon, Ovid, Livius und die gleichſtehenden, müſſen ſie bis auf einzelne, beſonders ſchwierige Stellen mit Leichtigkeit überſetzen können. Das Wichtigſte aus den Alterthümern, der Mythologie und der Geſchichte der Literatur der Griechen und Römer ſollen ſie im Allgemeinen und ſo weit kennen, daß ſie es bei der Erklärung der Schriftſteller weder überſehen, noch unrichtig vortragen, und,

wo ihre eigenen Kenntnisse noch unzureichend sind, sich durch die Benutzung der besten Hülfsbücher zu unterrichten wissen. Für die Befähigung zum philologischen Unterrichte in den beiden oberen Klassen eines Gymnasiums wird, außer einer noch genaueren Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik, ein ausgebreiteteres Studium der Klassiker beider Sprachen, besonders derjenigen, welche in den beiden obersten Klassen der Gymnasien gelesen werden, Bekanntschaft mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Philologie und den wichtigsten Hülfsmitteln des philologischen Studiums, so wie Sicherheit und Fertigkeit im lateinischen Vortrag verlangt. In den philologischen Disziplinen, namentlich der Mythologie, den Alterthümern, der Geschichte der Literatur der Griechen und Römer und der Metrik ist von dem Kandidaten zwar eine vollständige Kenntniß der Einzelheiten und ein tieferes Eindringen nicht zu erwarten, doch muß seine Prüfung die Ueberzeugung gewähren, daß er sich mit diesen Wissenschaften, so weit sie in den Vorträgen der Universitäts-Professoren abgehandelt werden, beschäftigt habe, daß er auf den richtigen Weg geleitet sei, um die Lücken seiner Kenntnisse auszufüllen, und daß er sowohl Trieb als auch Fähigkeiten besitze, sich durch eine selbstthätige Anstrengung immer mehr die eben gedachten philologischen Disziplinen anzueignen, welche selbst soweit, als sie für den Schulunterricht anzuwenden sind, weniger als andere aus Kompendien gelernt werden können. Von den Kandidaten, welche gar keinen philologischen Unterricht ertheilen, und künftig nur an höheren Bürger- und Real-Schulen als Lehrer wirken wollen, muß doch die Fähigkeit, ein lateinisches Buch zu verstehen, gefordert werden. Im Deutschen bezieht sich die Prüfung auf die allgemeine Grammatik, auf den eigenthümlichen Charakter und die Gesetze der deutschen Sprache, so wie auf ihre historische Entwickelung und die Geschichte ihrer Literatur. Wer nicht so viel Kenntniß der deutschen Sprache und Literatur und so viel wissenschaftliche Bildung besitzt, daß er in jeder Klasse, selbst der höchsten, mit Nutzen in der deutschen Sprache zu unterrichten vermöchte, kann auf die unbedingte facultas docendi im philologischen Fache keinen Anspruch machen. Im Französischen ist von einem Jeden, wenn er auch nicht in dieser Sprache unterrichten will, Kenntniß der Grammatik und die Fertigkeit zu verlangen, einen Dichter oder Prosaisten mit Geläufigkeit zu übersetzen.

§. 18. **Geschichte und Geographie.** — Zum Unterrichte in der Geschichte und Geographie in den unteren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat sich eine hinlängliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und der Geographie verschafft habe, und mit den übrigen historischen Hülfswissenschaften und ihrer Literatur nicht unbekannt sei, um das Allgemeine und Wichtigste, welches der Jugend zum Fachwerke und zur Grundlage dienen soll, bestimmen, mit Leichtigkeit sich überall orientiren und bei einer zweckmäßigen Benutzung guter Hülfsmittel seinen Kenntnissen mehr Umfang und Tiefe geben zu können. Für den Unterricht in den mittleren Klassen muß der Kandidat mit der Geschichte des Alterthums, der mittleren und neueren Zeit, vorzüglich aber mit der ersten und mit dem Schauplatze der Begebenheiten und der historischen Chronologie hinlänglich vertraut sein, auch Einsicht in den welthistorischen Zusammenhang der Begebenheiten, so wie eine namentliche Kenntniß der Hauptquellen besitzen und sich mit den besten Hülfsmitteln bereits durch eigene Benutzung vertraut gemacht haben. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist nicht nur im Allgemeinen das, was von dem Lehrer in den mittleren Klassen verlangt ist, im höheren Grade erforderlich, sondern überdies auch ein gründliches Studium der vorzüglichsten Quellen für irgend einen Zeitabschnitt aus der alten oder mittleren oder neueren Geschichte. Daneben muß der Kandidat so viel philologische Bildung besitzen, daß er die griechischen und römischen Schriftsteller nicht nur für seine Vorträge benutzen sondern durch diese auch zum Verständniß jener beitragen könne, und außerdem des mündlichen Ausdrucks der lateinischen Sprache so weit mächtig sein, daß er seine Vorträge in der alten Geschichte in lateinischer Sprache zu halten im Stande ist. Bei denen, welche gar keinen historischen oder geographischen Unterricht ertheilen wollen, genügt eine durch Chro-

nologie und Geographie begründete Uebersicht der allgemeinen Geschichte, wie sie von einem wissenschaftlich gebildeten Manne erwartet werden kann.

§. 19. **Mathematik und Naturwissenschaften***). — Zum Unterricht in der Mathematik in den unteren Klassen ist Kenntniß der Elementar-Geometrie, der gemeinen Arithmetik und der Buchstaben-Rechnung, für die mittleren Klassen aber gründliche Kenntniß der Geometrie, einschließlich der ebenen Trigonometrie und der allgemeinen Rechenkunst erforderlich. Die Befähigung zum Unterrichte in der Mathematik in den oberen Klassen ist nur dem Kandidaten zu ertheilen, welcher sich in der Prüfung als einen mehr ausgebildeten Mathematiker zeigt und in die höhere Geometrie, die Analyse des Unendlichen und die höhere Mechanik so weit eingedrungen ist, daß er für tüchtig gehalten werden kann, Anwendungen der Mathematik auf Astronomie und Physik mit Erfolg zu machen. Auch muß er wegen der genauen Verbindung, in welcher die Physik zur Mathematik steht, mit der ersteren so weit vertraut sein, daß er dieselbe in den beiden oberen Klassen vortragen kann. Ueber die zum Unterrichte in den Naturwissenschaften erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird das Ministerium ein besonderes Reglement erlassen, und beschränkt sich für jetzt auf die Bestimmung, daß für den Unterricht in den unteren Klassen Kenntniß der Zoologie, Botanik und Mineralogie, doch ohne Durchführung einer systematischen Anordnung genügend, für den Unterricht in den mittleren Klassen, außer einem reichen und systematisch geordneten Wissen in der Zoologie, Botanik und Mineralogie, noch die Kenntniß der naturwissenschaftlichen Anthropologie und physischen Geographie, und endlich für den Unterricht in den oberen Klassen eine wissenschaftlich begründete Kenntniß der Physik zu verlangen ist. Von den Kandidaten, welche in der Mathematik, Physik und der Naturbeschreibung gar keinen Unterricht ertheilen wollen, ist dennoch die Kenntniß der eben gedachten Wissenschaften in soweit zu fordern, als es nöthig ist, um den Zusammenhang des mathematischen, physikalischen und naturhistorischen Studiums mit der Gesammtbildung des Menschen und das Verhältniß dieser Wissenschaften zu anderen Lehrgegenständen einzusehen und richtig zu würdigen.

§. 20. **Philosophie und Pädagogik.** — Von jedem Kandidaten, auch wenn er nur in den unteren Klassen zu unterrichten gedenkt, ist Kenntniß der Logik, der Psychologie und der Geschichte der Philosophie, und Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Pädagogik zu fordern. Außerdem muß sich vor allen Dingen in den Probe-Lektionen des Kandidaten ein munterer Ton, eine gewandte, sichere Sprache, ein klares Hervorheben der Hauptpunkte, besonnenes Anknüpfen jedes Folgenden an das Vorhergehende, ein natürliches, einfaches Betragen und ein kräftiges Ergreifen einer ganzen Knabenmasse kund geben. Obwohl in mittleren Klassen die oben bezeichneten pädagogischen Talente durchaus nicht vermißt werden dürfen, so wird doch bei den Kandidaten, welche den Unterricht in diesen Klassen beabsichtigen, noch viel ernstlicher, als bei denen, die nur in unteren Klassen lehren wollen, auf bestimmte philosophische Einsicht und wissenschaftliche Ableitung pädagogischer Maaßregeln zu dringen und insbesondere mittelst der aus der Geschichte der Philosophie, der Logik und der Psychologie an den Examinanden zu richtenden Fragen zu erforschen sein, ob er dasjenige, was er auf der Universität in philosophischen Vorträgen gehört, sich auch wahrhaft innerlich angeeignet habe, und ob in seinem Denken die gehörige Gründlichkeit, Klarheit und Ordnung herrsche. Von den Kandidaten, welche auf den Unterricht in den oberen Klassen der Gymnasien und auf die Leitung der für dieselben angeordneten philosophischen Vorbereitungs-Studien Anspruch machen wollen, ist, außer einer genauen Kenntniß der Unterrichts-Wissenschaft und einer kritischen Würdigung der verschiedenen Lehr- und Erziehungs-Systeme auch noch zu fordern, daß sie den Inhalt der Logik und Metaphysik und der Psychologie wissenschaftlich entwickeln können, und mit einer all-

---

*) Siehe Seite 34 Nr. 26. — Minist.-Rescript vom 14. Dezember 1839.

gemeinen Kenntniß der Geschichte der Philosophie und der verschiedenen philosophischen Systeme nach ihren charakteristischen Eigenthümlichkeiten eine genauere Bekanntschaft mit den Gestaltungen verbinden, welche die Philosophie durch und seit Kant erfahren hat.

§. 21. **Theologie und hebräische Sprache.** — Die Prüfung in den theologischen Wissenschaften ist darauf zu richten, ob der Kandidat die heilige Schrift, wenigstens das neue Testament in der Grundsprache zu interpretiren verstehe, mit den allgemeinen Regeln der biblischen Kritik und Hermeneutik und mit der Geschichte der biblischen Bücher und deren Verfassern hinreichend bekannt sei, ob er die christliche Dogmatik und Moral in ihren Hauptmomenten zu entwickeln wisse, und sich von der Kirchengeschichte nicht blos eine allgemeine Uebersicht, sondern auch eine nähere Kenntniß derjenigen Begebenheiten angeeignet habe, welche für die Gestaltung des kirchlichen Lebens und die Ausbildung des Lehrbegriffes der Kirche, zu welcher der Kandidat sich bekennt, von entschiedenem Einflusse gewesen sind. Bei der Prüfung im Hebräischen, welcher sich ohne Unterschied der Konfession alle Kandidaten, die in dieser Sprache Unterricht geben wollen, unterziehen müssen, ist wenigstens richtiges Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und Festigkeit im Analysiren sowohl einzelner Wörter, als ganzer Sätze erforderlich. Die historischen Schriften des alten Testaments und die Psalmen müssen die Kandidaten mit einer gewissen Leichtigkeit übersetzen und erklären, auch den hebräischen Text mit der griechischen oder lateinischen Kirchen-Uebersetzung gehörig vergleichen können. Von denjenigen Kandidaten, welche entweder gar nicht oder nur in den unteren Klassen Religions-Unterricht ertheilen wollen, ist die Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift und diejenige Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, so wie der bestehenden kirchlichen Verhältnisse zu fordern, welche nach dem Standpunkte ihrer übrigen Bildung zu erwarten ist.

§. 22. **Bedingte facultas docendi.** — Wer zwar in einem der im §. 16 gedachten Hauptgegenstände des Unterrichts hinreichende Kenntnisse besitzt, um in den beiden oberen Klassen zu unterrichten, dagegen aber in einem oder in mehreren Gegenständen auch nicht diejenigen Forderungen befriedigt, welche um des allgemeinen Zweckes der höheren Schulbildung willen, von jedem Lehrer verlangt werden müssen, kann die facultas docendi nur unter der B e d i n g u n g erhalten, daß er die bestimmt anzugebenden Mängel seiner wissenschaftlichen Ausbildung nachhole, und die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und Königl. Regierungen werden hierdurch angewiesen, einen Kandidaten, welchem die facultas docendi nur bedingt ertheilt ist, zur Prüfung pro loco nicht eher zuzulassen, als bis mit Grund zu erwarten steht, daß er die in seinem Wissen bemerkten Lücken ausgefüllt habe. Die bedingte facultas docendi ist ferner allen den Kandidaten zu ertheilen, welche in einem oder selbst in mehreren der im §. 16 genannten Hauptgegenstände des Unterrichts nur so viel Kenntniß besitzen, als von dem Lehrer in den mittleren oder unteren Klassen zufolge der Bestimmungen in den §§. 17—21 verlangt wird.

§. 23. **Abweisung.** — Wer noch in keinem der im §. 16 genannten Hauptgegenstände des Unterrichts den §§. 17—21 aufgestellten Forderungen genügt, ist zwar vorläufig zurückzuweisen, kann aber unter den im §§. 27, 28 angegebenen Bedingungen zu einer abermaligen Prüfung zugelassen werden.

§. 24. **Schluß der Prüfung.** — Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entfernt sich der Kandidat, und die sämmtlichen Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission treten zu einer kollegalischen Berathung über das Resultat aller mit dem Kandidaten angestellten Prüfungen zusammen. Jeder Examinator giebt nun nach den in den §§. 16—23 enthaltenen Bestimmungen sein Votum über die Qualifikation des Kandidaten ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird festgesetzt, ob der Kandidat als b e s t a n d e n oder als n i c h t b e s t a n d e n anzusehen, und ob ihm die u n b e d i n g t e oder die b e d i n g t e facultas docendi zu ertheilen ist. Bei gleichen Stimmen entscheidet der vorsitzende Direktor.

Diese Schluß-Censur, welche das Resultat aller Prüfungen bestimmt, wird gleichfalls am Ende des Prüfungs-Protokolls bemerkt.

§. 25. **Zeugniß.** — Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls wird dem Kandidaten ein von dem Direktor und allen übrigen Mitgliedern der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, welches enthalten muß a) am Eingange den vollständigen Vor- und Zunamen, den Geburtsort, das Alter, die kirchliche Konfession des Kandidaten, den Stand seines Vaters, ferner die Angabe der Schule und des Zeugnisses, mit welchem der Kandidat von derselben abgegangen ist, sowie der Universität, welche er besucht hat, b) die ihm ertheilte Schluß-Censur, c) die nähere Bezeichnung des Ausfalls der mit ihm in den verschiedenen Sprachen und Wissenschaften angestellten Prüfungen, der Klassen, für welche er in den einzelnen Lehrgegenständen als tüchtig anerkannt ist, und des Verhältnisses, in welchem sich die Lehrgeschicklichkeit des Kandidaten zu den Kenntnissen gezeigt hat, und d) die Angaben der etwanigen Lücken und Mängel, welche in seiner wissenschaftlichen Ausbildung und in seinen Kenntnissen bemerkt worden sind.

§. 26. **Gebühren für das Zeugniß.** — Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind ermächtigt, für jedes Zeugniß „Vier Thaler Pr. Kour." ohne die Gebühren für den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel von dem Kandidaten entrichten zu lassen.

§. 27. **Vorschriften in Hinsicht der vorläufig abgewiesenen Kandidaten.** — Auch dem Kandidaten, welcher bei der Prüfung pro facultate docendi vorläufig zurückgewiesen worden, ist ein Zeugniß nach den im §. 25. enthaltenen Bestimmungen auszustellen, und ist in demselben ausdrücklich zu bemerken, auf welche bestimmte Zeit ihm die Meldung zu einer zweiten Prüfung pro facultate docendi gestattet worden. Dieses Zeugniß hat die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission, von welcher ein Kandidat in der Prüfung pro facultate docendi vorläufig zurückgewiesen worden, den übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in Abschrift mitzubringen.

§. 28. Kein Kandidat, der auf eine bestimmte Zeit zurückgewiesen worden, ist vor Ablauf derselben zu einer neuen Prüfung zuzulassen. Auch dürfen Schulamts-Kandidaten, die zwar nicht auf eine bestimmte Zeit bei der Prüfung pro facultate docendi zurückgewiesen sind, aber doch in derselben ein so wenig günstiges Zeugniß erhalten haben, daß sie in keinem der im §. 16 genannten Haupt-Lehrgegenstände zum Unterricht in den mittleren Klassen eines Gymnasiums für fähig erklärt sind, nicht vor Ablauf von zwei Jahren zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

§. 29. a. **Ausnahme in Betreff der Prüfung** pro facultate docendi. — Von denen, welche sich dem höheren Lehrfache widmen, sind der Verbindlichkeit, sich der schriftlichen Prüfung pro facultate docendi zu unterziehen, diejenigen entledigt, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und nach öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache abgefaßten und durch den Druck bekannt gemachten Inaugural-Dissertation bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doktor- oder Magister-Würde erhalten haben; sie müssen sich aber den Probe-Lektionen und einer mündlichen Prüfung vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission unterwerfen. Die Meldung hierzu erfolgt unter Einreichung der im §. 6 vorgeschriebenen Zeugnisse, ihres Lebenslaufes, ihres Doktor-Diploms und ihrer gedruckten Inaugural-Dissertation. Auf den Grund der von ihnen abgehaltenen Probe-Lektionen und der mündlichen Prüfung, welche sich über alle im §. 16 genannten Hauptfächer des Unterrichts, und insbesondere über die im §. 21 gedachten Lehrgegenstände, auf welche sich die Prüfung bei einem philosophischen Doktor-Examen nicht zu erstrecken pflegt, zu verbreiten hat, wird ihnen nach den im §. 25 enthaltenen Bestimmungen ein Zeugniß ausgestellt, und ihnen in demselben entweder die unbedingte oder bedingte facultas docendi ertheilt. Sollte wider Erwarten ein Kandidat, der von einer

inländischen philosophischen Fakultät zum Doktor der Philosophie promovirt worden, sich in der Probe-Lektion oder in der mündlichen Prüfung so unwissend und so wenig gebildet zeigen, daß ihn die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Folge der Bestimmungen im §. 23 vorläufig zurückweisen müßte, so ist ein solcher Fall jedesmal dem Ministerium unverzüglich von dem Direktor der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, unter Einreichung des Protokolls, anzuzeigen.

§. 30. Diejenigen Mitglieder des naturwissenschaftlichen Seminars der Königl. Universität in Bonn*), welche sich über ihre Qualifikation in Bezug auf die Naturwissenschaften durch ein ihnen von der Direktion dieses Seminars bei ihrem Abgange von der Universität förmlich ausgestelltes Zeugniß ausweisen können, sind einer weiteren Prüfung in den Naturwissenschaften von Seiten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen überhoben, müssen sich jedoch hinsichtlich der übrigen Prüfungs-Gegenstände der vorschriftsmäßigen Prüfung bei den gedachten Kommissionen unterwerfen, und über den Ausfall derselben ein nach den Bestimmungen des §. 25. ausgefertigtes Zeugniß beibringen.

§. 31. Ausgezeichnete Ausländer, welche bereits bei einer ausländischen Schule oder Universität angestellt sind, und von den diesseitigen Unterrichts-Behörden zu Lehrstellen an den im §. 2 erwähnten Schulen berufen worden, sind in der Regel keiner Art von Prüfung unterworfen.

§. 32. b. **Wirkung des Zeugnisses über die facultas docendi.** — Nur diejenigen, welche sich mittelst eines nach den Bestimmungen des §. 25 von einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ausgestellten Zeugnisses über die ihnen ertheilte unbedingte oder bedingte facultas docendi ausweisen können, werden unter die Kandidaten des höheren Schulamts gezählt, in die Liste, welche über dieselben bei dem Ministerium geführt wird, aufgenommen, und können sich zur Abhaltung des im §. 33 vorgeschriebenen Probejahrs melden.

§. 33. **Probejahr.** — Um die Lehrgeschicklichkeit der Kandidaten des höheren Schulamts weiter auszubilden, und ihre praktische Brauchbarkeit genauer, als es mittelst der im §. 11 vorgeschriebenen Probe-Lektionen möglich ist, kennen zu lernen, wird angeordnet: 1) Sämmtliche Kandidaten des höheren Schulamts, welche das Zeugniß einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission über die ihnen ertheilte unbedingte oder bedingte facultas docendi beibringen können, sollen wenigstens ein Jahr lang bei einem Gymnasium, oder einer höheren Bürger- und Real-Schule sich im Unterricht praktisch üben und hierin ihre Befähigung nachweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im höheren Schulfache melden oder in Vorschlag gebracht werden dürfen. 2) Die Wahl der gelehrten oder höheren Bürger- und Real-Schule, in welcher die Kandidaten ihre praktische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar frei stehen, doch dürfen in der Regel die evangelischen Kandidaten nur zu einer evangelischen, und die katholischen nur zu einer katholischen gelehrten oder höheren Bürger- und Real-Schule, Behufs ihrer praktischen Ausbildung zugelassen, ferner an keiner dieser Schulen zu gleicher Zeit mehr als zwei Kandidaten angenommen, auch keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welcher die Kandidaten sich zugesellt haben, oder eine andere gültige Ursache ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die Kandidaten verpflichtet sein, die betreffende Anstalt durch Uebernahme mehrerer Vikariats-Stunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken darf, zu unterstützen. 3) Der Beurtheilung der Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürger-Schulen, an welche sich die Kandidaten unter Einreichung des ihnen von einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ertheilten Zeugnisses der unbedingten oder bedingten facultas docendi, Behufs ihrer Zulassung zur Abhaltung des Probejahrs

---

*) Seite 6 Nr. 5. Cirkular-Verfügung vom 18. März 1830.

zu wenden haben, bleibt die Bestimmung der Klassen überlassen, in welchen sie, den Kandidaten die von denselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen, für zweckdienlich erachten. Die Uebertragung dieser Lehrstunden kann auf ein halbes oder ein ganzes Jahr geschehen, je nachdem der Kursus in der betreffenden Lehranstalt halbjährlich oder jährlich ist. 4) Nicht nur die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürger- und Real-Schulen, welchen sich die Kandidaten beigesellen, sondern auch die Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten zu unterrichten haben, sollen die Lehrstunden derselben oft besuchen, sich über Materie und Form ihres Unterrichts mit ihnen besprechen, sie auf Mißgriffe, welche sie in der Lehre oder bei Ausübung der Disziplin etwa begehen könnten, aufmerksam machen, und ihnen überall mit ihrer schon gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe gewärtig sein. 5) In Hinsicht des Disziplinarischen sollen die Kandidaten dem Direktor oder Rektor der Schule, an welcher sie unterrichten, überall unterworfen und verpflichtet sein, sich bei der Uebernahme ihrer Lehrstunden mit den bestehenden Disziplinar-Gesetzen bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen; ebenso müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum ihres Unterrichts der Verfassung der betreffenden Anstalt und der Klasse, in welcher sie zu lehren haben, sorgfältig anschließen. 6) Den Kandidaten soll, damit sie sich Kenntniß von den Disziplinar-Gesetzen, von deren Ausübung und von dem Tone, der im Ganzen in der betreffenden Anstalt herrscht, verschaffen, und sich durch Anhörung von Vorträgen gebildeter und erfahrener Lehrer eine Anschauung einer zweckmäßigen Methode erwerben können, während der ersten Monate ihres Aufenthaltes an einer gelehrten oder höheren Bürger- und Real-Schule die Verpflichtung obliegen, während der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Klassen der Anstalt den Lektionen der übrigen Lehrer als Hospites beizuwohnen. 7) Um sie in der pädagogisch-disziplinarischen Kunst zu üben, soll ihnen von dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt aus den Klassen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Kuratel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrloste Schüler übertragen werden, um diese durch Anwendung zweckmäßiger Disziplinar-Mittel zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze, von dem Kandidaten hierbei beobachtete Verfahrungsart sollen sie nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsatze Rechenschaft geben. 8) Sie sollen während ihres Aufenthaltes an einem Gymnasium oder einer höheren Bürger- und Real-Schule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Klassen-Ordinarien, abzugeben, bei den Konferenzen der Lehrer zugegen zu sein und den öffentlichen und Privat-Prüfungen beizuwohnen. 9) In den Lehrstunden soll es ihnen freistehen, nach den bestehenden Disziplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Klassen-Ordinarius wenden, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung dem Direktor oder Rektor anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwanigen näheren Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen. 10) Die Lektionen, welche von ihnen, um ihre Lehrgeschicklichkeit näher nachzuweisen, übernommen werden, sollen sie während des ersten Jahres ihres Aufenthalts an einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule zwar in der Regel unentgeltlich ertheilen, doch wird in billiger Rücksicht auf die beschränkten ökonomischen Verhältnisse der meisten Kandidaten hierdurch gestattet, daß ihnen für ihren Unterricht eine angemessene Remuneration auf den Antrag des Direktors oder Rektors der Anstalt, in soweit es die Fonds derselben erlauben, bewilligt werde. 11) Die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürger- und Real-Schulen haben den Kandidaten des höheren

Schulamts, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten unterrichtet haben, unterzeichnet sein, und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und praktischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Direktoren oder Rektoren wird die strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur Pflicht gemacht. Auch haben sie Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses mittelst des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums oder der Königl. Regierung an das Ministerium einzureichen. 12) Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen Kandidaten des höheren Schulamts sollen zu einer Anstellung an den im §. 2. gedachten Schulen sich melden dürfen oder vorgeschlagen und angenommen werden. 13) Die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau, Königsberg und Stettin, in sofern sie sich vor dem Eintritte in das Seminar das Zeugniß der unbedingten oder bedingten facultas docendi erworben haben, sind von der Abhaltung des im Obigen vorgeschriebenen Probejahrs befreit, indem durch die Lektionen, welche sie instruktionsmäßig als Seminaristen zu ertheilen haben, der Zweck, welchem die Anordnung des Probejahrs zum Grunde liegt, genügend erreicht wird. Bei den Mitgliedern der eben gedachten Seminarien wird das im Obigen unter Nr. 11 vorgeschriebene Zeugniß über ihre Lehrgeschicklichkeit und praktische Brauchbarkeit von dem Direktor des betreffenden Seminars ausgestellt, und von dem Direktor oder Rektor der öffentlichen Schule, an welcher sie unterrichtet haben, mit unterschrieben.

B. Von der Prüfung pro loco.

§. 34. **Begriff und Zweck der Prüfung pro loco.** — Die Prüfung pro loco hat den Zweck, die Tüchtigkeit eines Kandidaten für eine bestimmte Stelle an den im §. 2 genannten Schulen zu ermitteln, und findet eben so wenig als die Prüfung pro ascensione jemals Statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist. Von der Prüfung pro facultate docendi unterscheidet sie sich dadurch, daß sie sich in der Regel nicht auf alle Hauptlehrfächer, sondern nur auf die Lehrgegenstände, worin der Kandidat in der bestimmten Stelle unterrichten soll, erstreckt, und daß sie in diese einzelnen Lehrgegenstände tiefer eingeht, als bei der Prüfung eines Kandidaten verlangt werden kann, welcher nur seine allgemeine Qualifikation zum Unterricht überhaupt darthun will.

§. 35. **Zulassung zur Prüfung pro loco.** — Zu der Prüfung pro loco kann bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen nur derjenige zugelassen werden, welcher sich durch die vorschriftsmäßigen Zeugnisse ausweist, daß er in der Prüfung pro facultate docendi bestanden ist, und das im §. 33 vorgeschriebene Probejahr abgehalten hat. Die Zulassung zur Prüfung pro loco erfolgt nicht auf eigene Meldung des Kandidaten, sondern nur auf Veranlassung des betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums oder der betreffenden Königl. Regierung. Wenn es sich um die Besetzung einer Lehrerstelle an einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule Königl. Patronats handelt, so ist, Behufs der Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung pro loco, vorher die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Von den eben gedachten Königl. Behörden sind in dem Erlasse an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, wodurch sie zu einer Prüfung pro loco aufgefordert werden, die Verhältnisse der bestimmten Stelle, ferner die Klassen und die Gegenstände, in welchen der Kandidat besonders zu unterrichten hat, genau anzugeben, auch ist das demselben früher ausgestellte Zeugniß über den Ausfall der von ihm bestandenen Prüfung pro facultate docendi, sowie das von ihm abgehaltene Probejahr beizufügen, damit die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen hierauf besonders Rücksicht nehmen können.

§. 36. **Termin und Form der Prüfung pro loco.** — Da die Prüfung pro loco gewöhnlich keinen längern Aufschub gestattet, so ist unmittelbar nach ge-

schehener Anmeldung dem Kandidaten ein Termin anzuberaumen, und ihm die Anfertigung schriftlicher Arbeiten, wenn nicht erhebliche Umstände eine Ausnahme erfordern, ganz zu erlassen. Die Prüfung pro loco wird daher in einer oder mehreren Probe-Lektionen und einem mündlichen Examen bestehen.

§. 37. **Worauf die Prüfung pro loco zu richten.** — Die Prüfung pro loco ist zunächst auf die Lehrgegenstände zu richten, welche der Kandidat in der bestimmten Stelle übernehmen soll. Ist diese Stelle von der Art, daß der sie übernehmende Lehrer nicht für einzelne besondere Fächer bestimmt werden kann, sondern in allen Haupt-Lehrfächern in verschiedenen Klassen zu unterrichten sich anheischig machen muß, so wird die Prüfung pro loco der Prüfung pro facultate docendi in der Ausdehnung zwar gleich sein, sich aber von ihr in Rücksicht der Klassen unterscheiden müssen, für welche ein Lehrer angestellt werden soll. Wenn einem Kandidaten in der ersten Prüfung nur die bedingte facultas docendi ertheilt worden, so ist die Prüfung pro loco auch darauf zu richten, ob derselbe die in seinen Kenntnissen und in seiner allgemeinen Bildung früher bemerkten Lücken ausgefüllt hat. Wie viel und welche Probe-Lektionen von einem Kandidaten zu verlangen sein werden, um seine Lehrgeschicklichkeit und seine Brauchbarkeit zu der bestimmten Stelle gründlich beurtheilen zu können, bleibt dem Ermessen der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen überlassen.

§. 38. **Forderungen an die angehenden Lehrer für die oberen und unteren Klassen der Gymnasien.** — Die Forderungen, welche an die angehenden Lehrer für die oberen und unteren Klassen der Gymnasien in jedem einzelnen Fache zu machen sind, werden nach den §§. 17—21 enthaltenen Bestimmungen mit Rücksicht auf die ausdrücklich anzugebenden Bedürfnisse der Lehrstelle abgemessen, für welche die Prüfung gemacht wird. Auch ist als Grundsatz anzunehmen, daß die angehenden philologischen Lehrer mindestens in drei Lehrfächern zu unterrichten fähig sein, daß die Lehrer für die Mathematik in den oberen Klassen auch den Unterricht in der Physik, und überhaupt, wo möglich, den Unterricht in den Naturwissenschaften übernehmen, und daß die Lehrer für die unteren Klassen wenigstens in einem Gegenstande den §§. 17—21 gemachten Forderungen genügen, und den etwanigen Mangel an Umfang der Kenntnisse bei vollkommener Sicherheit in den Elementen durch eine vorzügliche Gewandtheit im Unterrichten ersetzen müssen.

§. 39. **Forderungen an Lehrer höherer Bürger- und Real-Schulen.** — Bei Prüfung der an den höheren Bürger- und Real-Schulen anzustellenden Lehrern müssen die Forderungen in der Mathematik und den Naturwissenschaften, sowie in der Geschichte und Geographie, auch im Französischen eher gesteigert als ermäßigt, und die Forderungen in der lateinischen Sprache nie ganz erlassen werden.

§. 40. **Zeugniß.** — Ueber den Ausfall der Prüfung findet die im §. 24 vorgeschriebene kollegialische Berathung Statt, und es wird nach der Pluralität der Stimmen entschieden, ob der Kandidat für die bestimmte Stelle tüchtig ist oder nicht tüchtig. Hiernach wird das Zeugniß unter Beobachtung der im §. 25 angeordneten Form ausgefertigt, und der Behörde, welche die Prüfung veranlaßt hat, unter Beifügung der Abschrift des Prüfungs-Protokolls zugesandt. In Betreff der für die Ausfertigung des Zeugnisses zu erlegenden Gebühren gelten die Bestimmungen im §. 26.

§. 41. **Wirkung des Zeugnisses.** — Die Wirkung eines solchen Zeugnisses der Tüchtigkeit ist, daß der damit versehene Kandidat zu der bestimmten Stelle, für welche er in der Prüfung als tüchtig anerkannt worden, zugelassen, und wegen Ausfertigung und respektive Bestätigung seiner Vokation von den betreffenden Behörden das weiter Erforderliche, den bestehenden Gesetzen gemäß, verfügt werden kann. Ist einem Kandidaten in der Prüfung pro loco aus entschiedenen Gründen das Zeugniß der Tüchtigkeit versagt worden, so ist wegen Besetzung der fraglichen Stelle zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten. Glaubt ein Kandidat, daß er Grund habe, sich über allzugroße Strenge einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, von welcher er geprüft und abgewiesen worden ist,

zu beschweren, so kann er zwar auf eine abermalige Prüfung beim Ministerium antragen, aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche seine Prüfung pro loco veranlaßt hat, schriftlich anzeigen, damit dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche wegen interimistischer Verwaltung der Stelle, zu welcher der Kandidat geprüft worden, verfügen, und die Prüfungs-Verhandlungen nebst dem Prüfungs-Zeugnisse an das Ministerium einsenden könne. Das Ministerium wird sodann nach Beschaffenheit dieser Aktenstücke den Kandidaten weiter bescheiden.

§. 42. **Dispensation von der Prüfung** pro loco. — Wenn Kandidaten des höheren Schulamts innerhalb der ersten drei Jahre nach überstandener Prüfung pro facultate docendi und nach Abhaltung des vorgeschriebenen Probejahrs zu einer Lehrstelle an den im §. 2 genannten Schulen gewählt werden, und aus ihren Zeugnissen hervorgeht, daß sie zu der bestimmten Stelle die erforderliche Tüchtigkeit besitzen, so wird ihnen das Ministerium die Prüfung pro loco auf den Antrag der betreffenden Königl. Behörden, nach Befinden der Umstände, ganz erlassen.

§. 43. **Prüfung der zu Militair-Predigern denominirten Kandidaten.** — Die zu Militair-Predigern denominirten und von den Königl. Regierungen vor die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen gewiesenen Kandidaten sind ohne weiteres zur Prüfung pro loco zuzulassen, und es ist von ihnen nicht zu fordern, daß sie sich vorher durch Zeugnisse über die bestandene Prüfung pro facultate docendi und über das von ihnen abgehaltene Probejahr ausweisen. Die Prüfung derselben ist auf Elementar-Mathematik, Geschichte, Geographie, deutsche Sprachkunde und französische Sprache zu richten, und hierbei ist nicht nur auf das für den Unterricht in den Divisions-Schulen erforderliche Maaß von Kenntnissen, sondern auch vorzüglich auf die Unterrichts-Methode und die Lehrgeschicklichkeit der Kandidaten Rücksicht zu nehmen. Zu dem Ende müssen die als Militair-Prediger anzustellenden Geistlichen auch Probe-Lektionen vor der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission halten. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung und der Probe-Lektionen wird ihnen ein förmliches Zeugniß nach den Bestimmungen im §. 40 ausgestellt.

C. Von der Prüfung pro ascensione.

§. 44. **Begriff und Zweck der Prüfung** pro ascensione. — Die Prüfung pro ascensione ist als eine Prüfung pro loco anzusehen, welche den Zweck hat, die Tüchtigkeit eines Lehrers für eine ihm zu übertragende höhere Lehrstelle auszumitteln, und zu dem Ende theils die Fortschritte des Gewählten in seiner pädagogischen und wissenschaftlichen Bildung im Allgemeinen, theils den erhöhten Grad seiner Einsicht in die Lehrfächer, worin er bisher unterrichtet hat oder künftig unterrichten soll, und in die Art ihrer didaktischen Behandlung zu erforschen. Ueberdies ist diese Prüfung um solcher Lehrer willen angeordnet, die des äußern Antriebes zum Fleiße in ihrer Fortbildung bedürfen. Diese Prüfung pro ascensione findet in allen den Fällen Statt, wo ein Lehrer der unteren Klassen zu einer Lehrstelle für die oberen Klassen, oder überhaupt nur zu einer Stelle gewählt wird, die den Unterricht in einer Klasse erfordert, welche höher ist, als die, worin er bisher unterrichtet hat.

§. 45. **Zulassung zur Prüfung** pro ascensione. — Die Prüfungen pro ascensione werden nach den Bestimmungen, welche im §. 35 hinsichtlich der Prüfungen pro loco angeordnet sind, von den betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Kollegien oder Königl. Regierungen veranlaßt, welche den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zugleich über die Fächer und die Klassen, in welchen der zu prüfende Lehrer künftig zu unterrichten hat, nähere Auskunft ertheilen.

§. 46. **Worauf die Prüfung** pro ascensione **zu richten.** — Die Prüfung ist hauptsächlich auf die Fächer zu richten, in welchen der hinaufrückende Lehrer künftig zu lehren hat. Schriftliche Arbeiten und Probe-Lektionen werden in der Regel nicht verlangt, und die Prüfung besteht daher gewöhnlich nur in einem

Colloquio mit den Mitgliedern der Kommission; doch bleibt es dieser überlassen, den Examinanden, nach genommener Einsicht seiner früheren Prüfungs-Zeugnisse, entweder statt des Colloquii oder außer demselben, eine oder mehrere Probe-Lektionen halten zu lassen, um sich von seinen Fortschritten in der Methode, seinem Takte und seiner Gewandtheit in richtiger Behandlung der Schüler, soviel als möglich, näher zu überzeugen.

§. 47. **Zeugniß über den Ausfall der Prüfung** pro ascensione **und Wirkung desselben.** — Bei Ausfertigung des Zeugnisses über den Ausfall der Prüfung pro ascensione ist auf die früheren Prüfungen des Lehrers zurückzugehen, um die Fortschritte und Rückschritte desselben in pädagogischer und wissenschaftlicher Hinsicht überhaupt und in den Fächern, in welchen er zu lehren hat, desto bestimmter anzugeben. Im Uebrigen leiden die Bestimmungen in den §§. 40 und 41 auch auf die Prüfung pro ascensione ihre Anwendung.

§. 48. **Dispensation von der Prüfung** pro ascensione. — Das Ministerium behält sich vor, einzelnen ausgezeichneten Lehrern, welche zu einer Beförderung in Vorschlag gebracht sind, die Prüfung pro ascensione nach Befinden der Umstände zu erlassen.

D. Von dem Colloquium pro rectoratu.

§. 49. **Zweck des** Colloquii pro rectoratu. — Durch das Colloquium pro rectoratu soll ermittelt werden, ob der zum Rektorate der im §. 2 genannten Schulen Vorgeschlagene den Grad philosophischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Bildung besitze, welcher erfordert wird, um das Ganze einer solchen Lehranstalt gehörig zu übersehen und zweckmäßig zu leiten. Die Zulassung zu dem Colloquio pro rectoratu erfolgt nach den im §. 35 hinsichtlich der Prüfung pro loco angeordneten Bestimmungen.

§. 50. **Gegenstände des** Colloquii. — Bei dem Colloquio pro rectoratu muß, wenn die Qualifikation des Vorgeschlagenen zum Unterrichte in den oberen Klassen noch nicht nachgewiesen ist, diese zuerst gesprächsweise ermittelt werden. Demnächst muß sich die Unterredung, welche theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache zu führen ist, vorzüglich auf pädagogische und didaktische Gegenstände beziehen, und dem Vorgeschlagenen Gelegenheit geben, seine Ansichten über den Begriff der Erziehung, über die höchsten Gesichtspunkte für Unterricht und Disziplin, über den Einfluß derselben auf die Bildung des Charakters, über den Zweck und die relative Wichtigkeit der einzelnen Lehrgegenstände, über das Verhältniß, in welchem das religiöse und sittliche Gefühl, der Sinn für das Schöne und das verstandesmäßige und gedächtnißartige Auffassen durch einzelne Lehrobjekte zu fördern sind, über die bei dem Unterricht in den einzelnen Fächern anzuwendende Methode, über Lehrpläne, Abgrenzung der Kursus nach einer gegebenen Klassenzahl, über Lehrmittel, über einzelne Disziplinar-Einrichtungen, über die Einwirkung der Schule auf häusliche und Volkserziehung und das gegenseitige Verhältniß beider, über den ganzen Standpunkt eines Direktors, sowohl in Beziehung auf die Lehrer, als auf die Schüler und das Publikum, und ähnliche, den Wirkungskreis eines Vorstehers der im §. 2 genannten Schulen betreffenden Gegenstände vollständig zu entwickeln. In dem Colloquio pro rectoratu mit Männern, welche zu Vorstehern höherer Bürger- und Realschulen gewählt sind, ist besonders der Unterschied zwischen Gymnasium und Bürgerschule in Betreff des Zwecks, der Lehrgegenstände und der Methode zu berücksichtigen. Es wird übrigens bei der Unterredung mehr auf Bestimmtheit und Klarheit der Antworten des zu Prüfenden, auf Sicherheit seiner Ueberzeugung, auf die Feinheit seiner Bemerkungen, auf Gewandtheit, in etwa neue Vorstellungen einzugehen, auf gelegentlich sich vielleicht offenbarende Wärme für die Idee der Erziehung zu sehen sein, als gerade auf genaue Uebereinstimmung mit den Ansichten des Examinators, oder mit den Lehrsätzen eines bestimmten philosophischen Systems.

§. 51. **Bericht über den Ausfall des Colloquii pro rectoratu.** Ueber den Ausfall des Colloquii ist kein eigentliches Zeugniß auszustellen, sondern an die Behörde, welche das Colloquium veranlaßt hat, ein gutachtlicher Bericht von Seiten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu erstatten.

§. 52. Allen Patronen und Vorstehern von den im §. 2 genannten Schulen wird zur Pflicht gemacht, sich bei der Anstellung oder Annahme von Lehrern nach den im Obigen enthaltenen Bestimmungen zu richten. Ebenso haben die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhängenden Schul- und Erziehungs-Anstalten das obige Reglement sowohl selbst zu beachten, als auch über dessen Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Nr. 10. Rescript des Unterrichts-Ministeriums vom 9. August 1831, betreffend die Erläuterungen in Ansehung der Prüfungen.

Ad §. 12. Die Bestimmung des Reglements, daß der Theil der mündlichen Prüfung, welcher sich auf die Kenntnisse der Kandidaten in der klassischen Philologie bezieht, stets in lateinischer Sprache gehalten werden muß, läßt sich mit den im §. 17 des Reglements an die Lehrer der unteren Klassen gemachten Forderungen in Betreff des Lateinischen und Griechischen ganz wohl vereinigen, indem ein Kandidat, welcher, wie im §. 17 gefordert wird, genaue Kenntniß der lateinischen und griechischen Elementar-Grammatik besitzt, einen lateinischen Probe-Aufsatz ohne grammatische Fehler liefern kann, und wenn er mit dem Zeugnisse Nr. I. oder II. zur Universität gekommen ist, selbst schon vermöge der auf dem Gymnasio erlangten Fertigkeit im Stande sein wird, Fragen, die in lateinischer Sprache an ihn gerichtet werden, auch lateinisch zu beantworten. Wenn übrigens Fälle eintreten sollten, wo ein Kandidat die jedesmal in lateinischer Sprache zu beginnende Prüfung in der klassischen Philologie nicht abhalten, und die an ihn lateinisch zu richtenden Fragen weder versteht, noch beantworten kann, so hat das Ministerium von der Einsicht und dem Takte der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen vorausgesetzt, daß es für sie nicht erst einer besonderen Anordnung bedürfen werde, um die lateinisch begonnene Prüfung abzubrechen und sich im weiteren Verlauf derselben statt der lateinischen Sprache der deutschen zu bedienen.

Ad §. 13 ist das Ministerium einverstanden mit dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium in Hinsicht der anzusetzenden vierteljährlichen Prüfungstermine; auch hat dasselbe nichts dagegen zu erinnern, daß jedesmal, wenn sich Examinanden finden, die Prüfung derer, welche sich nur zu Lehrern für die unteren und mittleren Klassen bestimmen wollen, von der Prüfung der Lehrer für die oberen Klassen gesondert werde.

Ad §§. 16 und 19. Die Bestimmung, daß der Kandidat mit allen übrigen Gegenständen der Prüfung so weit bekannt sein muß, um ihr Verhältniß zu den übrigen Lehrgegenständen und ihre relative Wichtigkeit richtig würdigen und auf die Gesammtbildung der Schüler wohlthätig einwirken zu können, ist mit Vorbedacht so allgemein gehalten, weil nicht selten Fälle vorkommen werden, wo ein Kandidat vorzüglich befähigt ist, z. B. den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften mit Erfolg in den beiden oberen Klassen zu übernehmen, ohne doch z. B. im Griechischen und Lateinischen die Kenntnisse zu besitzen, die von einem Lehrer der unteren Klassen gefordert werden. Bei dieser Bestimmung hat das Ministerium überhaupt nur die Absicht gehabt, der völligen Unwissenheit der Schulamts-Kandidaten in einem der drei wesentlichen Stücke des höheren Schul-

unterrichts, wie sie zeither nicht selten Statt gefunden hat, in Zukunft vorzubeugen. Zwischen dieser Unwissenheit und der Fähigkeit, in einem der drei wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts einen Lehrer der unteren Klassen abgeben zu können, waltet noch ein großer Unterschied ob, und das Ministerium kann sich daher zu der von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium proponirten näheren Erklärung der in Frage gestellten Bestimmung um so weniger veranlaßt sehen, als sich von der Einsicht und dem Pflichteifer der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nicht erwarten läßt, daß sie die Absicht der fraglichen Bestimmung mißverstehen oder gar umgehen werden.

Ad §. 17. Die von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium in Antrag gebrachte nähere Erläuterung der Bestimmung, daß von den Kandidaten, welche gar keinen philologischen Unterricht ertheilen und nur an höheren Bürger- und Realschulen als Lehrer wirken wollen, statt der Fähigkeit, ein lateinisches Buch zu verstehen, gefordert werden solle, daß sie wenigstens die Schriftsteller verstehen, deren Verständniß von Lehrern der unteren Klassen eines Gymnasii gefordert wird, ist ganz unzweckmäßig. Die Lehrer an den höheren Bürger- und Realschulen, welche gar keinen philologischen Unterricht ertheilen wollen, sollen nach der Absicht, welche das Ministerium bei der gedachten Bestimmung gehabt hat, im Stande sein, lateinisch geschriebene Bücher ihres speziellen Fachs, nicht aber die in den unteren Klassen der Gymnasien üblichen Schriftsteller zu verstehen, deren richtige Erklärung eine ganz andere Bildung erfordert, als z. B. von einem Lehrer der Naturwissenschaften oder der Mathematik in einer höheren Bürger- oder Realschule erwartet wird.

Ad §. 22. In diesem Paragraphen sind diejenigen Kandidaten, welche sich für den Unterricht in den beiden oberen Klassen haben prüfen lassen, auf's bestimmteste von denen unterschieden, welche nur für den Unterricht in den mittleren oder unteren Klassen fähig erklärt werden. Auf jene bezieht sich, wie auch der Zusammenhang auf's deutlichste zeigt, die Bestimmung, daß die Behörden, falls einem solchen Kandidaten nur die bedingte facultas docendi ertheilt worden, ihn nicht eher zur Prüfung pro loco zulassen sollen, als bis mit Grund zu erwarten steht, daß er die in seinem Wissen bemerkten Lücken ausgefüllt habe. Um zu erfahren, ob und in wie weit diese Erwartung gegründet ist, bedarf es nicht einer nochmaligen Prüfung pro facultate docendi, wie das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium ganz gegen die Absicht des Ministerii bei jener Bestimmung vermeint, sondern schon das von jedem Kandidaten vor seiner wirklichen Berufung abzuhaltende Probejahr giebt den betreffenden Behörden hinreichende Gelegenheit, sich näher zu überzeugen, ob und in wie weit derselbe bemüht gewesen, die bei der Prüfung pro facultate docendi wahrgenommenen Mängel in seiner wissenschaftlichen Bildung nachzuholen. Auch nach bestandenem Probejahr kann es den Behörden, welche auf die in ihrem Verwaltungsbezirke befindlichen Schulamts-Kandidaten die erforderliche Aufmerksamkeit richten, nicht an Gelegenheit fehlen, sich die fragliche Ueberzeugung zu verschaffen.

Ad §. 23. In diesem Paragraphen ist nur von solchen Kandidaten die Rede, welche in keinem der im §. 16 genannten Hauptgegenstände des Unterrichts der §§. 17—21 aufgestellten Forderungen genügen, und es ist daher schwer abzusehen, wie das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium aus dem Inhalte des §. 23 einen Zweifel darüber erheben kann, ob ein Kandidat, wenn er sich auch für die mittleren oder oberen Klassen hat prüfen lassen, und den Forderungen für diese Bildungsstufe nicht genügt, doch hinreichende Kenntnisse für die unteren Klassen zeigt, abzuweisen, oder ihm vielmehr, wie aus dem §. 25 c. auf's klarste folgt, ein Zeugniß für die Klasse, für welche er sich nach seinen Kenntnissen geeignet gezeigt hat, auszufertigen sei.

Ad §. 38. Die von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium gewünschte nähere Erklärung der im Reglement aufgestellten Grundsätze, daß die angehenden philologischen Lehrer mindestens in drei Lehrfächern zu unterrichten fähig sein sollen, kann das Ministerium weder für nöthig, noch für zweckmäßig halten; nicht für

nöthig, weil gewiß bei keinem Mitgliede einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ein Zweifel über den Sinn obwalten kann, der mit dem Worte „Lehrfach“ zu verbinden ist, und weil aus §. 17 des Reglements genügend hervorgeht, daß von den angehenden philologischen Lehrern, von denen hier die Rede ist, in jedem Fall Kenntniß des Lateinischen und Griechischen verlangt wird; nicht für zweckmäßig, weil das Ministerium durch eine nähere Erklärung des fraglichen Grundsatzes die angehenden philologischen Lehrer nicht hindern will, sich neben dem Griechischen und Lateinischen auch für den Unterricht in irgend einem anderen beliebigen Lehrfache zu befähigen. Eben so wenig bedarf der zweite im §. 38 ausgesprochene Grundsatz, daß die Lehrer für die unteren Klassen wenigstens in einem Gegenstande den §§. 17—21 gemachten Forderungen genügen müssen, einer näheren Erklärung, oder wird, wie das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium irrthümlich vermeint, durch die Bestimmungen in den §§. 23 und 25 überflüssig gemacht, da der §. 38 die Prüfung pro loco, also Behufs der Erlangung einer bestimmten Stelle, betrifft, oder gar wohl der Fall eintreten kann, daß zwischen der Prüfung pro facultate docendi und der pro loco mehrere Jahre verstreichen, und während dieser Zwischenzeit ein Kandidat, der in der Prüfung pro facultate docendi in einem Gegenstande den §§. 17—21 gemachten Forderungen genügt hat, gerade in denjenigen Kenntnissen zurückgegangen und unsicher geworden ist, deren er zu der bestimmten Stelle nothwendig bedarf.

Ad §. 44. Bei der Bestimmung, daß die Prüfung pro ascensione in allen den Fällen Statt finden soll, wo ein Lehrer der unteren Klassen zu einer Lehrstelle für die oberen Klassen, oder überhaupt nur zu einer Stelle gewählt wird, die den Unterricht in einer Klasse erfordert, welche höher ist, als die, worin er bisher unterrichtet hat, hat das Ministerium, wie es die Natur eines solchen Reglements mit sich bringt, nicht die ganz besondere, an dem einen oder dem anderen Gymnasio einer Provinz ausnahmsweise bestehende Lehrverfassung berücksichtigen, vielmehr nur solche Einrichtungen beachten können, die in dem bei Weitem größten Theil aller betreffenden Schulen der Provinz bestehen. Wenn übrigens das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium für räthlich erachtet, daß bei den katholischen Gymnasien und Progymnasien der dortigen Provinz die in dem vorliegenden Berichte näher entwickelte Einrichtung auch ferner bestehe, so ist es allerdings nothwendig, daß von jetzt an die bei den katholischen Gymnasien und Progymnasien anzustellenden Lehrer entweder gleichmäßig für die mittleren und unteren Klassen, oder für die oberen Klassen hinreichend qualifizirt seien, so daß bei diesen Anstalten nur ein Ascensions-Examen Statt finden kann, wenn ein ordentlicher Lehrer (für die Klassen Sexta bis Tertia) eine Oberlehrerstelle (Sekunda bis Prima) übernehmen soll.

Nr. 11. Rescript des Unterrichts-Ministeriums vom 7. November 1831, betreffend die Prüfung der bei den höheren Schulanstalten anzustellenden Lehrer der französischen Sprache.

In dem Reglement für die Prüfung der Schulamts-Kandidaten vom 20. April 1831 über die Prüfungen derjenigen, welche bei den höheren Lehranstalten lediglich Unterricht im Französischen ertheilen wollen, sind absichtlich keine näheren Festsetzungen gegeben worden, weil das Ministerium überall die Anstellung solcher, ausschließlich für das Französische zu prüfenden, Sprachmeister, welche der allgemein wissenschaftlichen und der nöthigen pädagogischen Bildung entbehren, und deshalb Bedenken tragen, sich der Prüfung pro facultate docendi bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu unterwerfen, nicht im Interesse der höheren Lehranstalten findet, und dieselbe in keiner Art zu begünstigen Willens ist.

Nr. 12. Rescript des Unterrichts-Ministeriums vom 12. November 1831, betreffend Anfragen über die Handhabung des Reglements für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831.

Ad I. In Hinsicht der Frage, ob bei der Beurtheilung der Lehrgeschicklichkeit eines Kandidaten auf die Mehrheit der Leistungen in den Probe-Lektionen, oder nur auf Eine Leistung, falls sich diese für ein günstiges Urtheil entschieden hätte, gesehen werden solle, kann das Ministerium die Kommission nur auf den Inhalt des Reglements vom 20. April d. J., und namentlich auf die Bestimmung im §. 24 verweisen, welcher zu Folge so wenig nach der Mehrheit der Leistungen in den Probe-Lektionen, als nach Einer Leistung, sondern nach dem Resultate aller mit dem Kandidaten angestellten Prüfungen durch Stimmenmehrheit entschieden werden soll, ob der Kandidat als bestanden oder als nicht bestanden anzusehen, und ob ihm die unbedingte oder die bedingte facultas docendi zu ertheilen ist. Diese Bestimmung, verbunden mit dem, was in den §§. 16 bis 22 über die Erfordernisse zum Zeugnisse der unbedingten oder bedingten facultas docendi festgesetzt ist, zeigt deutlich, daß jedes Mitglied der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission bei dem von ihm abzugebenden Votum die gesammten Leistungen der Kandidaten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung und in sämmtlichen Probe-Lektionen berücksichtigen und sich nach dem Total-Ergebnisse derselben über die dem Kandidaten zu ertheilende Schluß-Censur entscheiden soll. Noch nähere Vorschriften darüber zu geben, wie jedes einzelne Mitglied der Kommission sein subjektives Urtheil so abzugeben habe, daß sich aus den Urtheilen der einzelnen Mitglieder ein Gesammturtheil bilden lasse, erscheint dem Ministerium unnöthig und unthunlich, selbst davon abgesehen, daß solche Vorschriften ein Mißtrauen des Ministeriums in die Qualifikation der einzelnen Mitglieder der Kommission voraussetzen würden, zu welchem nach den bisherigen Erfahrungen gar kein hinreichender Grund vorhanden ist. — Der Sinn, welchen das Ministerium mit den in §. 16 enthaltenen Worten „außer einer genügenden, wenn auch noch nicht ausgebildeten Lehrgabe“ verbunden hat, ist zwar an und für sich klar, wird aber auch noch durch die Bestimmung im §. 25 c. wie durch den Anfang des §. 33 so außer Zweifel gesetzt, daß es schwer zu begreifen ist, wie die Kommission über den Sinn und die Anwendung der in den fraglichen Worten liegenden Bestimmung hat ungewiß sein können. Ständen in der fraglichen Stelle blos die Worte: „außer einer genügenden Lehrgabe“, so ließen sich die von der Kommission darüber aufgestellten Zweifel noch rechtfertigen; allein die hinzugefügten Worte „wenn auch noch nicht ausgebildeten“ zeigen deutlich, daß das Ministerium von den Kandidaten, welche auf das Zeugniß der unbedingten facultas docendi Anspruch machen, außer einer genügenden, natürlichen Anlage zum Lehren, d. h. Lehrgabe, auch einen gewissen Grad von Bildung dieser natürlichen Anlage fordert, wenn dieselbe auch noch nicht ausgebildet ist.

Ad 2. Aus dem, was ad 1 bemerkt ist, folgt, daß bei der Beurtheilung der Lehrgeschicklichkeit eines Kandidaten eben so wohl seine natürliche Anlage zum Lehren, oder seine Lehrgabe, als der bereits erlangte Grad der Bildung derselben, oder seine Lehrgeschicklichkeit, von der Prüfungs-Kommission in Betracht zu ziehen und nach beiden Beziehungen die dem Kandidaten zu ertheilende Schluß-Censur zu motiviren ist. Ein auffallender Mangel der natürlichen Anlage wird ebensowohl als eine Vorbildung derselben in dem Prüfungs-Zeugnisse auf eine angemessene Weise bemerklich zu machen sein.

Ad 3. Die Anforderungen, welche im Reglement vom 20. April d. J. an die Schulamts-Kandidaten in Hinsicht der Kenntniß der deutschen Sprache und Literatur und der allgemein wissenschaftlichen Bildung gemacht werden, haben, wie

die Kommission ganz richtig erkannt hat, den Zweck, die Studirenden, welche dem Schulamte sich widmen, anzutreiben, das Studium der deutschen Sprache und Literatur mit dem der alten Literatur zu verbinden, wie es der Bestimmung und dem Interesse der diesseitigen höheren Unterrichts-Anstalten angemessen ist. Das Ministerium hielt und hält es für dringend nothwendig, daß diejenigen, welche im philologischen Fache die unbedingte facultas docendi darauf erlangen wollen, das Studium des Alterthums mit dem Studium der Geschichte der modernen Bildung verbinden, und daß der zeither oft bemerkten auffallenden Unwissenheit und Unbildung vieler angehenden Philologen in Bezug auf Kenntniß der deutschen Sprache und Literatur endlich ein Ziel gesetzt und für die Gymnasien wieder eine hinreichende Anzahl von Lehrern herangebildet werde, welche im Stande sind, neben dem Unterrichte im Lateinischen und Griechischen auch den im Deutschen in den obersten Klassen zu übernehmen.

Die Schwierigkeit der Aufgabe, welche dadurch den angehenden philologischen Lehrern gestellt wird, verkennt das Ministerium nicht, ist aber der Hoffnung, daß dieselbe, wenn auch nicht von allen, doch von mehreren, und wenn auch nicht gleich jetzt, doch in Zukunft befriedigend werde gelöst werden, wenn die Kommission die diesfallsigen Bestimmungen des Reglements vom 20. April d. J. auf eine konsequente und zugleich die Individualität der einzelnen Kandidaten schonend berücksichtigende Weise zur Anwendung bringen. Dem Ministerium scheint es räthlicher, für jetzt keinem, oder nur sehr wenigen Kandidaten des Schulamtes, welche die Philologie zu ihrer Hauptsache gemacht haben, das Zeugniß der unbedingten facultas docendi zu ertheilen, als durch Herabstimmung der in Hinsicht der Kenntniß der deutschen Sprache und Literatur in dem Reglement gemachten Anforderungen noch länger dem von manchem angehenden Philologen bisher genährten Wahne Vorschub zu leisten, als ob der künftige Lehrer der oberen Klassen im philologischen Fache der Kenntniß der deutschen Sprache und Literatur und der mit derselben genau zusammenhängenden allgemein wissenschaftlichen Bildung ganz füglich entbehren könne.

Nr. 13. Rescript des Unterrichts-Ministeriums v. 29. November 1831, betreffend die Lösung einiger bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu N. N. entstandenen, das Reglement für die Prüfung der Schulamts-Kandidaten betreffenden Zweifel.

1) Das von der Kommission bisher beobachtete Verfahren, nach welchem sie nur den zu Oberlehrern qualifizirten Kandidaten die unbedingte facultas docendi, denjenigen aber, die für den Augenblick nur in den unteren Klassen unterrichten können, eine bedingte Fähigkeit ertheilt hat, entspricht ganz den Absichten des Ministerii und den Bestimmungen des gedachten Reglements, wie auch aus §. 22 desselben deutlich hervorgeht.

2) Unter den vorwaltenden Umständen billigt zwar das Ministerium, daß die Kommission für jetzt auch denjenigen Kandidaten, welche hinsichtlich ihrer Kenntnisse im Französischen den im §. 17 des Reglements gemachten sehr geringen Anforderungen nicht genügen können, das Lehrer-Zeugniß nicht versagt; doch ist in dem Zeugnisse die gänzliche Unkenntniß der französischen Sprache jedesmal ausdrücklich zu bemerken.

3) Die dem Königl. Konsistorium obliegende Prüfung der Predigtamts-Kandidaten im Hebräischen macht keinesweges, wenn sie als Lehrer den Unterricht in

dieser Sprache übernehmen wollen, die besondere Prüfung derselben bei der Kommission unnöthig; vielmehr hat diese in dem gedachten Falle die Prüfung im Hebräischen ebenfalls zu vollziehen.

Nr. 14. Ministerial-Rescript vom 8. Mai 1832, betreffend die Prüfung der Religionslehrer an katholischen Gymnasien.

Die katholischen Geistlichen, welche das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium als Religionslehrer an den katholischen Gymnasien anzustellen beabsichtigt, und die nicht etwa auf einer inländischen Akademie zu Doktoren oder Licenciaten der Gottesgelahrtheit rite promovirt sind, sollen sich zuvor in Hinsicht ihrer theologischen Bildung und Gelehrsamkeit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterwerfen, und diese soll ausschließlich von dem für das Fach der katholischen Theologie ernannten Mitgliede der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission abgehalten werden. Dagegen können an der Probe-Lektion, durch welche die katholischen Kandidaten sich in Hinsicht ihrer Lehrfähigkeit auszuweisen haben, auch die übrigen Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission Theil nehmen. Ob übrigens der als Religionslehrer anzustellende katholische Geistliche sich noch in einem oder dem andern wissenschaftlichen Fache von der gedachten Kommission prüfen lassen und den Unterricht in demselben übernehmen will, soll von seiner freien Wahl abhängig sein.

Nr. 15. Cirkular-Rescript des Unterrichts-Ministeriums vom 15. Juli 1832, betreffend die Allerhöchste Genehmigung wegen der Zulassung ausländischer jungen Schulamts-Kandidaten zu den diesseitigen Kandidaten-Prüfungen.

Des Königs Majestät wollen zwar, nach dem Vorschlage des Ministeriums mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1832 den Provinzial- und Prüfungs-Behörden gestatten, daß sie ausländische junge Schulamts-Kandidaten, vorausgesetzt, daß sie sich über die Bildung, welche sie erhalten, und über ihre sittliche Würdigkeit durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen können, zu den Kandidaten-Prüfungen zulassen, ihnen aber das Wahl- und Anstellungs-Fähigkeits-Attest nur unter der Bedingung ertheilen dürfen, wenn ihnen das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit, **„vorzüglich“** oder **„sehr gut“** bestanden zu haben, gegeben werden kann, von welcher Bestimmung die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien die sich Meldenden schon vor der Prüfung in Kenntniß setzen müssen.

Nr. 16. Rescript des Unterrichts-Ministeriums vom 4. September 1832, betreffend die Wahlfähigkeits-Atteste ausländischer Kandidaten des höheren Schulamts.

Die Wahlfähigkeits-Atteste ausländischer Kandidaten des höheren Schulamtes betreffend, wird dem Provinzial-Schul-Kollegium zu N. N. eröffnet, daß der §. 16 des Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes vom

20. April 1831 die Bedingung hinreichend bestimmt, an welche die Ertheilung des Zeugnisses der unbedingten Tüchtigkeit geknüpft ist. Darnach kann unter Andern von dem Verbitten der Prüfung in der Mathematik und den Naturwissenschaften schon gar nicht die Rede sein.

Nr. 17. Ministerial-Rescript vom 19. Oktober 1832, betreffend die Ausstellung des Prüfungs-Zeugnisses auf Stempelpapier für einen Kandidaten, welcher wegen unzureichender Kenntnisse in Nebenfächern auf unbestimmte Zeit zurückgewiesen worden.

1) Das einem, wegen unzureichender Kenntnisse in Nebenfächern auf unbestimmte Zeit zurückgewiesenen, Kandidaten auszustellende Prüfungs-Zeugniß ist auf einem Stempelbogen auszufertigen und die sogenannten Kanzleigebühren von 4 Rthlr. sind ihm nicht zurückzugeben, auch muß derselbe bei dem nächsten Examen, in welchem er seine Zulassungsfähigkeit bekundet, diese Summe noch einmal entrichten.

2) Wenn ein Kandidat bei dem ersten Examen in einem oder einigen Fächern ein zwar nicht hinderliches, jedoch ihm selbst nicht genügendes Zeugniß erhalten hat, und nach einiger Zeit um Zulassung zu einem zweiten Examen bittet, welches eigentlich weder pro venia noch pro ascensione ist, so sind bei einem solchen Spezial-Examen die Kanzlei-Gebühren von 4 Rthlr. noch einmal zu erheben.

Nr. 18. Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 19. Mai 1833, betreffend den Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten.

Da die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Halle die Erfahrung gemacht hat, daß die Examinanden den zur Einreichung ihrer schriftlichen Arbeiten gesetzten Termin von zwei Monaten ungenutzt verstreichen lassen, so ist das Ministerium damit einverstanden, daß diese Kommission, wie die übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, einen Termin von sechs Monaten zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten festsetzen mag. — Wenn Fälle vorkommen sollten, daß einem Kandidaten die Bearbeitung einer vorgelegten Aufgabe zu schwer werden und er um Abänderung eines Themas bitten sollte, so kann das Ministerium ein solches Begehren nicht in jeder Rücksicht der Idee der Prüfung zuwider laufend erachten. Denn da bei der Ertheilung der Themata die Examinanden der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission in der Regel nur aus dem vorliegenden curriculo vitae bekannt sind, und aus diesem nur in seltenen Fällen die ganze Richtung ihrer wissenschaftlichen Bildung und der ungefähre Umfang ihrer Kenntnisse genügend beurtheilt werden kann, um ihnen danach die für sie passenden Themata auswählen zu können, so kann es leicht geschehen, daß ihnen entweder ein zu leichtes oder ein zu schweres oder ein für sie ganz unlösbares Thema ertheilt wird. Wenn nun die Kommission in einem solchen Falle bei dem gegebenen Thema beharren wollte, so würde sie sich dadurch eines der besten Mittel, die Kenntnisse der Kandidaten kennen zu lernen, zum Theil oder ganz berauben, was gewiß keinesweges der Idee der Prüfung gemäß ist. Die übrigen Kommissionen pflegen in solchen Fällen dem Begehren einer anderen Aufgabe von Seiten der Kandidaten zu willfahren, was das Ministerium nur billigen kann.

Nr. 19. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1833, wegen der von den Kandidaten des höheren Schulamts für die Ausfertigung des Prüfungs-Zeugnisses zu erhebenden Gebühren.

Bei den Mir in Ihrem Bericht vom 3. d. M. vorgetragenen Umständen genehmige Ich nach dem Antrage, daß von jedem Kandidaten des höheren Schulamts, welcher die Prüfung pro facultate docendi, oder pro ascensione, oder das Colloquium pro rectoratu bestehet, für die Ausfertigung des Prüfungs-Zeugnisses Vier Thaler, ohne die Gebühren für den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, in Folge Ihrer früheren Anordnung, auch fernerhin erhoben werden.

Teplitz, den 30. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 20. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 5. September 1834, betreffend die Prüfung im Hebräischen.

In dem Zeugnisse der Schulamts-Kandidaten der Philologie, welcher weder auf der Schule*), noch nachher bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission das Examen im Hebräischen bestanden haben, ist dieser Mangel jedesmal ausdrücklich zu bemerken.

Nr. 21. Cirkular-Verfügung vom 30. August 1835, betreffend die Zulassung inländischer Schulamts-Kandidaten mosaischen Glaubens zur Prüfung pro facultate docendi.

Der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission wird hierdurch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß dieselbe auch die für Inländer zu achtenden Schulamts-Kandidaten mosaischen Glaubens zur Prüfung pro facultate docendi, unter den in dem Reglement vom 20. April 1831 gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, zulassen kann; wobei es sich von selbst versteht, daß in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung die christliche Theologie nicht in den Kreis der Prüfungs-Gegenstände zu ziehen ist. Jedoch hat die ꝛc. allen solchen, sich zur Prüfung pro facultate

---

*) §. 42 des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 bestimmt: Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28 des Reglements A. 9, für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des alten Testaments oder einen Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge) die Universität bezogen oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichts-Gegenstand durch eine Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie, resp. Philologie verwenden.

docendi meldenden Kandidaten mosaischen Glaubens sogleich zu eröffnen, daß sie, in Folge der Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 4. Dezember 1822*), weder zur Abhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Probejahrs, noch zur Anstellung im Lehrfache zugelassen werden könnten.

Nr. 22. Cirkular-Verfügung vom 3. Februar 1838, betreffend die Modifikation des §. 22 des Reglements vom 20. April 1831 über die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts und nähere Bestimmungen über die §§. 9, 17 und 21 dieses Reglements.

Nach den Bestimmungen im §. 22 des für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts unter dem 20. April 1831 erlassenen Reglements ist die bedingte facultas docendi zu ertheilen:

1) allen, die zwar in einem der im §. 16 des Reglements gedachten Hauptgegenstände des Unterrichts hinreichende Kenntnisse besitzen, um in den beiden oberen Klassen zu unterrichten, dagegen aber in einem oder in mehreren Gegenständen auch nicht diejenigen Forderungen befriedigen, welche um des allgemeinen Zweckes der höheren Schulbildung willen von jedem Lehrer verlangt werden müssen, und 2) auch denen, welche in einem, oder selbst in mehreren der im §. 16 genannten Hauptgegenstände des Unterrichts, nur so viel Kenntnisse besitzen, als von dem Lehrer in den mittleren oder unteren Klassen, zu Folge der Bestimmungen in den §§. 17—21 des Reglements, verlangt werden.

In Rücksicht auf das Bedürfniß der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, deren ferneres Gedeihen von der Tüchtigkeit ihrer Lehrer hauptsächlich bedingt ist, so wie durch den bisherigen, in vielen Fällen unbefriedigenden Ausfall der Prüfungen, sieht sich das Ministerium dringend veranlaßt, der oberflächlichen Mittelmäßigkeit, mit welcher sich, nach der Erfahrung der letzten Jahre, nicht wenige Kandidaten des höheren Schulamts in dem von ihnen ergriffenen Berufe zufrieden geben, durch gesteigerte Forderungen entgegen zu wirken, und die Bestimmungen im §. 22 des oben gedachten Reglements dahin zu modifiziren, daß von jetzt an in der Regel die bedingte facultas docendi nur den Kandidaten ertheilt werden soll, welche wenigstens in Einem der Hauptlehr-Gegenstände, d. h. entweder in den beiden alten Sprachen und in der Muttersprache, oder in der Mathematik und in den Naturwissenschaften oder in der Geschichte und Geographie, oder endlich in der Theologie und in der hebräischen Sprache die für den Unterricht in allen Klassen erforderlichen Kenntnisse besitzen; dagegen aber in mehreren Gegenständen auch nicht diejenigen Forderungen befriedigen, welche um des allgemeinen Zwecks der höheren Schulbildung willen von jedem Lehrer verlangt werden müssen. Hierbei wird der einsichtigen Prüfung und sorgfältigen Beurtheilung der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission anheimgestellt, auch den Kandidaten, welche in einem oder in mehreren der oben gedachten Hauptlehrgegenstände nur so viele Kenntnisse

---

*) Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812 §§. 7 und 8,

wonach die für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königliches Geheimes Staats-Ministerium.

besitzen, als von dem Lehrer in den mittleren oder unteren Klassen zu Folge der Bestimmungen in den §§. 17—21 des Reglements gefordert werden, die bedingte facultas docendi, jedoch nur zu dem Unterrichte in den unteren Klassen ausnahmsweise in den Fällen zu ertheilen, wenn die Kandidaten mit Sicherheit und Klarheit der Fundamental-Kenntnisse eine ausgezeichnete Gabe der Darstellung, ein vorzügliches Geschick in der Behandlung der Jugend und eine ansprechende Persönlichkeit verbinden.

Von der Einsicht und dem Takt der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission erwartet das Ministerium vertrauensvoll, daß sie, sowohl die im Obigen modifizirten Bestimmungen des §. 22, als auch die übrigen Vorschriften des Reglements vom 20. April 1831 überall aufs zweckmäßigste in Anwendung bringen werde. Besonders bei den Prüfungen pro facultate docendi, welche gewöhnlich unmittelbar nach dem Abgange der Examinanden von der Universität Statt finden, ist niemals außer Acht zu lassen, daß das kurze akademische Triennium fast nur zur Sammlung eines hinreichenden Materials hinreicht, daß bei den künftigen gelehrten Schulmännern mit ihrem Berufsleben das höhere Studium, die geistige Belebung und die fruchtbare Verarbeitung der gesammelten Kenntnisse recht eigentlich erst beginnt, und daß folglich in der Prüfung pro facultate docendi nicht sowohl ein vollständiges, tiefes und in allen seinen Theilen abgerundetes Wissen und eine Gediegenheit des wissenschaftlichen Erkennens zu verlangen, als vielmehr darauf zu sehen ist, ob die Examinanden neben den allgemeinen Kenntnissen, die einmal für ihren künftigen Beruf nothwendig sind, in Einem der oben gedachten Hauptfächer einen tüchtigen Grund, um darauf weiter bauen zu können, wirklich gelegt, und die von ihnen auf der Universität vorzugsweise betriebenen Wissenschaften mit Verstand aufgefaßt und mit Geist verarbeitet haben.

Da ferner bei den schriftlichen Arbeiten, welche die Examinanden, zu Folge der Bestimmungen im §. 9 des Reglements vom 20. April 1831, zu liefern haben, nicht selten die Vermuthung entstanden ist, daß dieselben mit fremder Beihülfe gefertigt worden, indem die mündliche Prüfung und die Probe-Lektionen der Examinanden ein ganz anderes Resultat ergaben, als ihre schriftlichen Arbeiten erwarten ließen, so wird die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission ermächtigt, in solchen Fällen, und überhaupt, wo sie es zur näheren Erforschung des Talents und der wirklichen Befähigung der Examinanden für zweckmäßig erachtet, außer den im §. 9 vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten, noch eine oder die andere, angemessen gewählte Aufgabe, unter spezieller Aufsicht und ohne alle Hülfsmittel schriftlich bearbeiten zu lassen.

Schließlich wird der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nachrichtlich bekannt gemacht, daß das Ministerium beschlossen hat, von jetzt an die Dispensation von den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen pro loco und pro ascensione nur in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Tüchtigkeit der Kandidaten durch den Inhalt des ihnen bei der Prüfung pro facultate docendi ertheilten Zeugnisses, so wie des den Antrag auf Dispensation motivirenden Berichts der betreffenden Königl. Provinzial-Behörde außer Zweifel gestellt ist.

Nr. 23. Cirkular-Verfügung vom 4. Februar 1838, betreffend die bedingte facultas docendi.

Aus den Berichten, welche die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen über den Ausfall der während der letzten Jahre abgehaltenen Prüfungen pro facultate docendi erstattet haben, geht im Allgemeinen hervor, daß die Zahl der Kandidaten des höheren Lehramts, die nach einer billigen und unbefangenen Würdigung ihrer sämmtlichen Leistungen und ihrer ganzen Persönlichkeit völlig ge-

nügende oder ausgezeichnete Lehrer zu werden versprechen, sich in bedenklicher Weise vermindert. Die Mittelmäßigkeit der natürlichen Anlagen, so wie auch der gelehrten Kenntnisse und der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung scheint, nach der bisherigen Erfahrung, unter den Kandidaten des höheren Schulamts immer mehr vorherrschend zu werden, so daß das Ministerium für nöthig erachtet hat, zur möglichen Beseitigung dieses Uebelstandes, welcher der weiteren wünschenswerthen Entwickelung der Gymnasien und Bürgerschulen, und somit dem ganzen Werke des höheren öffentlichen Unterrichts Gefahr droht, die in Abschrift beigeschlossene Verfügung unter dem 3. d. M. (Siehe S. 30 ff.) an sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen zu erlassen.

Das Ministerium verhehlt sich indessen nicht, daß diese Verfügung, welche die bei der Prüfung pro facultate docendi zu machenden Anforderungen um ein bedeutendes steigert, ihren beabsichtigten Zweck nur in einem ungenügenden Maaße erreichen wird, wenn nicht zugleich noch andere wirksame Mittel ergriffen werden, um dem immer sich vergrößernden Zudrange unfähiger und nicht gehörig vorbereiteter Kandidaten zum höheren Schulamte frühzeitig entgegen zu arbeiten. —

Die Direktoren der Gymnasien, welche den ganzen Entwickelungsgang der ihrer Leitung anvertrauten Jugend zu übersehen vermögen, scheinen dem Ministerium vorzüglich geeignet, um die Schüler in den oberen Klassen, welche sich späterhin dem höheren Schulamte zu widmen gedenken, näher zu beobachten, und diejenigen unter ihnen, deren ganze Persönlichkeit sich wegen Mangels an den erforderlichen Anlagen des Geistes und Gemüthes, sowie an dem eben so nöthigen, beharrlichen und fruchtbringenden Fleiße zum Lehrstande untauglich erscheint, auf jede schickliche Weise mit der ganzen Macht ihres Einflusses von der Wahl eines Standes abzurathen, in welchem für Keinen, der ihn ohne wahrhaftigen inneren Beruf ergreift, Gedeihen und Befriedigung zu hoffen ist.

Diejenigen Schüler der oberen Klassen aber, welche sich für das höhere Lehrfach bestimmen und nach ihrer ganzen Persönlichkeit gegründete Hoffnung erwecken, daß sie dereinst in demselben etwas Tüchtiges oder gar Ausgezeichnetes leisten werden, sind von den Direktoren der Gymnasien frühzeitig nicht nur auf die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeiten der Aufgabe, die sie sich gestellt und mit der Zeit zu lösen haben, bei jeder passenden Gelegenheit im Allgemeinen aufmerksam zu machen, sondern auch insbesondere, nach Anleitung des unter dem 20. April 1831 erlassenen Reglements und der späteren betreffenden Verfügungen, in nähere Kenntniß aller der Anforderungen zu setzen, welche späterhin die Prüfung pro facultate docendi an sie machen wird. Zu dem Ende behält sich das Ministerium vor, nöthigenfalls dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium eine hinreichende Anzahl von Exemplaren des oben gedachten Reglements, Behufs der Vertheilung an die Gymnasien zuzusenden.

Da ferner, nach der bisherigen Erfahrung, diejenigen, welche sich dem höheren Lehrfache widmen, selten auf der Universität ihre vorbereitenden Studien planmäßig einrichten und deshalb in vielen Fällen das ihnen vorgesteckte Ziel verfehlen, so wünscht das Ministerium recht dringend, daß die Direktoren, oder auch geeignete Lehrer der Gymnasien, ihnen im letzten Semester vor ihrem Abgange von der Schule, in außerordentlichen Lektionen, zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Universitäts-Studien eine gehörige Anleitung geben, bei welcher eben sowohl auf die Forderungen des mehr gedachten Reglements und auf die wesentlichen Bedürfnisse der gelehrten Schulen, als auf die Hauptrichtung, welche der Einzelne vermöge seiner eigenthümlichen Anlagen und Fähigkeiten in seinen Universitäts-Studien zu verfolgen Willens ist, die nöthige Rücksicht zu nehmen ist.

Das Ministerium hegt zu den Direktoren und Lehrern der Gymnasien das wohl gegründete Vertrauen, daß sie auf eine desfallsige angemessene Aufforderung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums, sich zum Heil der Schulen den im Obigen angedeuteten Sorgen und außerordentlichen Bemühungen bereitwillig unterziehen, und mit ihrer gereiften Einsicht und ihren väterlichen Rathschlägen gern

denen auch noch auf ihrem weiteren Entwickelungsgange förderlich sein werden, welche schon auf der Schule die ermuthigende Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Unterricht und die Erziehung der Jugend der Beruf ihres Lebens ist.

Um endlich den Kandidaten des höheren Schulamts, sowie auch den jüngeren Lehrern noch mehr, als bis jetzt geschehen ist, einen äußeren mahnenden Antrieb zu geben, daß sie unermüdlich an ihrer Ausbildung fortarbeiten, und sich zur Erfüllung ihres schwierigen Berufs immer fähiger zu machen suchen, hat das Ministerium beschlossen, von jetzt an Dispensation von den vorschriftsmäßigen Prüfungen pro loco und pro ascensione nur in den Fällen zu ertheilen, wo die Tüchtigkeit des Kandidaten zu dem für ihn in Aussicht genommenen Lehramte durch den Inhalt des ihm bei der Prüfung pro facultate docendi ertheilten Zeugnisses und des, den Antrag auf Dispensation motivirenden Berichts ganz außer Zweifel gestellt ist. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, der obigen Eröffnung gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Nr. 24. Cirkular-Verfügung vom 6. April 1838, betreffend die facultas docendi in neueren Sprachen*).

Kandidaten, welche sich blos zur Prüfung für den Unterricht in einer neueren Sprache auf Gymnasien und höheren Bürgerschulen bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission melden, sollen außer der gründlichen Kenntniß der betreffenden neueren Sprache und ihrer Literatur noch für die mittleren Klassen der Gymnasien genügende lateinische, historische, geographische und philosophische Kenntnisse besitzen.

Nr. 25. Verordnung vom 18. April 1838, betreffend die Prüfung sämmtlicher Militair-Prediger vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission.

Nach §. 14 der Militair-Kirchen-Ordnung sollen nur die zu Divisions-Predigern bestimmten Geistlichen in Rücksicht auf die nach §. 83 l. c. ihnen in Bezug auf die Divisions-Schulen obliegenden Pflichten auch einer wissenschaftlichen Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission sich unterwerfen. Da indeß der Fall eintreten kann, daß Garnison-Prediger, um ihre ökonomische Lage zu verbessern, zu Divisions-Prediger-Stellen befördert zu werden wünschen und sie doch von der Verpflichtung, diese Prüfung noch nachträglich zu bestehen, aldann nicht entbunden werden können, so setzt das Ministerium, um den Garnison-Predigern die Gelegenheit zur Erlangung einer besser dotirten Divisions-Predigerstelle nicht zu verschließen und ihnen vielmehr den Zugang dazu zu erleichtern, hierdurch fest, daß die Vorschrift des §. 14 l. c. auf alle künftig zu irgend einer Militair-Predigerstelle ausgewählte Geistliche ausgedehnt werde, und weiset demnach das Königl. Konsistorium hierdurch an, auch die zu Garnison-Predigern bestimmten Geistlichen an die betreffende Prüfungs-Kommission zu verweisen.

*) Siehe Seite 39 Nr. 32.

Nr. 26. Ministerial-Rescript vom 14. Dezember 1839, betreffend die zum Unterrichte in den Naturwissenschaften erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Das Ministerium hat sich im §. 19 des Reglements vom 20. April 1831 (siehe Seite 13) für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts vorbehalten, über die zum Unterrichte in den Naturwissenschaften erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nähere Bestimmungen zu erlassen. Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. März 1839 den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen ein sechstes Mitglied für das Fach der Naturwissenschaften zugeordnet worden, erachtet das Ministerium nunmehr für thunlich und zeitgemäß, in Betreff der Prüfung in den Naturwissenschaften nachträglich Folgendes festzusetzen:

1) Nicht alle Kandidaten des höheren Schulamts, sondern nur diejenigen, welche den Unterricht in den Naturwissenschaften in Gymnasien und in höheren Bürger- oder Realschulen zu ertheilen beabsichtigen, haben sich einer förmlichen Prüfung in diesen Wissenschaften zu unterwerfen.

2) Die Prüfung soll sich mit den nöthigen Beschränkungen in den einzelnen Fächern, über das ganze Gebiet der Naturkunde, und insbesondere auf Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Mineralogie erstrecken.

3) In Bezug auf die Physik genügt zur Befähigung für den Unterricht in den unteren und mittlerrn Klassen eine übersichtliche Kenntniß des ganzen Gebiets dieser Wissenschaft, verbunden mit einer deutlichen Einsicht in das Wesen der wichtigsten, zum Leben in näherer Beziehung stehenden Natur-Erscheinungen und Gesetze, und die genauere Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der einfacheren und gewöhnlicheren physikalischen Werkzeuge. Ein vorzügliches Augenmerk ist darauf zu richten, ob die Kandidaten die Fähigkeit besitzen, die zu erläuternde Lehre an bekannte Thatsachen anzuknüpfen, und durch Anwendung auf alltägliche Erscheinungen und Verrichtungen fruchtbar zu machen, dem Verständnisse durch leicht entworfene Zeichnungen an der Tafel zu Hülfe zu kommen, überhaupt den Unterricht stets anschaulich und lebendig zu erhalten, und die Schüler zur richtigen Beobachtung und Kombination der Erscheinungen der Außenwelt anzuleiten. Für den Unterricht in der Physik in den beiden oberen Klassen ist neben den im Obigen bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten eine umfassendere und mehr eindringende Bekanntschaft mit allen Theilen der Physik, auch mit den neueren Entdeckungen und Hülfsmitteln, sowie mit den wichtigsten Lehren mathematisch zu begründen, zu verlangen.

4) In der Chemie ist die Kenntniß dessen erforderlich, was zur Verständigung über die wichtigsten physikalischen und physiologischen Vorgänge unumgänglich nöthig, und in die meisten neueren Lehrbücher der Physik aufgenommen ist, namentlich die Kenntniß von dem chemischen Prozesse, von den einfachen chemischen Stoffen, von den Verhältnissen und Verbindungs-Gesetzen derselben, und der in ihnen wirksamen Gegensätze u. s. w.

5) In Bezug auf Zoologie, Botanik und Mineralogie ist zum Unterricht in den unteren und mittleren Klassen derjenige Kandidat als befähigt zu erachten, welcher die am häufigsten vorkommenden, namentlich einheimischen Natur-Produkte aus eigener Anschauung kennt, die charakteristischen Merkmale derselben anzugeben weiß, mit den Grundsätzen einer naturgemäßen Anordnung und den üblichen naturhistorischen Systemen, so wie mit den allgemeinsten geognostischen Verhältnissen und den gangbarsten Ansichten über die Bildungs-Geschichte der starren Erdrinde bekannt ist, und dabei die Fähigkeit besitzt, seinen Beschreibungen und Schilderungen die erforderliche Anschaulichkeit, Fülle und Lebendigkeit zu geben, und die Beobachtung der Schüler auf das Wesentliche, Unterscheidende und Merkwürdige hinzuleiten. Von dem Kandidaten aber, der sich für den Unterricht in den oberen Klassen und

vorzugsweise für dieses Lehrfach an den höheren Bürgerschulen bestimmen will, ist eine speziellere Kenntniß aller Hauptformen der drei Naturreiche zu fordern. In der Zoologie und Botanik muß derselbe auch die Bekanntschaft mit den allgemeinsten Lehren der Physiologie, mit der Lebensweise, namentlich der einheimischen Thiere, und mit der geographischen Verbreitung der wichtigsten Thiere und Pflanzen darlegen, die Prinzipien der natürlichen Systematik, das Wesentliche der verschiedenen naturhistorischen Systeme und deren geschichtlichen Zusammenhang kennen. In der Mineralogie ist die Kenntniß von den Haupt-Abtheilungen des oryktognostischen Systems, von den Elementen der Krystallographie, von den ausgezeichneten Krystallgestalten, von der chemischen Konstitution und dem physikalischen Verhalten einzelner vorzüglich merkwürdiger Substanzen, und in der Geognosie die Kenntniß der wichtigeren Felsarten, der charakteristischen, besonders zur Unterscheidung der Formationen dienenden Petrefakten, der Lagerungs-Verhältnisse und des geographischen Vorkommens der Formationen, sowie eine auf allgemeinere naturhistorische Kenntnisse begründete Ansicht über die Bildungsgeschichte des Erdkörprrs zu verlangen.

6) Bei der ganzen Prüfung ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob die Kandidaten neben der speziellen Bekanntschaft mit wenigstens einer der naturwissenschaftlichen Disziplinen tief genug in das Allgemeine derselben nach dem gegenwärtigen Standpunkte eingedrungen sind, um die Elemente mit Bezug auf das Prinzip und das Wesen jeder Wissenschaft lehren, und aus eigenem sicheren Wissen erläutern zu können, und ferner, ob sie die Fähigkeit besitzen, die vorhandenen literarischen Hülfsmittel zur fortschreitenden Entwickelung ihrer speziellen naturwissenschaftlichen Kenntnisse gehörig zu benutzen. Jedenfalls ist auf die Gabe, den Unterricht in den Naturwissenschaften anziehend zu machen und von trockener Systematik fern zu halten, ein besonderes Gewicht zu legen.

7) Nach der Bestimmung im §. 22 des Reglements vom 20. April 1831 (siehe Nr. 9) und der Cirkular-Verfügung vom 3. Februar 1838 (siehe Nr. 22) soll die bedingte facultas docendi den Kandidaten ertheilt werden, welche in der Mathematik und in den Naturwissenschaften die für den Unterricht in allen Klassen erforderlichen Kenntnisse besitzen, dagegen aber in mehreren Gegenständen noch nicht diejenigen Forderungen befriedigen, welche um des allgemeinen Zwecks der höheren Schulbildung willen an jeden Lehrer gestellt werden müssen. So wünschenswerth es einerseits für die Gymnasien und höheren Bürgerschulen ist, daß die Lehrer der Mathematik und des mathematischen Theils der Physik auch für den Unterricht in den Naturwissenschaften in allen Klassen befähigt seien, ebenso schwierig ist es andererseits nach der bisherigen Erfahrung, Kandidaten zu finden, welche sich in der Mathematik und in den Naturwissenschaften gleich tüchtig erweisen. Um nicht durch zu große Anforderungen den gründlichen Studien der Mathematik und der Naturwissenschaften Eintrag zu thun, und um auch auf die Verschiedenheit der Individualität der Kandidaten, von welchen einige sich mehr zu der Mathematik, andere mehr zu den Naturwissenschaften hingezogen fühlen, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, soll in allen vorkommenden Fällen sowohl den Kandidaten, welche bei zurücktretender naturwissenschaftlicher Bildung die Mathematik und den mathematischen Theil der Physik durch alle Klassen lehren können, als auch denen, welche den naturwissenschaftlichen Unterricht zwar in allen Klassen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, den mathematischen aber nur in den unteren und mittleren Klassen zu übernehmen befähigt sind, die bedingte facultas docendi ertheilt werden.

8) Wenn sich Kandidaten finden sollten, die für den Unterricht in den Naturwissenschaften befähigt und zugleich im Stande sind, den Zeichenunterricht zu übernehmen und sich hierüber vorschriftsmäßig auszuweisen*), so ist solches in dem ihnen zu ertheilenden Prüfungs-Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken, weil es wünschens-

*) Siehe Seite 45 Nr. 44.

werth ist, daß der Unterricht im Zeichnen zugleich von dem Lehrer in den Naturwissenschaften könne versehen werden.

Die obigen Bestimmungen, welche an die Stelle des §. 19 des Reglements vom 20. April 1831, soweit sich derselbe auf die Prüfung in den Naturwissenschaften bezieht, treten sollen, werden den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Nr. 27. Cirkular-Verfügung vom 2. Dezember 1842, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den Naturwissenschaften.

Die Bestimmung in dem Ministerial-Rescript vom 14. Dezember 1839 (siehe Seite 34), nach welcher nur diejenigen Kandidaten des höheren Schulamts, welche den Unterricht in den Naturwissenschaften in Gymnasien und höheren Bürger- oder Real-Schulen zu ertheilen beabsichtigen, sich einer förmlichen Prüfung in diesen Wissenschaften unterwerfen sollen, hat zur Folge gehabt, daß bei der Prüfung der übrigen Kandidaten, welche nicht in den Naturwissenschaften unterrichten wollen, auf ihre Kenntnisse in denselben gar keine Rücksicht genommen und in dem ihnen ertheilten Zeugnisse über den Ausfall dieses Theils ihrer Prüfung gar nichts bemerkt worden. Mit dem Verfahren kann sich das Unterrichts-Ministerium um so weniger einverstanden erklären, je nöthiger und wünschenswerther, mit Rücksicht auf den jetzigen Zustand der Naturwissenschaften und ihrer Anwendung auf die wichtigsten Verhältnisse des Lebens es ist, daß jeder Kandidat des höheren Schulamts, auch wenn er nicht in den Naturwissenschaften unterrichten will, dennoch eine encyklopädische Kenntniß und einen richtigen Begriff von dem Inhalte und Umfange dieser Wissenschaften, von ihrem Standpunkte im Gebiete der humanen Bildung, von der Art und Weise, wie sie dieselbe zu befördern helfen, sowie von ihrer Nützlichkeit für alle Stände, besitze. Auf Grund der Bestimmung im §. 19 des Reglements vom 20. April 1831 (siehe Seite 13) macht daher das Unterrichts-Ministerium den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zur Pflicht, auch von den Kandidaten, die in Naturwissenschaften gar keinen Unterricht ertheilen wollen, dennoch die Kenntniß derselben in soweit zu fordern, als es nöthig ist, um den Zusammenhang des naturhistorischen Studiums mit der Gesammtbildung des Menschen überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen der Zeit und des Lebens, imgleichen das Verhältniß dieser Wissenschaften zu anderen Lehrgegenständen einzusehen und richtig zu würdigen. Auch haben die Prüfungs-Kommissionen Sorge zu tragen, daß der Ausfall dieses Theils der Prüfung in dem Zeugnisse eines jeden pro facultate docendi geprüften Kandidaten bemerkt, und das Zeugniß selbst auch von dem für das Fach der Naturwissenschaften ernannten Mitgliede der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission unterschrieben werde.

Nr. 28. Erlaß des Unterrichts-Ministers vom 3. März 1848, betreffend die Fürsorge für die Ausbildung der Studirenden der Philologie in philosophischer und religiöswissenschaftlicher Beziehung.

Durch die Verfügung vom 23. März 1844 sind die philosophischen Fakultäten veranlaßt worden, möglichst dahin zu wirken, daß die dem höheren Schulamte sich widmenden Studirenden auf die Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom

20. April 1831 und besonders auf die Bestimmungen der §§. 20 und 21 aufmerksam gemacht würden. Da aber diese Maßregel den gewünschten Erfolg noch nicht gehabt hat, so ist es nöthig, durch strengere Aufrechthaltung der Vorschriften der Examinanden zu veranlassen, mehr als bisher ihrer Pflicht zu genügen. Ich veranlasse deshalb die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hiermit, in die Zeugnisse derjenigen Kandidaten, welche in den theologischen und philosophischen Kenntnissen den Forderungen des Reglements nicht entsprechen, ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß der Kandidat vor seiner definitiven Anstellung sich über seine theologischen und philosophischen Kenntnisse in einer zweiten Prüfung vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission genügend auszuweisen habe.

Nr. 29. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 28. Mai 1851, betreffend die ausländischen Kandidaten des höheren Schulamts.

Ausländische Kandidaten des höheren Schulamts dürfen nur mit Genehmigung des Unterrichts-Ministers zur Prüfung pro facultate docendi und zur Abhaltung des Probejahrs zugelassen werden.

Nr. 30. Rescript des Unterrichts-Ministers vom 28. Juli 1851, betreffend die Verfügung des Provinzial-Schul-Kollegiums zu Koblenz vom 27. Juni 1851.

Die Direktoren sollen den jungen Schulmännern, welche nicht unmittelbar nach Beendigung ihrer akademischen Studienzeit die Befähigung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern für alle Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule erworben haben, und es später versäumen, ihre wissenschaftliche Vorbildung so zu fördern, daß sie bei der Besetzung höherer und besser dotirter Stellen Berücksichtigung finden können, bei jeder zweckdienlichen Veranlassung einen mahnenden Antrieb geben, das Fehlende nachzuholen und sich eine ausgedehntere Qualifikation zu erwerben.

Nr. 31. Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 10. August 1853, betreffend die Zulassung der Kandidaten der Theologie zur Prüfung pro facultate docendi.

Es ist in vieler Beziehung wünschenswerth, für das Lehramt an den Gymnasien Männer zu gewinnen, welche durch gründliche theologische Bildung zur Ertheilung des Religions-Unterrichts befähigt sind, zugleich aber, durch Uebernahme von anderen Unterrichtsfächern in die Reihe der ordentlichen Lehrer einzutreten, Beruf und Neigung haben. Die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien werden es sich daher angelegen sein lassen, den Eintritt solcher Männer in die Lehrer-Kollegien der gedachten Lehr-Anstalten nach Möglichkeit zu fördern. Zur Erleichterung dieses Zweckes wird hierdurch, unter Aufhebung der Verfügung vom 21. Dezember 1841 *)

---

*) Cirkular-Verfügung vom 21. Dezember 1841, betreffend die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro facultate docendi.

In der unter dem 3. Februar 1838 (s. Seite 30, Nr. 22) an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen ergangenen Verordnung, welche die Bestimmungen des §. 22 des Reglements

und 28. April 1842*) als Ergänzung des Reglements für die Prüfung pro facultate docendi vom 20. April 1831 Folgendes festgesetzt:

Zur Prüfung pro facultate docendi sind Kandidaten der Theologie zuzulassen, welche außer dem Zeugniß der Reife für die Universitätsstudien und einem Zeugniß über das vollendete Triennium academicum ein Zeugniß über die bei einer theologischen Prüfungsbehörde gut bestandene erste theologische Prüfung beibringen. Wo das Ergebniß dieser Prüfung durch drei verschiedene Grade bezeichnet wird, ist ein Zeugniß des 1. oder 2. Grades erforderlich. Bei anderer Bezeichnung des Ausfalls der theologischen Prüfung ist, bis zur Feststellung übereinstimmender Zeugnißprädikate, die Zulassung zur Prüfung pro facultate docendi

---

für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts in Betreff der Ertheilung der bedingten facultas docendi modifizirt, ist zu den Haupt-Lehrgegenständen, welche das Resultat der Prüfung wesentlich bedingen, auch die Theologie und die hebräische Sprache in der Voraussetzung gezählt worden, daß die Kommission den Kandidaten auch in diesen Gegenständen, unter Berücksichtigung der im §. 21 enthaltenen Bestimmungen, selbst prüfe, und dadurch in den Stand gesetzt werde, die Kenntnisse desselben in der Theologie und in der hebräischen Sprache beurtheilen zu können. Da indessen von denjenigen Kandidaten der Theologie, welche sich zur Prüfung pro facultate docendi Behufs der Uebernahme eines höheren Schulamtes melden, die evangelischen häufig, die katholischen in der Regel bereits die theologische Prüfung bei den betreffenden Prüfungs-Kommissionen bestanden haben: so sollen die für sie ausgefertigten Zeugnisse dieser Kommission, wenn sie dem Kandidaten ein vorzügliches Prädikat ertheilen, zur Verleihung der facultas docendi für den Unterricht in der Religion und in der hebräischen Sprache insofern schon genügen, daß eine die Kenntnisse des Kandidaten in diesen Gegenständen erforschende Prüfung nicht erforderlich, sondern durch ein angemessenes Colloquium und durch Probe-Lektionen allein die dem Kandidaten beiwohnende Lehrgabe und Methode näher zu ermitteln und nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission die facultas docendi auf die unteren oder mittleren Klassen zu beschränken, oder auf die oberen Klassen auszudehnen ist. In dem Falle, daß das Zeugniß der theologischen Prüfungs-Kommission sich blos über die Kenntnisse des Kandidaten in der Theologie, nicht aber über seine Kenntnisse in der hebräischen Sprache ausspricht, bleibt eine förmliche Prüfung in derselben auch künftig vorbehalten.

In Betreff der von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission abzuhaltenden Prüfung pro facultate docendi gelten dagegen für diese Kandidaten nur die beiden alten Sprachen und die Muttersprache, oder die Mathematik und Naturwissenschaften, oder die Geschichte und Geographie als Haupt-Lehrgegenstände, und ist die Prüfung genau nach denselben Grundsätzen abzuhalten, und die unbedingte oder bedingte facultas docendi in diesen Gegenständen ihnen, ohne Rücksicht auf die facultas docendi in der Religion und in der hebräischen Sprache, nach demselben Maßstabe zu ertheilen oder zu verweigern, wie es bei den Kandidaten weltlichen Standes in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geschieht, so daß den Kandidaten der Theologie in dieser Beziehung die Prüfung weder erleichtert noch erschwert wird.

*) Cirkular-Verfügung vom 28. April 1842, betreffend die Berücksichtigung der theologischen Wissenschaften und der Fähigkeit zum Religions-Unterrichte bei den Prüfungen pro facultate docendi.

Bei den Prüfungen pro facultate docendi sollen die theologischen Wissenschaften nicht mehr als ein viertes Hauptfach angesehen werden, auch muß die theologische Prüfung wegen Uebernahme des Religions-Unterrichts an höheren Lehranstalten unabhängig für sich bestehen. — Ein Kandidat, welcher in der Prüfung pro facultate docendi blos in den theologischen Wissenschaften den gesetzlichen Anforderungen entspricht, in den übrigen Lehrfächern dagegen die Bedingungen, unter welchen die unbedingte oder bedingte facultas docendi nach Maßgabe der Verfügung vom 3. Februar 1838 (s. Seite 30, Nr. 22) ertheilt werden darf, nicht erfüllt, ist abzuweisen. — In einem solchen Falle ist auch über seine Leistungen in den theologischen Wissenschaften und über seine Fähigkeit zur Uebernahme des Religions-Unterrichts ein besonderes Zeugniß dem Kandidaten nicht auszustellen, da diese Prüfung nur auf besondere Verordnung der Provinzial-Behörden, mithin als Prüfung pro loco vorzunehmen ist, und nach Maßgabe der Verfügung vom 21. Dezember 1841 (s. Seite 37 Anmerk.) in einem bloßen Colloquio und in Probe-Lektionen oder, wenn der Kandidat in der theologischen Prüfung nur mittelmäßig bestanden hat, auch in einer neuen Prüfung besteht, nach deren Resultat die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission sich in dem auszufertigenden Zeugnisse auszusprechen hat. Außer dem Falle einer Prüfung pro loco hat die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission nur dann ein Zeugniß über die Fähigkeit zur Uebernahme des Religions-Unterrichts an höheren Unterrichts-Anstalten auszustellen, wenn der Kandidat in der Prüfung überhaupt sich die unbedingte oder bedingte facultas docendi erworben hat. Von der Prüfung in den theologischen Wissenschaften Behufs der Uebernahme des Religions-Unterrichts an den höheren Unterrichts-Anstalten ist aber die Prüfung in den Religionskenntnissen im Allgemeinen zu unterscheiden, welche auch von denjenigen nach §. 21 des Prüfungs-Reglements gefordert werden muß, die keinen Religions-Unterricht ertheilen wollen. Diese Prüfung ist stets als ein integrirender Theil der Prüfung pro facultate docendi anzusehen, deshalb in keinem Falle auszulassen und das Resultat derselben jedesmal in dem auszufertigenden Zeugnisse zu bemerken.

von dem guten Inhalt des Zeugnisses abhängig, in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung Sr. Excellenz des Herrn Unterrichts-Ministers einzuholen.

Wollen Kandidaten der Theologie das Zeugniß der unbedingten facultas docendi erlangen, so haben sie den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu genügen. Das Zeugniß der bedingten facultas docendi wird ihnen ertheilt, wenn sie:

1) in einer Probe-Lektion und einer mündlichen Prüfung, welche sich auf die didaktische Befähigung und die eigenthümlichen Erfordernisse des höheren Schulunterrichts zu beschränken hat, die Fähigkeit darthun, in der Religion und im Hebräischen in der ersten Klasse eines Gymnasiums zu unterrichten, und wenn dieselben außerdem

2) entweder a) im Lateinischen, Griechischen und Deutschen oder b) in der Mathematik und den Naturwissenschaften die Unterrichtsbefähigung für die Ober-Tertia eines Gymnasiums oder α) im Lateinischen, oder β) im Griechischen, oder γ) im Deutschen, oder δ) in der Mathematik, oder ε) in den Naturwissenschaften, oder ζ) in Geographie und Geschichte die Unterrichtsbefähigung für die Prima eines Gymnasiums darthun.

In allen unter 2a und b und α bis ζ bezeichneten Fällen ist für die übrigen Disziplinen dasjenige Maaß von Kenntnissen nachzuweisen, welches zur allgemeinen Bildung unentbehrlich ist. Die Anfertigung schriftlicher Arbeiten ist nicht zu erfordern. Es versteht sich, daß es jedem Kandidaten unbenommen bleibt, entweder durch die Prüfung pro facultate docendi oder durch eine spätere Prüfung pro loco sich eine ausgedehntere Befähigung, namentlich für mehrere Unterrichtsgegenstände die facultas für die oberen Klassen zu erwerben.

Nr. 32. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 11. August 1854, betreffend die Vervollständigung des Reglements vom 20. April 1831, hinsichtlich der Prüfung der Schulamts-Kandidaten im Französischen und Englischen.

Nachdem den sämmtlichen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen noch für das Französische und Englische Mitglieder zugeordnet worden, sieht sich der Herr Unterrichts-Minister veranlaßt, Behufs der Vervollständigung des Reglements vom 20. April 1831 hinsichtlich der Prüfung im Französischen und Englischen folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Von einem jeden Kandidaten des höheren Schulamts, welcher im Französischen und Englischen oder in einer dieser beiden Sprachen unterrichten will, ist über ein angemessenes Thema eine schriftliche Arbeit zu verlangen, welche in französischer, beziehungsweise englischer Sprache abzufassen ist, und bei welcher es darauf ankommt, sowohl die wissenschaftliche Gesammtbildung des Kandidaten als auch seine Kenntniß der betreffenden Literatur und seine Fertigkeit im richtigen schriftlichen Ausdruck zu ermitteln.

2) Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Kandidat eine gute Aussprache, Sicherheit in der Grammatik und Metrik, übersichtliche Kenntniß von dem Entwickelungsgange der Sprache und ihrer Literatur, Vertrautheit mit den Hauptwerken der hervorragendsten Schriftsteller und Geläufigkeit im mündlichen Ausdrucke besitze; soweit es erforderlich ist, um diese Geläufigkeit zu ermitteln, muß die mündliche Prüfung in französischer, beziehungsweise englischer Sprache abgehalten werden.

3) Wer den unter 1 und 2 gestellten Anforderungen vollständig entspricht, kann die Befähigung zum Unterrichte in den beiden oberen Klassen der Gymnasien

und der höheren Bürger- und Realschulen erhalten. Dagegen ist nur zum Unterrichte in den unteren und mittleren Klassen die Befähigung zu ertheilen, wenn der Kandidat eine im Ganzen fehlerlose Uebersetzung eines in Bezug auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierigen Pensums aus dem Deutschen ins Französische, beziehungsweise Englische als schriftliche Prüfungsarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit einer guten Aussprache und mit genauer Kenntniß der französischen, beziehungsweise englischen Elementar-Grammatik, Geläufigkeit in Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klassischen Dichtern oder Prosaikern, Bekanntschaft mit der Geschichte der betreffenden Literatur und einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen oder englischen Sprache verbindet.

4) Die Anstellung französischer und englischer Sprachmeister, welche der allgemein wissenschaftlichen und der nöthigen pädagogischen Bildung entbehren, liegt nicht im Interesse der Gymnasien und der höheren Bürger- und Realschulen. Es können indessen Fälle eintreten, wo sich Kandidaten blos zur Prüfung für den Unterricht im Französischen und Englischen bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission melden. In solchen Fällen, welche nur als Ausnahmen zu betrachten und zu behandeln sind, ist von den Kandidaten zu fordern, daß sie außer der gründlichen und genauen Kenntniß der Sprache und Literatur, für welche sie sich speziell prüfen lassen, auch noch so viel allgemeine Bildung, und namentlich so viel lateinische, historische, geographische und philosophische Kenntnisse besitzen, als die Lehrer für die mittleren Klassen eines Gymnasiums nachweisen müssen, weil sie ohne dieselben schwerlich die nothwendige Achtung und Autorität bei den Schülern in den höheren Klassen erlangen dürften. Hinsichtlich der Meldung und Zulassung zu einer solchen Prüfung sind, wie für alle übrigen Kandidaten des höheren Schulamts, die Bestimmungen in den §§. 6 und 7 des Reglements vom 20. April 1831 (siehe Seite 9) für maßgebend anzusehen.

Nr. 33. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 27. Januar 1852, betreffend die Bestimmungen wegen der Zulassung ausländischer Schulamts-Kandidaten zu den diesseitigen höheren Lehrerprüfungen, zum Probejahr ꝛc.

Nach dem Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831 §. 7 (siehe Seite 9 und 10) haben „Ausländer Behufs ihrer Zulassung zu diesen Prüfungen die ausdrückliche Erlaubniß des Herrn Unterrichts-Ministers beizubringen.“

Zur besseren Ordnung dieses Verhältnisses bestimmt der Herr Unterrichts-Minister Folgendes:

1) Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen haben die Anmeldungen derjenigen Ausländer, welche auf der Universität, an der die betreffende Kommission ihren Sitz hat, ihre Studien vollendet haben, anzunehmen, diese Anmeldungen in allen Beziehungen, namentlich in Bezug auf den Fleiß, die Anlagen, die Persönlichkeit und sittliche Würdigkeit des Angemeldeten einer Erörterung zu unterwerfen und das Gesuch, wenn es sich als berücksichtigungswerth darstellt, unter Einsendung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse mittelst gutachtlichen Berichts der Entscheidung des Herrn Unterrichts-Ministers vorzulegen. Antragsteller, deren Gesuch die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission nicht beim Herrn Unterrichts-Minister befürworten zu können glaubt, sind ablehnend von derselben zu bescheiden.

2) In den in Folge der Prüfung auszustellenden Zeugnissen pro facultate docendi ist ausdrücklich zu bemerken, daß damit die Zulassung zum Eintritt in ein Preußisches Schulamt **nicht** ausgesprochen sei.

3) Die Zulassung zur Abhaltung des Probejahres an einer diesseitigen höheren Lehranstalt ist von den pro facultate docendi geprüften Ausländern zunächst bei den Königl. Provinzial-Schul-Kollegien resp. den Königl. Regierungen nachzusuchen. Diese Behörden haben die betreffenden Anträge zu prüfen, unstatthafte zurückzuweisen, diejenigen aber, welche sich zur Berücksichtigung eignen, dem Herrn Minister unter Beifügung der Gesuche und Zeugnisse zur Genehmigung vorzulegen.

4) Nach dem zurückgelegten Probejahr sind den ausländischen Kandidaten des höheren Schulamts Hülfeleistungen an den diesseitigen höheren Lehranstalten ebenfalls nur mit Genehmigung des Herrn Unterrichts-Ministers zu gestatten.

Nr. 34. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 13. Februar 1855, betreffend die Prüfung der Lehrer für französische und englische Sprache an höheren Unterrichts-Anstalten.

Die in der Cirkular-Verfügung vom 11. August v. J. enthaltene Bestimmung, nach welcher von den Kandidaten, die im Französischen und Englischen geprüft sein wollen, ohne die facultas docendi in einem der in dem Prüfungs-Reglement vom 20. April 1831 gedachten Hauptfächer zu beanspruchen, gefordert wird, daß sie außer der gründlichen und genauen Kenntniß der Sprache und Literatur, für welche sie sich speziell prüfen lassen, auch so viel allgemeine Bildung und namentlich so viel lateinische, historische, geographische und philosophische Kenntnisse besitzen, als die Lehrer für die mittleren Klassen eines Gymnasiums nachweisen müssen, ist, wie ich der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission auf den Bericht vom 15. November v. J. hiermit eröffne, nicht dahin zu verstehen, daß von diesen Kandidaten dasjenige Maaß von Kenntnissen verlangt werden soll, durch welches sie befähigt werden, den Unterricht des Lateinischen, der Geschichte, Geographie und Philosophie in den mittleren Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule wirklich zu übernehmen. Vielmehr ist die fragliche Bestimmung so zu verstehen, daß die betreffenden Kandidaten nur denjenigen Forderungen allgemeiner Bildung in den genannten vier Gegenständen zu genügen haben sollen, welche nach dem Reglement vom 20. April 1831 überhaupt von allen Kandidaten verlangt werden, die in diesen Gegenständen den Unterricht zu ertheilen nicht beabsichtigen.

Nr. 35. Erlaß des Unterrichts-Ministers vom 10. Mai 1856, betreffend die religionswissenschaftlichen Kenntnisse der Kandidaten des höheren Schulamtes.

Alle Kandidaten des höheren Schulamts haben bei der Anmeldung zur Prüfung pro facultate docendi sich darüber auszusprechen, auf welchem Wege sie während ihres akademischen Studiums bemüht gewesen sind, ihre religionswissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben und tiefer zu begründen.

Nr. 36. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 14. April 1857, betreffend die bedingte facultas docendi für die mittleren Klassen.

Durch die Verfügung vom 3. Februar 1838 (s. Seite 30, Nr. 22) ist festgesetzt worden, daß solchen Schulamts-Kandidaten, welche in keinem der Hauptlehrgegenstände die Unterrichtsbefähigung für alle Klassen darzuthun im Stande sind, bei sonst genügenden Fundamental-Kenntnissen und pädagogischer Anlage, die bedingte facultas docendi „ausnahmsweise für die unteren Klassen“ zugesprochen werden darf.

In Erwägung, daß für die tüchtigeren Kandidaten der erwähnten Kategorie eine bessere Qualifikation zulässig erscheint, will ich gestatten, daß hinfort denjenigen Schulamts-Kandidaten, welche in einem der §. 16 des Reglements vom 20. April 1831 (s. Seite 11) gedachten Hauptfächer bis einschließlich Sekunda zu unterrichten befähigt sind, vorausgesetzt, daß die allgemeinen in der Verfügung vom 3. Februar 1838 (s. Seite 30, Nr. 22) angegebenen Eigenschaften an ihnen wahrgenommen werden, die bedingte facultas docendi für die mittleren Klassen ertheilt werden kann, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß die Prüfung wiederholt werden muß, insofern der Kandidat später in den oberen Klassen zu unterrichten beabsichtigt.

Nr. 37. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 25. August 1858, betreffend die Studirenden der Akademie zu Münster, welche sich dem Lehrfache bei den Gymnasien widmen wollen.

Nach §. 66 der Statuten der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster wurde bis 1858 denjenigen Studirenden, welche sich dem höheren Lehramt widmen wollten, die Zeit ihres Aufenthalts auf der Akademie für das Triennium angerechnet; doch waren sie in jedem Fall gehalten, außerdem noch 2 Jahre hindurch eine vollständige Universität zu besuchen. Durch die Kabinets-Ordre vom 9. August 1858 ist der betreffende Paragraph der Statuten dahin abgeändert, daß solchen Studirenden die Zeit ihres Aufenthalts auf der Akademie für das vorschriftsmäßige Triennium vollständig angerechnet wird. Es soll jedoch denselben angelegentlich empfohlen werden, außerdem noch eine vollständige Universität zu besuchen.

Nr. 38. Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 6. April 1859, betreffend die Qualifikation für den Geschichts-Unterricht in Gymnasien und Realschulen.

Nach den für die Prüfung der Schulamts-Kandidaten im Fach der Geschichte maßgebenden Bestimmungen kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine Ungründlichkeit der philologischen Vorkenntnisse, bei welcher die Lehrbefähigung im Lateinischen und Griechischen nicht einmal für die unteren und mittleren Klassen erworben wird, an Gymnasien auch von dem Geschichts-Unterricht in den obersten Klassen ausschließt. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß in solchem Fall, bei genügenden historischen Kenntnissen und wenn im Uebrigen den allgemeinen, durch die Erlasse vom

3. Februar 1838 (siehe Seite 30, Nr. 22) und 14. April 1857 (siehe Seite 42, Nr. 36) vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen wird, für Realschulen die Qualifikation, auch in den oberen Klassen Geschichts-Unterricht zu ertheilen, zuerkannt werden könne.

Nr. 39. Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 11. Juli 1860, betreffend die Nothwendigkeit der Erwerbung der facultas docendi zur Anstellung als Lehrer für Geschichte und Geographie in höheren Unterrichts-Anstalten.

An den Preußischen höheren Unterrichts-Anstalten werden besondere Lehrer ausschließlich für das Fach der Geschichte und Geographie nicht angestellt, vielmehr werden diese Unterrichtsgegenstände nur solchen Lehrern übertragen, welche in vorschriftsmäßiger Weise vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission die facultas docendi als philologische oder mathematische Lehrer erworben haben.

Nr. 40. Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 31. August 1860, betreffend die Meldung ausländischer Schulamts-Kandidaten zum Examen pro facultate docendi bei einer Preuß. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission.

Die Meldungen ausländischer Schulamts-Kandidaten zum Examen pro facultate docendi sind bei einer der am Sitze jeder inländischen Universität befindlichen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission anzubringen, welche ihrerseits nach Befinden die Prüfungsgenehmigung bei dem Herrn Unterrichts-Minister nachsucht. Beizufügen sind der Meldungsschrift namentlich das Zeugniß der Reife für die Universität, ein Zeugniß über das vollendete akademische Triennium, ein Zeugniß über den Lebenswandel und ein in lateinischer Sprache abgefaßter Lebenslauf, unter gleichzeitiger Angabe der Unterrichtsobjekte und der Klassen, für welche der Kandidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht.

Nr. 41. Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 20. Januar 1863, betreffend die Prüfung der Realschullehrer.

Das Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831 hat auf die Realschulen noch nicht diejenige Rücksicht nehmen können, welche die seitdem erfolgte Entwickelung des Realschulwesens erfordert. Die vorbereitete Revision des erwähnten Reglements wird Gelegenheit geben, die in dieser Beziehung nöthigen neuen Bestimmungen zu treffen. Einstweilen muß es den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen überlassen bleiben, unter Festhaltung der allgemeinen Prinzipien des Reglements bei der Prüfung von Realschullehrern in jedem besonderen Fall die zulässig erscheinenden Modifikationen der

bestehenden Vorschriften nach eigenem Ermessen in Anwendung zu bringen. Auf solche Weise ist es faktisch außer Gebrauch gekommen, einen Theil des Colloquium's pro rectoratu einer Realschule in lateinischer Sprache zu führen.

Was die von dem Königl Provinzial-Schul-Kollegium zu N. zur Sprache gebrachte philologische Prüfung der Realschullehrer betrifft, so ist der Herr Unterrichts-Minister damit einverstanden, daß an Schulamts-Kandidaten, die ausschließlich an Realschulen zu unterrichten beabsichtigen, im Griechischen nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie im Lateinischen. Der Zusammenhang beider klassischen Sprachen läßt indeß eine völlige Ausschließung der Prüfung im Griechischen nicht zu; worauf sie sich, um die wissenschaftliche Kenntniß der lateinischen Sprache bei den Examinanden zu erforschen, im Einzelnen zu erstrecken hat, muß der Beurtheilung des betreffenden Examinators überlassen bleiben, sie wird sich aber zu diesem Behuf in der Regel unmittelbar mit der Prüfung im Lateinischen verbinden lassen.

Nr. 42. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 26. März 1863, betreffend die Befähigung der katholischen Geistlichen, den Religions-Unterricht auf den verschiedenen Bildungsstufen angemessen ertheilen zu können.

Katholische Geistliche, welche zu Doktoren oder Licentiaten der Theologie auf einer inländischen Universität oder Akademie rite promovirt sind, oder das vorschriftsmäßige Diöcesan-Examen pro cura bestanden haben, sind, Behufs ihrer Anstellung als Gymnasial-Religionslehrer keiner Prüfung in den theologischen Wissenschaften unterworfen, dagegen bleibt ihre Befähigung, den Religions-Unterricht auf den verschiedenen Bildungsstufen zu ertheilen, Gegenstand näherer Ermittelung der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, resp. des theologischen Mitgliedes derselben. Die Ertheilung der facultas docendi für das Hebräische ist von dem Resultat der darin anzustellenden Prüfung abhängig.

Nr. 43. Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 13. Juni 1863, betreffend die Prüfung der Lehrer für den Unterricht in den neueren Sprachen an höheren Unterrichts-Anstalten.

Auf den Bericht vom 21. d. M., betreffend die Ergänzung des Lehrer-Prüfungs-Reglements durch die Cirkular-Verfügung vom 11. August 1854 (siehe Seite 39, Nr. 32) erwidere ich, daß die Auffassung von §. 4 dieser Verfügung die richtige ist, nach welcher die Zulassung solcher Kandidaten, die sich nur für den Unterricht im Französischen und Englischen melden, auch soweit als Ausnahmefall anzusehen ist, daß ihnen keine allgemeine facultas docendi zugestanden, sondern nur ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Unterricht in diesen Sprachen ausgestellt wird. In solchen Fällen ist aber der Anspruch zu machen, daß die betreffenden Kandidaten die Befähigung nachweisen, in allen Klassen eines Gymnasiums, resp. einer Realschule, in den neueren Sprachen zu unterrichten.

Der in demselben Paragraphen geforderte Nachweis angemessener Kenntnisse im Lateinischen, in der Geschichte, Geographie u. s. w., geht nicht auf eine facul-

tas docendi in den namhaft gemachten Disziplinen, sondern nur auf die für einen Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten unentbehrlichen Elemente allgemeiner wissenschaftlicher Bildung. Wie weit solche bei den betreffenden Kandidaten vorhanden, ist in den Prüfungs-Zeugnissen jedesmal auszusprechen.

Nr. 44. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 2. Oktober 1863, betreffend die Instruktion für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen.

§. 1. Wer als Zeichenlehrer an einem Gymnasium oder einer Realschule (desgl. an einer höheren Bürgerschule) angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor persönlich einer Prüfung vor einer der Königl. Akademien zu Berlin, Düsseldorf oder Königsberg i. Pr. zu unterwerfen.

§. 2. Der schriftlichen Meldung bei der betreffenden Akademie um Zulassung zur Prüfung ist beizufügen:

1) Eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges.

2) Ein Zeugniß, daß der Examinand ein Gymnasium, eine Realschule erster Ordnung oder eine anerkannte höhere Bürgerschule bis zur Sekunda besucht hat, oder für diese Klasse reif befunden worden ist, oder daß er die Sekunda einer Realschule zweiter Ordnung durchgemacht, oder auch eine dem gleichstehende schulwissenschaftliche Bildung anderweitig erworben, oder daß er seine Bildung auf einem Schullehrer-Seminar erhalten hat und aus diesem mit der Qualifikation für das Lehramt entlassen ist. (Zeugnisse über den Ersatz einer regelmäßigen Schulbildung sind nur annehmbar, wenn sie von kompetenter Seite, d. h. von Schul-Direktoren, Geistlichen oder anderen Personen in ähnlicher öffentlicher Amtsstellung, ausgestellt worden sind).

3) Ein Zeugniß, daß er eine Kunstakademie oder das Atelier eines anerkannten Künstlers längere Zeit besucht*), und daselbst in den wesentlichen Fächern seine Studien gemacht hat.

4) Ein Zeugniß über seine sittliche Führung.

5) Eine kurzgefaßte Darstellung der Methode, welche er beim Unterricht zu befolgen gedenkt.

§. 3. Die Prüfung wird im Lokal der betreffenden Akademie abgehalten.

Der Examinand muß sich in derselben befähigt erweisen: A. Im Freihandzeichnen:

1) Einen Kopf nach der Natur, oder einen Gypsabguß, oder irgend einen anderen körperlichen Gegenstand in den verschiedenen Stellungen mit Licht und Schatten zu zeichnen, und gleichzeitig eine verständliche, auf den Regeln der Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Stellungen zu geben.

2) Eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit zwei Kreiden in gutem Vortrag auszuführen.

3) Einen Baum oder eine landschaftliche Studie zu zeichnen.

B. Im Zeichnen mit Lineal und Zirkel, sowie in der Theorie, sind die Forderungen an die Lehrer für Gymnasien verschieden von denen für die Lehrer an Realschulen zu stellen, und zwar an letztere höher.

---

*) Einstweilen ist es nach wie vor den betreffenden Lehramts-Aspiranten überlassen, wo und wie sie ihre Ausbildung suchen wollen (Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 20. Oktober 1863).

Für die Lehrer an Gymnasien ist als Minimum zu fordern:

1) Gründliche Bekanntschaft mit der Lehre von den geometrischen Projektionen einfacher geradflächiger und krummflächiger Körper nebst der Konstruktion ihrer Schatten, bis zur Zeichnung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten einfacher architektonischer Gegenstände.

2) Kenntniß der Perspektive.

Von Denjenigen, welche an Realschulen unterrichten wollen, ist außerdem zu verlangen:

1) Kenntniß der beschreibenden Geometrie.

2) So viel allgemeine Kenntniß des Technischen der Baukunst und der Maschinenkunde, daß sie die dahin gehörenden Gegenstände korrekt und sauber, geometrisch wie isometrisch zeichnen, und auch perspektivisch mit Licht und Schatten versehen anschaulich machen können.

3) Einige Fertigkeit im Planzeichnen und Kenntniß der wichtigsten Methode desselben.

§. 4. Der Kandidat hat ferner in der mündlichen Prüfung darzuthun:

1) Eine allgemeine Kenntniß der alten, mittelalterlichen und neueren Kunstgeschichte mit Einschluß der Baukunst.

2) Eine allgemeine Kenntniß der Anatomie des menschlichen Körpers, besonders der Knochen.

3) Kenntniß der wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts überhaupt (Peter Schmidt, Dupuis ꝛc.) und der bewährtesten Hülfsmittel für den Unterricht.

§. 5. Denen, welche bei einer Akademie den Kursus absolvirt haben und den prüfenden Lehrern vortheilhaft bekannt sind, können die Probearbeiten ganz oder zum Theil erlassen werden.

§. 6. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich erst nach Verlauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung melden. Betrifft die wahrgenommene Unzulänglichkeit nur die theoretischen Fächer, so kann die Meldung schon nach einem halben Jahre wiederholt werden.

§. 7. Das dem Kandidaten auf Grund der bestandenen Prüfung auszustellende Zeugniß wird nach folgendem Schema abgefaßt:

> N. N. gebürtig ...., alt ...., ... Konfession, hat nach beigebrachten Zeugnissen das Gymnasium (Realschule ꝛc.) bis zur .... besucht (resp. seine Bildung durch Privat- oder durch Selbstunterricht erlangt) und seine Studien in der Zeichenkunst in der .... Anstalt (resp. bei dem Lehrer N. N,) zu .... gemacht.
>
> Nach den von ihm abgelegten Proben und der an ihm wahrgenommenen allgemeinen Bildung erkennt die Akademie ihn als hinreichend befähigt (Zeugniß dritten Grades) (resp. wohl befähigt .... Zeugniß zweiten Grades .... oder als vorzüglich befähigt .... Zeugniß ersten Grades) an, um als Zeichenlehrer an einem Gymnasium (resp. an einer Realschule *) angestellt zu werden.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Direktors und des Sekretairs zu legalisiren.

§. 8. Für jedes derartige Zeugniß sind von den Kandidaten, außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, vier Thaler Gebühren **) zu entrichten.

§. 9. Die durch den Unterricht an höheren Schulen noch nicht bewährten Lehrer haben an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst ein Probe-

---

*) Die Qualifikation für den Unterricht an Realschulen schließt die für den Unterricht an Gymnasien in sich, nicht umgekehrt.

**) Die Prüfungsgebühren werden am Schluß jedes Jahres unter die bei den Prüfungen betheiligt gewesenen akademischen Lehrer gleichmäßig vertheilt. Es bleibt unbenommen, nach Befinden die Gebühren zu erlassen.

jahr zu bestehen, jedoch mit einer dem Gehalte der Stelle gleichkommenden Remuneration. Nach Ablauf des Probejahrs wird ihnen über ihre darin bewiesene pädagogische und didaktische Befähigung ein Zeugniß von dem Direktor der Anstalt ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen mit vorzulegen ist.

§. 10. Auch Personen, welche nicht die bestimmte Absicht haben, sich dem Unterricht an Gymnasien oder Realschulen zu widmen, die aber ein gültiges Zeugniß über ihre Geschicklichkeit zu erhalten, desgleichen Ausländer, die ein von einer preußischen Akademie ausgestelltes Qualifikations-Zeugniß zu erwerben wünschen, können, sofern kein Bedenken im einzelnen Fall entgegensteht, unter denselben Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden.

Nr. 45. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 2. Dezember 1863, betreffend die Beschäftigung ungeprüfter Schulamts-Kandidaten und die provisorische Anstellung der mit unzulänglichen Prüfungszeugnissen versehenen Kandidaten an höheren Unterrichts-Anstalten.

Ungeprüfte Kandidaten dürfen nur mit Genehmigung des Herrn Unterrichts-Ministers als Lehrer an höheren Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens zwei Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro facultate docendi im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Kandidaten nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet. — Wie lange den Schulamts-Kandidaten, die wegen unzulänglicher Prüfungszeugnisse nur provisorisch angestellt werden können, Frist zur Nachprüfung Behufs Erwerbung einer ausgedehnteren Qualifikation zu geben ist, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums überlassen.

Nr. 46. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 6. Februar 1864, betreffend die Bestimmungen über Prüfung von Zeichenlehrerinnen an höheren Töchterschulen.

Ueber die Befähigung, als Zeichenlehrerin an einer höheren Töchterschule Unterricht zu ertheilen, kann bei den Königl. Kunst-Akademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg i. Pr. ein Zeugniß auf Grund einer Prüfung nach den folgenden Bestimmungen erworben werden.

§. 1. Mit der schriftlichen Meldung zur Prüfung bei der betreffenden Akademie ist ein Lebenslauf nebst Zeugnissen einzureichen, aus welchen sich ergeben muß:

a) daß die zu Prüfende die für eine Zeichenlehrerin erforderliche allgemeine Bildung besitzt,
b) daß sie sich unter einer einsichtigen Leitung zur Ertheilung des Zeichenunterrichts mit ernstem Fleiß vorbereitet hat,
c) daß ihre sittliche Führung vorwurfsfrei ist.

§. 2. Die Prüfung wird im Lokal der Akademie abgehalten. Die zu Prüfende muß sich in derselben befähigt erweisen:

a) einen Kopf nach der Natur oder einen Gypskopf in verschiedenen Wendungen mit Licht und Schatten zu zeichnen und eine verständliche, auf den Regeln der sogenannten Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Wendungen zu geben,
b) eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit zwei Kreiden auszuführen,
c) nach einem Vorbilde Pflanzen-Arabesken und landschaftliche Darstellungen zu zeichnen,
d) Blumen und Pflanzen nach der Natur zu zeichnen. Sie hat ferner:
e) durch Zeichnung und mündliche Erläuterung ein allgemeines Verständniß von den einfachsten Grundregeln der Perspektive und der Schatten-Konstruktion nachzuweisen,
f) in einer Unterredung darzuthun, daß sie mit den wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts nicht unbekannt ist, über die von ihr zu befolgende Methode nachgedacht hat, und fähig ist, nach derselben Unterricht zu ertheilen.

§. 3. Das auf Grund der bestandenen Prüfung auszustellende Zeugniß wird nach folgendem Schema abgefaßt:

> N. N. gebürtig aus..........., alt......., ...Konfession, hat nach beigebrachten Zeugnissen ihre allgemeine Bildung auf der .... Schule (resp. durch Privatunterricht bei ....) in .... erhalten und ihre Studien in der Zeichenkunst in der ....Anstalt (resp. unter Leitung ....) in .... gemacht. Auf Grund der von ihr bestandenen Prüfung erkennt die Akademie sie als hinreichend befähigt (resp. als gut befähigt oder als vorzüglich befähigt) an, um als Zeichenlehrerin an einer höheren Töchterschule Unterricht zu ertheilen.

Es ist zulässig, auch besondere Bemerkungen in Bezug auf Leistungen in einzelnen Fächern hinzuzufügen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Direktors und des Sekretairs zu legalisiren.

§. 4. Die an die Königl. Akademie zu zahlenden Prüfungs-Gebühren betragen 4 Thlr. Für das Zeugniß ist der gesetzliche Stempelbetrag zu entrichten.

§. 5. Bei nicht bestandener Prüfung kann eine Wiederholung derselben erst nach Jahresfrist Statt finden. Eine Nachprüfung in einem einzelnen Gegenstand ist jedoch nach dem Ermessen der Akademie auch früher zulässig.

Nr. 47. Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 11. Januar 1865, betreffend die Lehrerprüfung mit Rücksicht auf die konfessionelle Qualifikation der Kandidaten.

Die Prüfung für das Schulamt hat nicht den Zweck, in konfessioneller Beziehung die Kategorien der Schulen zu bezeichnen, an welchen die Geprüften zu unterrichten berechtigt sind, sondern nur, deren Qualifikation für das Lehramt festzustellen. Die Zulassung zur Anstellung oder zur Beschäftigung an Schulen mit Rücksicht auf deren konfessionellen Charakter und die konfessionelle Stellung der Kandidaten ist Sache der Schulverwaltung und Aufsicht.

Nr. 48. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 23. Mai 1865, betreffend die Zulassung von Elementarlehrern zur Prüfung pro facultate docendi und Anstellung derselben an höheren Unterrichts-Anstalten.

Es ist in den letzten Jahren oft vorgekommen, daß Elementarlehrer sich mit dem Studium der neueren Sprachen beschäftigt und dann um Zulassung zum Examen pro facultate docendi für dieselben gebeten haben. Da solche Lehrer selten die Mängel ihrer Vorbildung genügend auszugleichen vermögen, so ist ihre Aufnahme unter die wissenschaftlichen Lehrer an Gymnasien oder Realschulen im Allgemeinen nicht wünschenswerth. Wenn gleichwohl die Zulassung derartiger Kandidaten zum Examen pro facultate docendi neuerdings nicht selten genehmigt worden ist, so hat einerseits wirklich bedeutendem Talent und vorzüglicher Kenntniß, auch wenn Universitätsstudien nicht vorhergegangen waren, der Weg zu höheren Schulstellen nicht verschlossen werden sollen, andererseits ist dabei auf den thatsächlichen Mangel an Lehrern Rücksicht genommen, jedesmal aber in solchem Fall die Bedingung gestellt, daß der Examinand die Befähigung, im Englischen und Französischen bis einschließlich Prima zu unterrichten, nachweise, außerdem aber, gemäß der Verfügung vom 11. August 1854 (s. Seite 39 Nr. 32.) eine genügende allgemeine Bildung darthue. Andernfalls soll solchen Kandidaten gar kein Prüfungs-Zeugniß ertheilt werden. Indem der Herr Unterrichts-Minister die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen hierauf aufmerksam macht, wünscht er, daß künftig in ähnlichen Fällen mit größerer Strenge verfahren und bei einem nicht in höherem Grade befriedigenden Resultat, solchen Aspiranten für das Lehramt an höheren Schulen ein Qualifikations-Zeugniß nicht ertheilt werde.

B. Instruktionen und Statuten der pädagogischen Seminarien für gelehrte Schulen.

Nr. 1. Instruktion für das Königlich Preußische Seminar für gelehrte Schulen in Berlin.

Von dem Departement des Kultus und des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern erlassen unterm 26. August 1812.

§. 1. **Allgemeiner Zweck der Anstalt.** — Der Zweck des Seminars für gelehrte Schulen ist, für die unter diesem Namen befaßten Anstalten Oberlehrer zu bilden, daher bei den in dasselbe eintretenden Mitgliedern eine bereits vorhandene Masse von Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnissen vorausgesetzt wird, welche sie während ihres Aufenthaltes in demselben auf das sorgsamste zu begründen und nach allen Richtungen zu erweitern haben. Besonders aber sollen sie sich durch das Seminar sowohl theoretisch als praktisch diejenigen pädagogischen Kenntnisse und Geschicklichkeiten aneignen, welche allein den glücklichen Erfolg des Unterrichts auf gelehrten Schulen begründen können.

§. 2. **Allgemeine Folgerungen aus diesem Zwecke.** — Aus diesem Zwecke geht im Allgemeinen hervor:

1) daß ein jeder Seminarist in irgend einer der Schulwissenschaften eine solche Masse von Kenntnissen besitzen müsse, daß er als Lehrer in einer oberen Klasse auftreten könne, in den übrigen Kenntnissen aber nicht fremd sei, und daß er von seinem Bestreben, darin fortzurücken, von Zeit zu Zeit der Direktion des Seminars Proben ablege,
2) daß er die Wissenschaft der Pädagogik unabläßig studiren, sich historisch und philosophisch dieselbe zu eigen machen müsse und von diesem Bestreben ebenfalls Beweise ablege,
3) daß er sich Lehrgeschicklichkeit erwerbe, daß er daher:
   a) dieselben Kenntnisse nach richtiger Auswahl auf ganz verschiedenen Stufen des Unterrichts vorzutragen verstehe;
   b) bei der Mittheilung des Stoffes zugleich die empfangende Kraft errege und erhöhe und sich mit Leichtigkeit und Geschmeidigkeit zwischen beiden Punkten bewege;
   c) daß er Lehre und Disziplin mit gleicher Geschicklichkeit verbinde.

Der Punkt 1 und 2 bezieht sich auf die theoretische Bildung, der 3. auf die praktische, und das Ganze sind die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Uebungen im Seminar angeordnet sind.

§. 3. **Direktion des Seminars.** — Das Seminar erhält einen von den Vorstehern der hiesigen Gymnasien ganz unabhängigen Direktor, welcher unmittelbar dem Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht untergeordnet ist, und sowohl das Ganze leitet, als auch mit der unmittelbaren Aufsicht Einzelner beauftragt ist.

§. 4. **Zahl der Mitglieder.** — Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars wird auf acht (jetzt 10) festgesetzt. Es können aber außerdem an allen Uebungen des Instituts die hierzu fähigen Inspektoren des Königl. Joachimsthal'schen

Gymnasiums gleich ordentlichen Mitgliedern Antheil nehmen, auch sollen die Behufs ihrer wissenschaftlichen Nachbildung von Zeit zu Zeit hierher zu berufenden schon angestellten Lehrer zu demselben zugelassen werden.

§. 5. **Verhältniß des Seminars gegen die hiesigen Gymnasien.** — Das Seminar ist fortan an keines der hiesigen Gymnasien gebunden und gehört durchaus keinem eigenthümlich zu, sondern die Mitglieder werden nach der Bestimmung des Direktors des Seminars an die vier hiesigen deutschen Gymnasien vertheilt. Sie wechseln an denselben alle Jahre, damit sie die verschiedene Art, wie ein und derselbe Zweck in jeder Anstalt auf eine eigenthümliche Weise erreicht werde, kennen lernen.

§. 6. **Wahl der Mitglieder.** — Die Wahl der Mitglieder des Seminars hängt einzig von dem Direktor desselben ab, der dieselbe nach folgenden Grundsätzen anstellen wird:

a. Vorläufige Bedingungen der Aufnahme.

1) Ein jeder Aufzunehmende hat ein akademisches Zeugniß beizubringen, daß er die zu einem Schulamte nöthigen Wissenschaften wirklich studirt habe, dem ein testimonium morum hinzuzufügen ist, damit dadurch seine wissenschaftliche Qualifikation und seine sittliche vorläufig und im Allgemeinen bescheinigt werde.

2) In Hinsicht des Alters darf er nicht über die Jahre der leichten Bildungsfähigkeit im Ganzen, nicht unter dem 20. und nicht über das 30. Jahr hinaus sein.

3) Er muß ausdrücklich erklären, daß er eine vorzügliche Neigung zum Lehrfache habe und sich für dasselbe ausdrücklich bestimme, daß er unmittelbar aus dem Seminar in kein Predigt- oder anderes Amt übertreten wolle, es sei denn, daß mit demselben eine Schulstelle verbunden sei. Tritt er in ein Schulamt, so muß er sich verpflichten, sich wenigstens drei Jahre demselben zu widmen, oder die Hälfte des genossenen Stipendiums zurückzuzahlen. Dasselbe findet Statt, wenn ein Seminarist unmittelbar aus dem Seminar oder vor Ablauf jener drei Jahre, zu welchem Amte es auch sei, in's Ausland übergeht. Ist er ein Ausländer, so zahlt er in diesem Falle das ganze Stipendium zurück.

4) Ausländer können nur bei überwiegender Qualifikation und unter der ausdrücklichen Versicherung, daß sie eine Anstellung in preußischen Staaten wünschen und nur hier annehmen wollen, aufgenommen werden. Kommen sie diesem Versprechen nicht nach, so zahlen sie das ganze hier genossene Stipendium der Seminarien-Kasse zurück.

5) Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wird der Direktor jedem sich Meldenden, ehe noch von einer Wahl die Rede ist, diesen Paragraphen abschriftlich zukommen und ihn sich schriftlich erklären lassen, daß er die Bedingungen eingehe.

b. Ausmittelung der wissenschaftlichen Qualifikation.

1) Das Seminar setzt bei denen, welche in dasselbe eintreten wollen, im Ganzen das Materiale des Unterrichts voraus und also eine allgemeine wissenschaftliche Bildung. Der Grad derselben wird bei den sich Meldenden durch ein Examen ausgemittelt, welches ganz die Form des pro facultate docendi hat, und daher aus schriftlichen Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und aus Probe-Lektionen besteht.

2) Die Gegenstände der Prüfung sind zuvörderst die Muttersprache und der deutsche Styl nebst aller an diesem Objekte unmittelbar hängenden Bildung. Wer nicht so viel wissenschaftliche Bildung hat, daß er in jeder Klasse, selbst der höchsten, mit Nutzen dem Material nach in diesem Objekte zu unterrichten vermöchte, kann nicht in das Seminar aufgenommen werden.

3) Ferner bezieht sich die Prüfung auf alte Sprachen, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaft. Jeder Aufzunehmende muß in einem dieser Fächer so viel Kenntnisse besitzen, um den Unterricht in den höchsten Klassen zu ertheilen, und in

den übrigen so viel, um in mittleren Klassen unterrichten zu können. Sollte Jemand zwar in vollem Besitz eines dieser Gegenstände sich befinden, dagegen aber in einem oder mehreren von den übrigen so weit zurück sein, daß er darin entweder gar nicht oder nur in den unteren Klassen unterrichten könnte, so kann ein solcher zwar aufgenommen werden, allein er muß nach einem Jahre sein Bestreben, sich in dem Fache, in welchem er zurück ist, auszubilden, durch ein neues Examen beweisen. Wer aber in zwei Jahren nicht im Stande ist, in dem Fache, in welchem er zurück war, in den mittlern Klassen zu lehren, geht der Rechte eines Seminaristen verloren und muß aus dem Seminar ausscheiden.

4) Damit diese allgemeine Bildung auch dem minder Begüterten erleichtert werde, so wird in den Statuten der hiesigen Universität festgesetzt, daß ein dürftiger Seminarist hierzu nöthige Vorlesungen unentgeltlich hören kann, wenn er ein Zeugniß der Direktion beibringt. Diese wird ihrerseits dahin zu sehen haben, daß hiervon kein Mißbrauch gemacht werde.

5) Den Mitgliedern des Seminars sollen auch zur Erleichterung ihrer Studien Bücher von der hiesigen Königlichen Bibliothek, gegen ein bloßes Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, zum häuslichen Gebrauche verabfolgt werden. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Seminar hört aber dieses Vorrecht auf.

c) Ausmittelung des pädagogischen Standpunktes.

Damit der Direktor des Seminars auch die Lehrfähigkeit des Subjekts kennen lerne, so ist eine Ausmittelung der Anlagen zum Lehren durchaus nothwendig. Diese wird unmittelbar nach der Wahl und vor der wirklichen Anstellung im Seminar angestellt und besteht in einer pädagogischen Abhandlung und einigen Probe-Lektionen. Wie nun diese auch ausfallen mögen, so haben sie keine Rückwirkung auf die vollzogene Wahl.

d) Dauer des Aufenthalts im Seminar und Austritt aus demselben.

1) Die Zeit, in welcher der Aufenthalt im Seminar verstattet ist, erstreckt sich höchstens auf vier Jahre, weil binnen derselben jedes Mitglied bei dem jährlichen Wechsel des Gymnasiums den ganzen Kursus vollendet haben kann.

2) Ein nach dieser Frist ausgeschiedenes Mitglied erhält ein Zeugniß seiner Qualifikation zu Schulstellen und bleibt im Besitz aller Vorrechte eines Seminaristen, das unten erwähnte Stipendium und den Gebrauch der Königlichen Bibliothek ausgenommen.

3) Einem jeden Seminaristen steht frei, jedoch nach einer vierteljährlichen Kündigung, das Seminar früher zu verlassen und in eine Lehrstelle überzugehen, auch in diesem Falle erhält er ein Zeugniß seiner Qualifikation.

4) Ausgezeichneten Mitgliedern des Seminars sollen zunächst die Inspektor-Stellen am Königlichen Joachimsthal'schen Gymnasium konferirt, diejenigen aber, welche den Kursus im Seminar mit gutem Erfolg vollendet haben und ein Zeugniß der Direktion darüber beibringen, sollen bei der Besetzung von Lehrerstellen überhaupt vorzüglich berücksichtigt, und bei solchen, die nicht unmittelbar vom Departement des Kultus und des Unterrichts ressortiren, von demselben nachdrücklich unterstützt werden.

5) Die Seminaristen sind von den Prüfungen pro facultate docendi verordnungsmäßig befreit, den Prüfungen für besondere Stellen aber unterworfen. Doch behält sich das Departement vor, vorzügliche Subjekte auch hiervon zu dispensiren.

§. 7. **Obliegenheiten der Seminaristen im Allgemeinen.** — Im Allgemeinen wird von den Seminaristen erwartet, daß sie sich sowohl dem Direktor des Seminars als auch dem Direktor des Gymnasiums, an welchem sie lehren, wie auch den andern Personen, welche mit der Aufsicht des Seminars beauftragt sind, auf die gehörige Art unterordnen. Sodann, daß sie sich ununterbrochen zu einer allgemeinen Brauchbarkeit im Schulfache vorbereiten, daß sie ein jedes der ihnen

obliegenden Geschäfte mit Eifer und Fleiß verrichten, auf die Abhandlungen und andere schriftliche Aufsätze Zeit und Anstrengung wenden, dieselben regelmäßig nach der festgesetzten Ordnung abliefern und zirkuliren lassen, sich auf ihre Lehrstunden nicht blos in Hinsicht des Materials, sondern auch der pädagogischen Form vorbereiten, die Disziplin mit Besonnenheit und den bestehenden Gesetzen der Anstalt gemäß handhaben, und so nach allen Seiten ihrer künftigen Bestimmung entgegenreifen.

§. 8. **Einzelne Obliegenheiten.** — A. Hauptübungen. I. Um den oben §. 2 angegebenen Zweck des Seminars zu erreichen, und zwar zuerst um den Direktor desselben von dem ununterbrochenen Fortschritt der Einzelnen in Erwerbung des wissenschaftlichen Materials zu überzeugen (§. 2. 1), haben die Seminaristen wissenschaftliche Abhandlungen abzufassen, deren Prüfung besondere Zusammenkünfte gewidmet sind, wovon das Nähere §. 9.

II. Zur Ausbildung der Kenntnisse in dem theoretischen Theile der Pädagogik und Didaktik haben sie pädagogische Aufsätze zu liefern, welche ebenso in besonderen Zusammenkünften besprochen werden, wovon unten §. 10.

III. Um die praktische Brauchbarkeit der Mitglieder und ihre Lehrgeschicklichkeit zu erhöhen (§§. 2. 3 a. b. c.), werden ihnen Lehrstunden in den hiesigen deutschen Gymnasien übertragen, welche von dem Direktor des Seminars zwar unmittelbar bestimmt werden, in welchen sie aber zunächst unter der Leitung des Direktors des Gymnasiums, dem sie zugesellt sind, stehen §. 11.

B. Nebenübungen. Neben diesen drei Hauptübungen gehen noch andere, welche jedesmal nach dem Bedürfnisse der Einzelnen sich richten und an bestimmte Zeiten nicht gebunden sind. Dahin gehören:

I. Die Anhörung von Vorträgen schon gebildeter Lehrer, Anschauung ihrer Methode und Disziplin, das ist Hospitiren, §§. 12, 13.

II. Das Lehren über gegebene Themata unter Leitung des Direktors des Seminars, §§. 12 und 15.

III. Die Kuratel einzelner Subjekte und ihre Behandlung für eine kurze Zeit, §§. 12 und 14.

§. 9. **Von den wissenschaftlichen Abhandlungen und deren Prüfung.** — Die Mitglieder des Seminars haben regelmäßig jeden Monat eine neue wissenschaftliche Abhandlung einzuliefern. Durch diese Arbeiten sollen die Mitglieder ihre Fortschritte in allen denjenigen Objekten, welche auf Schulen gelehrt werden, dokumentiren; und sie sollen dazu dienen, den Standpunkt und den Umfang ihrer gelehrten Kenntnisse anschaulich zu machen. Es kann daher nicht nachgesehen werden, daß die Abhandlungen sich immer nur auf ein und dasselbe Objekt, z. B. die Philologie oder die Geschichte, beziehen, sondern sie müssen sich nach und nach über alle oben angeführten Fächer erstrecken, wobei jedoch der Direktor eine billige Rücksicht auf das jedesmalige Hauptfach nehmen wird.

Deshalb kann auch die Wahl des Themas den Mitgliedern nicht allein überlassen werden, sondern jeder, den die Reihe trifft, ist gehalten, mehrere Themata und aus allen Fächern in Vorschlag zu bringen, und dasjenige zu bearbeiten, welches der Direktor wählt; oder wenn dieser keines unter den angegebenen findet, welches sich zum Zwecke eignete, so müssen sie sich ein nach dem Ermessen des Direktors gegebenes gefallen lassen, wobei ihnen dieser über die Art und Weise der Behandlung, über die nöthigen Hülfsmittel uud Vorarbeiten die gehörige Auskunft geben wird.

Alle Seminaristen ohne Ausnahme versammeln sich alle Monate einmal unter dem Vorsitze des Direktors zur Prüfung einer Abhandlung; es behält demnach ein jedes Mitglied acht Monate Zeit zur Anfertigung, und daher kann mit Recht etwas Ausführliches und Durchdachtes verlangt werden. Die Abhandlungen werden lateinisch geschrieben, wenn sie philologische und antiquarische Gegenstände, deutsch, wenn sie neuere Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften betreffen, und werden allemal neun Wochen vor der zu ihrem Vortrag bestimmten Sitzung ein-

geliefert. Nach Ablauf einer Woche theilt sie der Direktor dem ältesten Mitgliede mit, welches sie in der nächsten dem folgenden überliefert, also daß sie acht Tage vor der bestimmten Session an den Direktor zurückkommt.

Jedes Mitglied übergiebt zugleich seine Bemerkungen und Einwürfe ausführlich niedergeschrieben dem Direktor, und es ist durchaus nicht erlaubt, ein bloßes legi oder dergleichen darunter zu setzen, sondern die Bemerkungen müssen von besonnener und sorgfältiger Prüfung zeugen.

In der Session selbst wird in der Regel von dem Direktor in derselben Sprache unterhandelt, in welcher die Abhandlung geschrieben ist, die Einwürfe und Streitpunkte werden gehörig erörtert, und über die Verhandlung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen.

Da die Tendenz des Instituts zur allgemeinen Bildung es nothwendig macht, daß die Seminaristen in den Abhandlungen, deren jeder in vier Jahren sechs liefert, nicht stehen bleiben, so müssen wenigstens zwei unter denselben sein, deren Themata aus einem anderen als dem Hauptfache des Seminaristen genommen sind.

Für dieselbe Session gehört auch die Beurtheilung der nach Thematen gegebenen Lehrstunden und ihrer übrigen Lektionen dem Materiale nach, wie denn der Direktor auch diese Sessionen benutzen wird, die Seminaristen auf die neuesten Fortschritte der Wissenschaften und ihres Faches insbesondere aufmerksam zu machen, ihnen namentlich die neuesten Schriften nennen, und ihnen zuweilen eine schriftliche oder mündliche Relation darüber auftragen wird.

§. 10. **Von den pädagogischen Aufsätzen und deren Prüfung.** — Der Zweck derselben ist, den Umfang und die Gründlichkeit der Kenntnisse in der Pädagogik theils auszumitteln, theils zu befördern. Diese Abhandlungen müssen in die Theorie der Pädagogik oder Didaktik einschlagen, und werden in deutscher Sprache abgefaßt.

Die Einrichtung ist im Ganzen dieselbe wie bei den wissenschaftlichen Abhandlungen, und diesen Aufsätzen ist ebenfalls eine besondere monatliche Zusammenkunft gewidmet. Der Inhalt der Abhandlungen ist in der Regel ein Abschnitt aus der Erziehungslehre oder Didaktik, sowohl ihrer allgemeinen als der besonderen Form des Objekts oder der Anstalt nach, sie sollen also in einer einzelnen Disziplin die philosophische Bildung im Allgemeinen dokumentiren. Die Abhandlungen können also nicht aus Vorschlägen oder aus Mittheilung einzelner Erfahrungen bestehen, welche zwar an sich ein großes Interesse haben können, jedoch nur in sofern, als beide von einem wissenschaftlichen Mittelpunkt ausgehen, oder auf denselben zurückgeführt sind.

In der pädagogischen Zusammenkunft hat außer der Abhandlung jedesmal ein anderer Seminarist eine Relation über den bei seinen Lehrstunden befolgten Plan und den bisherigen Gang derselben, wie auch über das, was ihm beim Hospitiren bemerkenswerth vorgekommen, abzustatten, damit die Versuche eines jeden auch im Ganzen dem andern lehrreich werden, und zugleich erhelle, in wiefern jeder über sein Geschäft nachgedacht habe.

Auch gehören für diese Sitzungen die Berichtigungen, welche die Form ihrer Vorträge auf dem Gymnasium nöthig macht, die Relationen über die ihrer Spezial-Aufsicht anvertrauten Schüler und die genauere Beurtheilung ihrer Vorträge über Themata.

§. 11. **Von der Uebertragung einzelner Lehrstunden.** — Zur Uebung im Lehren werden jedem Seminaristen an einem der hiesigen Gymnasien bestimmte Lehrstunden übertragen, und damit sie diese mit desto größerer Anstrengung und Eifer abhalten, werden sie nur auf sechs wöchentlich festgesetzt.

Die Uebertragung dieser Lehrstunden geschieht auf ein halbes Jahr, und bei Ertheilung derselben wird ebenfalls Rücksicht auf das Hauptfach genommen und auf den Grad der schon erworbenen Lehrgeschicklichkeit. Ganz genaue Festsetzungen

können also hierüber nicht Statt finden, in der Regel aber soll die Mehrzahl dieser Stunden in den oberen und mittleren, in den unteren Klassen dagegen höchstens zwei jedem ertheilt werden.

In Hinsicht dieser Uebung stehen sie unter einer dreifachen Kontrole. Zuerst geht die Bestimmung der Lehrstunden von dem Direktor des Seminars aus, welcher sie in Gemeinschaft mit dem Direktor des Gymnasiums festsetzen wird. Der Direktor des Seminars wird sie in ihren Lehrstunden häufig besuchen, sie einerseits auf das Formale in den pädagogischen Sitzungen, andererseits auf das Materielle in den gelehrten Sitzungen aufmerksam machen, und ihnen überall mit seinem Rathe gegenwärtig sein. In Hinsicht alles Disziplinarischen sind sie dem Direktor des Gymnasiums überall unterworfen und verpflichtet, sich mit den bestehenden Disziplinar-Gesetzen (vid. §. 12) bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen. Ebenso müssen sie in Hinsicht auf das Pensum der Verfassung des Gymnasiums und dem Lehrer anschließen, in dessen Stunden sie eintreten.

Es werden nämlich die ihnen zu übertragenden Stunden allemal zugleich mit einem ordentlichen Lehrer des Gymnasiums besetzt, der ebenfalls eine allgemeine Aufsicht über die Lehrstunden des Seminaristen führt, sehr oft dieselben besuchen, und sich mit ihnen über Materie, Form und Disziplin freundschaftlich besprechen wird.

Es wird bei der geringen Zahl dieser Lehrstunden, und da einige ihnen gewiß keine Schwierigkeit in Hinsicht der materiellen Vorbereitung machen können, nun auch ganz besonders erwartet, daß sie auf die materielle Vorbereitung der wenigen und auf die formelle aller den höchsten Fleiß wenden. Sie müssen daher das Vorzutragende mit genauer Rücksicht auf die Stufe, auf welcher sie lehren, auswählen, sie müssen es sich geläufig machen, damit die Ausübung der Disziplin und des eigentlichen Lehrens ihre Aufmerksamkeit nicht zu sehr theile, und eines das andere hindere; sie müssen in jedem Augenblick bedenken, daß die einzelne Lehrstunde ein Theil und Schritt des Kursus sei, und von diesem Gesichtspunkte aus die Masse des Vorzutragenden bestimmen; sie müssen erwägen, daß eine jede Lehrstunde selbst ein kleines Kunstwerk sein muß, und daß der Lehrer allein, welcher die Klasse mit einem deutlichen Bewußtsein dessen verläßt, was er der Masse nicht nur vorgetragen, sondern auch eingeprägt hat, in der That seine Pflicht erfüllt. Von der anderen Seite aber müssen sie stets darauf bedacht sein, daß das formale Vermögen der jungen Leute überall erhöht und gestärkt werde. Dies geschieht besonders durch das Anknüpfen an das Bekannte, durch ein Hinleiten auf das Resultat, als in der Form der Frage und des Gesprächs. Die pädagogische Kunst, wenn sie gegen eine Masse geübt wird, besteht eben darin, Disziplin und Lehren zu verbinden, durch den Einzelnen die Masse zu erregen, in der Masse sich einem Einzelnen subjektiv anzuschließen, und dieses alles jedesmal nach der Natur des Objekts und der Stufe zu modifiziren.

In den Lehrstunden steht ihnen frei, nach den bestehenden Disziplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art, mit einer moralischen Strafe zu ahnden, doch darf diese nicht über die Grenzen der Klassen hinausgehen, und darf also auch nicht in Degradationen, höchstens in einer Entfernung vom Unterricht bestehen. Bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den ordentlichen Lehrer des Gymnasiums wenden, den sie vertreten, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung dem Direktor des Gymnasiums anzeigen und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwanigen näheren Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen. Die Lehrstunden, welche ihnen übertragen werden, wechseln auch in Hinsicht des Objektes alle halbe Jahre. Am Schlusse der vier Jahre müssen sich daher die Semina-

risten eine solche Lehrgeschicklichkeit erworben haben, daß sie in den Objekten, welche materialiter zum Eintritt in das Seminar gehören §§. 7, 6, 4 auch formaliter mit Nutzen lehren können.

In dem Fall, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt oder eine andere gültige Ursache ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sind sie verpflichtet, die Anstalt, der sie zugesellt sind, durch Uebernahme mehrerer Vikariats-Stunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken wird, zu unterstützen.

§. 12. **Von den vorbereitenden und Nebenübungen im Seminar.** — Obgleich §§. 9, 10, 11 das Wesentliche der Beschäftigungen des Seminars umfaßt (vid. §. 2), so giebt es doch Rücksichten, welche theils durch die ganze Stellung des Seminars gegen die Gymnasien, theils durch die etwanige individuelle Lage eines Einzelnen es wünschenswerth machen, daß temporelle Uebungen nach der Beschaffenheit der Einzelnen angestellt werden (vid. §. 8 B. I. II. III.). Sie haben sämmtlich den Charakter des Vorübergehenden und der nicht bestimmten Zeit, fallen auch sämmtlich nur in den Anfang der Seminaristen-Jahre oder bei dem Wechsel des Gymnasiums.

Da nämlich der Direktor des Seminars nach §. 6 b. I. bei der Wahl der Seminaristen nur auf das Materielle des Unterrichts zu sehen hat, so kann die Lehrfähigkeit des Einzelnen allerdings einer besonderen Bearbeitung sowohl in Hinsicht des Formellen als des Disziplinarischen bedürfen, und es kann bedenklich sein, ihm für ein halbes Jahr eine einzelne Klasse gleichsam zum Experimentiren aufzuopfern, und erst von der Zeit und den einzelnen Erinnerungen eine langsame Ausbildung zu erwarten. Auch sind die Gelegenheiten, sich Kenntnisse von dem Ton, der Disziplin und der Methode eines Gymnasiums zu erwerben, schleunig herbeizuschaffen.

Aus diesen Gesichtspunkten erscheinen die folgenden Anordnungen als nothwendig:

1) das Hospitiren, theils um sich Kenntnisse der Disziplinar-Gesetze, deren Ausübung und des Tones, der im Ganzen herrscht, zu verschaffen, theils um durch Anhörung von Vorträgen gebildeter Lehrer sich eine Anschauung der Methode zu erwerben, woran es den Anfängern, wenn sie kein überwiegendes Talent haben, in der Regel fehlt, §. 13;

2) das Lehren über bestimmte Themata als Anleitung zur Auswahl der Materien für eine bestimmte Stufe zur Anschauung dessen, was sich in einer bestimmten Zeit leisten läßt, zur unmittelbaren Berichtigung begangener Fehler gegen die Deutlichkeit, Einheit und andere Erfordernisse des mündlichen Vortrags, endlich zur Anleitung, auf welche Art und Weise er sich einzelnen Subjekten anzuschließen und sie von ihrem einzelnen Standpunkte aus in das Allgemeine hinzuführen hat, §. 14;

3) zur Uebung in der pädagogisch-disziplinarischen Kunst, die genauere Aufsicht über einzelne träge oder rohe Subjekte, um diese durch Anwendung der humanen Disziplinar-Mittel der Anstalt, als Ermahnungen, Unterstützung ihrer Arbeiten, durch allgemeine Anleitungen, durch genauere Kontrolen und Aufsicht auf den guten Weg wieder zurückzuführen. §. 15.

§. 13. **Von dem Hospitiren.** — Nach dem im vorigen Paragraphen Nr. 1 aufgestellten Zweck des Hospitirens ist es natürlich, daß dieses Hospitiren eines Theils von der Bestimmung der Direktoren des Seminars und des Gymnasiums ausgehen muß, indem jener die Bedürfnisse der Einzelnen am besten kennen, dieser die Lehrer nachweisen muß, bei welchen derselben am meisten genügt werden könne. Die Zeit, innerhalb welcher dies geschehen soll, läßt sich im Allgemeinen natürlich nicht bestimmen, und hängt von dem Direktor des Seminars durchaus ab, doch müssen der Natur der Sache nach folgende allgemeine Grundsätze obwalten.

1) Bei der Bestimmung, in welchen Stunden der Seminarist zu hospitiren habe, wird auf die individuellen Talente und Mängel desselben, auf das Haupt-

und Nebenfach, auf die Lehrgeschicklichkeit für obere und untere Klassen gehörige Rücksicht genommen.

2) Die Stunden, welche er besucht, müssen nur eine Lektion auf einmal betreffen, bei einem und demselben Lehrer, und diese Lektion muß er eine Zeit lang hinter einander besuchen, damit er nicht nur über das Einzelne des Vortrags, sondern auch über das Verhältniß des gehörten Abschnitts zum Kursus eine Anschauung erhalte.

3) Das Hospitiren fällt in die ersten Monate seiner Anstellung bei einem neuen Gymnasium, tritt also bei einem jeden jährlich einmal ein.

4) Um über die Auswahl und die Form des Unterrichts desto gründlicher sich belehren zu können, müssen die Seminaristen sich auf den Stoff der Vorträge, denen sie als Hospites beiwohnen, vorbereiten. Anderentheils aber, da dieses vorgeschriebene Hospitiren der Vorbereitung wegen nur sehr beschränkt sein kann, steht dem Seminaristen, um den angegebenen Zweck desto vollkommener zu erreichen, frei, und ist ihnen sogar zu empfehlen, auch bei anderen Lehrern des Gymnasiums, an welchem sie eben arbeiten, zu hospitiren, wozu ihnen nach geziemender Anzeige die Vergünstigung nicht entgehen wird.

§. 14. **Von dem Lehren über bestimmte Themata.** — Nach dem §. 12. 2 angegebenen Zwecke dieser Uebung kann dieselbe nur von dem Direktor des Seminars ausgehen, welcher Zeit, Stoff und Umfang zu bestimmen hat.

Das Thema für diese Lektionen wird so gewählt, daß es ein einzelnes von der Wissenschaft trennbares Stück ausmacht, und kann sowohl in oberen, als mittleren oder unteren Klassen vorgetragen werden, je nachdem das Bedürfniß des Seminaristen es gebietet. Das Thema geht von dem Direktor des Seminars aus, welcher den Direktor des Gymnasiums davon benachrichtigt, damit er eine passende Klasse aussuche, oder aus mehreren zusammensetze, welche aber nicht unter 15 und nicht über 25 Schüler stark sein muß, damit nichts Disziplinarisches diese Uebung im reinen Lehren störe. Bei Sprach-Objekten wird der Klasse das Thema vorher bekannt gemacht, damit sie präparirt erscheinen könne.

Die Zeit zu diesen Uebungen muß jedoch, um den Unterricht des Gymnasiums nicht in seinem regelmäßigen Fortschritt zu stören, außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit angesetzt werden. Sollten sich nicht freiwillige Schüler dazu finden, so werden die Direktoren der Gymnasien die Benefiziaten und Freischüler dazu anzuhalten haben.

Die Lektion wird in Gegenwart des Direktors des Seminars abgehalten, die Zeit, in welcher das Ganze den Gesetzen, der Methode und dem Umfange des Stoffes gemäß beendigt sein muß, genau vorgeschrieben, und es ist unerlaubt, sowohl früher als später, das Ganze zu beendigen.

Wie oft diese Uebungen angestellt werden müssen, kann nicht bestimmt werden, da alles dieses von den Talenten und Fortschritten der Einzelnen abhängt.

Ueber das angegebene Thema werden sie zuvörderst ganz im Allgemeinen einen Aufsatz anfertigen, in dem sie auseinandersetzen, wie sie dies Thema zu behandeln gedenken, was ihnen dabei als Hauptsache und was als Nebensache erscheine, von welcher Seite sie es gerade in dieser Klasse auffassen, und endlich, was sie etwa bei Gelegenheit desselben für eine einzelne Materie ausführen wollen. Wenn nun der Direktor auf diese Weise mit der Materie und Form des Vortrags ungefähr bekannt ist, wird er mit dem einzelnen Mitgliede über die Art und Weise, wie die Materie aufgefaßt ist, und wie sie tiefer und zweckmäßiger hätte aufgefaßt werden können, sprechen.

Um die bei dem Lehrer unerläßliche Geschmeidigkeit und strenge Einheit hervorzubringen, wird es ausdrücklich verboten, sich eines Heftes oder irgend eines anderen äußeren Hülfsmittels beim Lehren zu bedienen. Kaum ist erlaubt, sich Stellen nach Buch und Kapitel oder Jahreszahlen aufzuschreiben, sondern alles muß aus der klaren Uebersicht des Ganzen, der Geläufigkeit in der Sache und dem Gedächtniß hervorgehen. Wenn sich auf der einen Seite der Seminarist beim Ab-

halten des Vortrages an seinen entworfenen Plan strenge binden muß, so muß er sich doch auf der andern dem Augenblick und den Veranlassungen, welche ihm die Schüler selbst geben, überlassen und diese benutzen, um auf eine zweckmäßige Art die irrigen Vorstellungen zu berichtigen, ohne sich von dem Ganzen des Vortrages und seiner Vollendung abirren zu lassen.

§. 15. **Von der Uebertragung der Kuratel bei einzelnen Subjekten.** — Ueber den allgemeinen Zweck vid. §. 12. Ohngeachtet auf einem Gymnasium der Unterricht die überwiegende Seite ist, so muß er doch stets mit der Erziehung und Disziplin innig vereint sein, und wenn die vorige Uebung das Lehren isolirt, so isolirt die Kuratel die Disziplin.

Der Direktor des Gymnasiums wird nämlich den Seminaristen von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer einzelne verwahrloste Schüler in Spezial-Aufsicht geben, damit sie theils durch Ermahnungen einen bessern Sinn bei diesen Einzelnen erwecken, theils durch Gewöhnung an Thätigkeit vortheilhaft auf sie einwirken, und sich durch diese Richtung auf Einzelne in der Erziehung üben.

Es ist nothwendig, daß die ihnen etwa zu übertragenden Subjekte in einer Klasse sind, in welcher die Seminaristen Unterricht haben, und daß sowohl die Lehrer der Klasse als der Direktor des Gymnasiums sie gehörig von der sittlichen Lage des Subjekts unterrichten, damit sie sich ein vorläufiges Bild von demselben entwerfen können. Dann müssen sie sich, nachdem dem Subjekte selbst diese Kuratel bekannt gemacht worden, in der Form des Ernstes und der Liebe an dasselbe anschließen, das formirte Bild ausmalen und berichtigen, und den Jüngling alle Woche etwa einmal zu sich kommen lassen, seine Arbeiten durchsehen, ihm die in dieser Woche eingelaufenen Klagen und Fehltritte liebevoll vorhalten, und so nach und nach versuchen, Fleiß, Ordnung und Sittlichkeit ihm einzuprägen. Daß sie dabei in enger Berührung mit dem Direktor und den Lehrern der Klasse bleiben müssen, ist natürlich, wie auch, daß von allen Seiten des Gymnasiums alle Anstalten getroffen werden müssen, den Erfolg ihrer Bemühungen zu unterstützen, und sie von demselben zu benachrichtigen. Das Letztere kann besonders durch ihre Theilnahme an den Schul-Konferenzen und daselbst eingezogenen Erkundigungen bei den Lehrern geschehen.

Ueber die ganze Verfahrungsart nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung haben sie dem Direktor des Gymnasiums einen Aufsatz einzureichen, welcher diesen dem Direktor des Seminars mittheilen und mit seinen Bemerkungen begleitet wird.

§. 16. **Antheil an den Schul-Konferenzen.** — Die Seminaristen stehen zu dem Direktor des Gymnasiums, dem sie zugesellt sind, in dem Verhältnisse jüngerer Freunde, sie sind während ihres Aufenthalts an dem Gymnasium wirkliche Lehrer desselben, sie haben daher das Recht und die Pflicht, ihre Stimmen bei den Censuren, jedoch unter Revision des eigentlichen Lehrers der ihnen übertragenen Klassen, abzugeben, bei den eigentlichen Schul-Konferenzen zugegen zu sein, den öffentlichen und Privat-Examinibus beizuwohnen, die Grundsätze der Disziplin und der Methode, das Ineinandergreifen der einzelnen Theile der Schule kennen zu lernen, und sich so zu einem jeden Standpunkte in den Schulämtern fähig zu machen. Die Bereitwilligkeit der Direktoren, über diese Punkte ihnen Auskunft zu geben, ist keinem Zweifel unterworfen, und es wird also nur von ihnen abhängen, sich eine Anschauung von mehreren Organisationen von Anstalten zu erwerben, die zur Erreichung desselben Zweckes sich eigenthümlicher Mittel zu bedienen.

§. 17. **Eigenes Studiren der Seminaristen.** — Ohngeachtet der Direktor durch die wissenschaftlichen Arbeiten von dem Gange und den Fortschritten ihrer wissenschaftlichen Bildung im Ganzen unterrichtet wird, so muß es ihnen doch selbst sehr wünschenswerth erscheinen, daß der Direktor des Seminars von ihrem individuellen Streben genauere Kenntniß erlangt, um sie vor aller Einseitigkeit zu bewahren, sie mit seinem Rath zu unterstützen, und über ihre Qualifikation zu Schulstellen mit gründlicher Ueberzeugung urtheilen zu können.

Zu dem Ende wird von Zeit zu Zeit in den zur Prüfung der wissenschaftlichen Abhandlungen bestimmten Zusammenkünften nach der Bestimmung des Direktors ein oder das andere Mitglied den Gang seines Studirens in allen Fächern beschreiben, seine Lektüre und die Schriftsteller angeben, mit denen er sich vorzüglich beschäftigt hat; nach Befinden der Umstände hat der Direktor des Seminars auch das Recht, diese Angabe schriftlich zu verlangen, und so lange umarbeiten zu lassen, bis sie die gewünschte Uebersicht gewährt. Auf den Grund dieser Angabe wird sich der Direktor mit ihnen unterreden, und sein Bedenken und seinen Rath freundschaftlich hinzufügen.

§. 18. **Benutzung der Bibliothek.** — Da für das Seminarium eine besondere Sammlung von Büchern und anderen Lehrmitteln vorhanden ist, und aus dem hierzu im Etat des Instituts ausgeworfenen Quanto vermehrt wird, so steht es den Schulamts-Kandidaten überdies frei, davon zu jeder Zeit, sowohl zum Behuf ihrer Lehrstunden auf dem Gymnasium, als auch zu ihren Privat-Studien, Gebrauch zu machen, doch also, daß nicht einer durch den andern daran behindert und beschränkt werde. Und da diese Bibliothek des Seminars zwei Klassen von Büchern enthält, nämlich: 1) die vorzüglichen pädagogischen Schriften, und 2) Hülfsbücher zu jedem Gegenstand des Unterrichts, zur Vorbereitung und Instruktion für den Lehrer; so wird in Ansehung der ersteren festgesetzt, daß jeder Schulamts-Kandidat solche gegen einen auszustellenden Schein mit nach Hause nehmen kann, jedoch nicht auf längere Zeit als 14 Tage. Was aber die zweite Klasse von Büchern betrifft, so müssen die dazu gehörigen Lexika immer in der Bibliothek bleiben und in derselben benutzt werden. — Die anderen Bücher dieser Klasse angehend, so wird deren Gebrauch auch außer dem Gymnasium gestattet, jedoch mit der Einschränkung, daß, sobald irgend ein Anderer derselben benöthigt sein sollte, solche sofort zurückgeliefert werden, wie denn überdies alle Vierteljahre an einem bestimmten Tage alle Bücher zurückgeliefert werden müssen, um den freien und allgemeinen Gebrauch desto mehr zu befördern. Uebrigens wird die Lektüre der pädagogischen Bücher den Schulamts-Kandidaten öfters Stoff zu den von ihnen auszuarbeitenden Vorlesungen verschaffen können. Die unmittelbare Aufsicht über diese Bibliothek wechselt unter den Seminaristen selbst der Reihe nach. Wegen ihrer Einrichtung und zweckmäßigen Führung der Kataloge das Nöthige anzuordnen, ist das Geschäft der die Oberaufsicht führenden Direktion des Seminars, welche nur dem jährlich an das Departement zu erstattenden Berichte über das Seminar ein Verzeichniß der neu angeschafften Bücher beizulegen hat.

§. 19. **Unterstützung der Seminaristen.** — Jeder ordentliche Schulamts-Kandidat erhält aus der Kasse des Seminars ein jährliches Stipendium von 120 Thalern*), welches in vierteljährlichen Raten (und zwar jedesmal zu Anfang des März, Juni, September und Dezember) gegen Quittung ausgezahlt wird. Uebrigens wird ihnen die Verbindung mit dem Gymnasium vielfache Gelegenheit geben, sich durch Privat-Informationen eine zureichende Quelle des Nebenerwerbs zu eröffnen, und können sie hierunter eben so sehr auf die Empfehlung des Direktors rechnen, als derselbe sie bei ihren literarischen, dem größern Publikum bestimmten Arbeiten gewiß mit seinem Rathe unterstützen, und den Antheil, den er überhaupt an ihnen nimmt, zu bethätigen suchen wird.

§. 20. **Jahres-Berichte über das Seminar.** — Die Direktion hat alle Jahre im Dezember einen summarischen Bericht über das Seminar an das bezeichnete Departement zu erstatten, welchem die über die äußern Verhältnisse, Bildung und Fortschritte der Seminaristen zu führenden Tabellen, nebst den Jahresakten über ihre Arbeiten beizulegen sind.

§. 21. **Etat des Seminars.** — Zur Unterhaltung des Seminars bleiben vorläufig 1000 Thaler**) jährlich bestimmt, wovon 960 Thaler zu den

*) Jedes der fünf jüngeren Mitglieder erhält jetzt 160 Thaler, jedes der fünf älteren Mitglieder 200 Thaler jährlich.

**) Jetzt 2390 Thlr., und zwar 2350 Thlr. für Besoldung und 40 Thlr. für sächliche Ausgaben.

Stipendien für die acht (jetzt 10) ordentlichen Seminaristen und 40 Thaler zur Bibliothek und ad extraordinaria verwandt werden. Diese 1000 Thaler werden von dem Rendanten der Generalkasse des Departements vereinnahmt und auf die Anweisungen der Direktion des Seminars ihrer Bestimmung gemäß verausgabt. Ueber vakante Stipendien oder Stipendientheile kann nur mit besonderer Genehmigung des Departements disponirt werden.

Der Direktor des Seminars ist gegenwärtig:
Dr. Böckh, Geh. Regierungs-Rath und ordentlicher Professor.

Nr. 2. Statuten des Seminars für gelehrte und höhere Bürgerschulen in Stettin.

Von dem Königl. Unterrichts-Ministerium erlassen unter dem 3. Juli 1844.

§. 1. Der Zweck des Seminars ist, Lehrer für Gymnasien und höhere Bürgerschulen, besonders der Provinz Pommern, zu bilden und daher den Mitgliedern dieses Instituts Gelegenheit zu geben, sowohl theoretisch als praktisch sich diejenigen Einsichten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten anzueignen, durch welche der glückliche Erfolg ihrer künftigen Wirksamkeit als ordentliche Lehrer an den oben genannten höheren Unterrichts-Anstalten begründet und gesichert wird. Das Seminar gewährt hierdurch eine Uebergangsstufe von der wissenschaftlichen in die amtliche Thätigkeit, und stellt sich als eine Anstalt zur unmittelbaren Vorübung und Einleitung in den künftigen Beruf dar.

§. 2. Aus dieser Bestimmung des Seminars ergiebt sich:

1) daß bei jedem Seminaristen bereits die allgemeinen Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnisse vorausgesetzt werden, welche erforderlich sind, um in irgend einem Lehrfache nicht allein in den unteren, sondern auch in den mittleren oder oberen Klassen eines Gymnasiums unterrichten zu können;

2) daß er für den Beruf des Lehrers und des Studiums der Pädagogik Neigung und Fähigkeit habe, sowie den Willen, dafür immer tüchtiger zu werden, daß er darnach strebe, die von ihm erworbenen Kenntnisse auch Anderen auf eine den Geist anregende und bildende Weise mitzutheilen, einen gründlichen, strengen Unterricht mit einer festen, ernsten Disziplin zu verbinden, um so dereinst als wahrer Lehrer und Erzieher auf die Entwickelung der Geisteskraft und die Bildung einer in jeder Beziehung tüchtigen Gesinnung in seinen Schülern mit Erfolg einwirken und auf Gründlichkeit des Wissens hinarbeiten zu können.

Der Direktor hat sich vor dem Aufnahme-Vorschlage in angemessener Weise von dem Vorhandensein dieser Eigenschaften bei den Rezipienden zu überzeugen.

§. 3. Der Direktor des Seminars ist dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Pommern untergeordnet, welchem er auf Erfordern über alle Angelegenheiten des Seminars Bericht zu erstatten hat. Er hat sowohl das Ganze zu leiten, als über die einzelnen Seminaristen die unmittelbare Aufsicht zu führen. Ihm liegt es ob, sowohl ihre wissenschaftlichen und pädagogischen Studien, als auch ihre praktischen Uebungen im Unterrichten anzuordnen und zu regeln, und es bleibt ihm überlassen, einzelne Seminar-Mitglieder für kurze Zeit einem geübten und gebildeten Lehrer zuzugesellen, damit sie in dessen Lehrstunden hospitiren und auch durch seine besondere Anleitung Gelegenheit gewinnen, in einen Gegenstand des Unterrichts, welchen sie als ihr Hauptfach betrachten, tiefer einzudringen.

§. 4. Die Zahl der Mitglieder des Seminars ist auf vier festgestellt.

§. 5. Das Seminar steht mit dem Gymnasium zu Stettin in der genauesten Verbindung. Die Seminaristen sind aber in Absicht auf ihre Unterrichtsübungen weder an eine bestimmte Klasse der Lehranstalt, noch an unabänderliche Gegenstände

des Unterrichts gebunden, sondern werden nach der Bestimmung des Direktors an die verschiedenen Klassen vertheilt, damit sie die Art, ein Lehrobjekt nach den verschiedenen Fähigkeiten und Vorkenntnissen der Schüler zu behandeln, kennen lernen und in dem Fortrücken aus einer niederen in eine höhere Klasse einen immer neuen Antrieb zum fortgesetzten Studium ihrer Wissenschaft und Kunst erhalten.

§. 6. Die Wahl der Mitglieder des Seminariums hängt von dem Direktor unter Genehmigung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums ab, welche derselbe bei Einreichung und Begutachtung sämmtlicher Meldungen und vorgelegten Zeugnisse vor der Aufnahme nachzusuchen, auch etwaige Vorschläge der gedachten Behörde zu berücksichtigen hat. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

1) daß der Aufzunehmende sein Zeugniß der Reife für die Universität, ein Zeugniß über das zurückgelegte Triennium und seine Universitäts-Studien, sowie sein Prüfungs-Zeugniß über das vorschriftsmäßige Examen pro facultate docendi zuvor beibringe;

2) daß er in Hinsicht des Alters nicht unter dem 20. und nicht über das 30. Lebensjahr hinaus sei;

3) daß er schriftlich erkläre, unmittelbar aus dem Seminar in jedes ihm von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu übertragende Lehramt an einer höheren Unterrichts-Anstalt der Provinz übergehen zu wollen. Tritt er in ein Schulamt, so muß er sich verpflichten, wenigstens drei Jahr sich demselben zu widmen, oder die Hälfte des bezogenen Seminargehalts zurückzuzahlen. Dasselbe findet Statt, wenn ein Seminarist sich weigert, eine ihm vom Königl. Provinzial-Schul-Kollegium übertragene Lehrstelle anzunehmen, oder wenn er unmittelbar aus dem Seminar oder vor Ablauf jener drei Jahre, zu welchem Amt es auch sei, ins Ausland übergeht.

§. 7. Sollte ein Seminarist seiner Militairpflicht noch nicht genügt haben, so würde er im Falle der Dienstfähigkeit als Freiwilliger durch eine sechswöchenliche Uebung seine militairische Ausbildung erlangen können. (Diese Vergünstigung ist durch Erlaß des Ministers des Krieges und der Finanzen vom 31. Juli 1859 aufgehoben.)

§. 8. Die Seminaristen sind zugleich Hülfslehrer des Gymnasiums und als solche verbunden, wöchentlich zehn Unterrichtsstunden in demselben zu ertheilen. Sie haben damit gleichmäßig das Recht und die Pflicht, ihre Stimme über ihre Schüler bei Censuren, bei Rangordnungen und Versetzungen abzugeben, bei den allgemeinen Lehrer-Konferenzen zugegen zu sein, den Prüfungen beizuwohnen, die Grundsätze der Methode und Disziplin kennen zu lernen, und sich so für ihren künftigen Beruf nach allen Seiten hin auszubilden.

§. 9. Die von den Seminar-Mitgliedern in einer von dem Direktor näher zu bestimmenden Ordnung und Zeitfolge zu liefernden Ausarbeitungen beziehen sich theils auf Unterrichtsgegenstände höherer Lehranstalten, theils auf die Theorie der Pädagogik und die Methodik des Unterrichts. Unter dem Vorsitze des Direktors versammeln sich dieselben alle Monate ein- oder zweimal zur Prüfung einer Abhandlung, nachdem diese vorher unter sämmtlichen Mitgliedern zur schriftlichen Beurtheilung zirkulirt hat. Diese Zusammenkünfte sind von dem Direktor auch dazu anzuwenden, den Seminaristen über die bei ihren Studien zu verfolgenden Richtungen und ihre Lehrpraxis (§. 3) die nöthigen Winke und Anweisungen zu geben, sie auf die neuesten Fortschritte der Wissenschaft überhaupt und ihres Faches insbesondere aufmerksam zu machen, ihnen die neuesten dahin einschlagenden Schriften zu nennen, und von Zeit zu Zeit, wenn sie näher mit denselben bekannt geworden, eine mündliche oder schriftliche Relation darüber aufzutragen, ein und das andere Mitglied zur Beschreibung des Ganges seiner Studien, und zur Darlegung des bei den öffentlichen Lehrstunden von ihm befolgten Planes zu veranlassen.

§. 10. Im Allgemeinen wird von den Seminar-Mitgliedern erwartet, daß sie sich dem Direktor völlig unterordnen, auf das Schulamt gründlich und plan-

mäßig vorbilden, die schriftlichen Abhandlungen und Aufsätze mit Sorgfalt bearbeiten und pünktlich abliefern, auf die ihnen im Gymnasium zu übertragenden Lektionen sich gehörig vorbereiten und die Disziplin nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen der Schule mit Ruhe und Besonnenheit handhaben, zugewiesene Stellvertretungen bereitwillig übernehmen, eine nach Umständen ihnen anzuvertrauende Spezial-Aufsicht über verwahrloste Schüler, damit sie durch Ermahnungen und Gewöhnung an Thätigkeit besseren Sinn in ihnen zu erwecken versuchen, und sich selbst dadurch in der Erziehung üben, auf unbestimmte Dauer führen, überhaupt jedes ihnen obliegende Geschäft, wohin auch für den Zweck ihrer umfassenderen praktischen Ausbildung ein einstweiliges Ordinariat in einer unteren oder mittleren Klasse gehören kann, mit Eifer und Fleiß verrichten werden. Auffallende und zur Gewohnheit gewordene Pflichtversäumnisse, sowie anstößiger Lebenswandel, oder eine während des Aufenthalts im Seminar hervortretende Nichtbefähigung zum Lehramte können auf den bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu stellenden Antrag des Direktors Entlassung aus dem Seminar nach sich ziehen.

§. 11. Da für das Gymnasium eine besondere Sammlung von Büchern und anderen Lehrmitteln vorhanden ist, so steht es den Seminar-Mitgliedern, wie den übrigen Lehrern der Anstalt frei, davon zu jeder Zeit, sowohl zur Benutzung für ihre Lehrstunden, als auch für ihre Privat-Studien Gebrauch zu machen.

§. 12. Jedes Seminar-Mitglied bezieht aus dem Seminarfonds ein jährliches Stipendium von 150 Thalern, welches in vierteljährlichen Raten gegen dessen Quittung ausgezahlt wird. Außerdem erhalten für jetzt drei, späterhin, sobald auch das Erdgeschoß dem Seminar zurückgegeben sein wird, alle vier Seminaristen freie Wohnung mit einem Möbelinventarium in dem zu diesem Zwecke dem Seminar überwiesenen, dem Marienstifte zugehörigen Hause, bis dahin aber der Eine von ihnen eine Miethsentschädigung von monatlich $2\frac{1}{2}$ Thalern. Auch wird allen auf den deshalb jährlich bei dem Provinzial-Schul-Kollgegium zu stellenden Antrag des Direktors eine Brennholz-Vergütigung von 9 Thalern für jeden bewilligt werden, sofern die dem Seminar bestimmten Fonds dazu ausreichen.

§. 13. Die Mitglieder des Seminars sind von der Abhaltung des vorschriftsmäßigen Probejahrs befreit, statt dessen ihnen das erste Jahr ihres Aufenthalts im Seminar angerechnet wird. Als regelmäßige Dauer dieses Aufenthalts sind drei Jahre bestimmt, doch kann diese Zeit auf den Antrag des Direktors bei Subjekten, von welchen der Zweck des Seminars nachweislich früher erreicht ist, auf zwei Jahre herabgesetzt werden. Nach beendigtem Triennium resp. Biennium scheiden sie aus der Anstalt, haben jedoch von Seiten des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums unter Voraussetzung gehöriger Qualifikation vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung von Stellen Königlichen Patronats an Gymnasien, sowie vorkommenden Falls Empfehlungen bei anderen Patronatsbehörden zu erwarten. Es steht jedoch jedem qualifizirten Seminaristen frei, nach einjährigem Aufenthalt im Seminar und nach vierteljähriger Kündigung in eine Schulstelle überzugehen. Von der genannten Königl. Behörde können auch für den Fall einer nothwendigen interimistischen Aushülfe bei einer andern Lehranstalt der Provinz geeignete Seminar-Mitglieder gegen billige Remuneration statt des inzwischen von ihnen aufzugebenden und ihren Stellvertretern als Remuneration zufallenden Seminargehalts in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens zwei derselben gleichzeitig, wie überhaupt dabei auf die etwa für das Gymnasium zu Stettin erwachsenden Verlegenheiten billige Rücksicht zu nehmen ist. Da das Seminar aber nicht lediglich als ein Provinzial-Institut zu betrachten ist (§. 1), so wird das Königl. Ministerium die Seminaristen vorkommenden Falls auch anderen Königl. Schul-Kollegien zu angemessener Beförderung empfehlen.

Der Direktor des Seminars ist gegenwärtig:

Heydemann, Professor u. Direktor des Königl. und Stadt-Gymnasiums in Stettin.

Nr. 3. Instruktion für das Königl. pädagogische Seminar in Breslau.

Bestätigt durch Rescript des Unterrichts-Ministers vom 11. April 1863.

§. 1. Zweck des Seminars ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Lehramt an höheren Unterrichts-Anstalten.

§. 2. Die Direktion des Seminars wird, unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten von den beiden Schulräthen des Provinzial-Schul-Kollegiums [Dr. Stieve (katholisch) und Dr. Scheibert (evangelisch)] geführt. Einer von ihnen übernimmt, alle zwei Jahre mit dem andern abwechselnd, als erster Direktor die spezielle Leitung des Seminars. Jeder leitet beständig die praktischen Unterrichts-Uebungen der Mitglieder seiner Konfession.

§. 3. Die spezielle Leitung des ersten Direktors besteht hauptsächlich in der Abhaltung der wöchentlichen Versammlungen. Diesen beizuwohnen ist der zweite Direktor berechtigt; auch ist derselbe von den das Seminar im Allgemeinen betreffenden Anordnungen in Kenntniß zu setzen. Außerdem besorgt der erste Direktor die Korrespondenzen des Seminars, ist Referent bei Erstattung des Jahresberichts an das Königl. Ministerium, hat die Bibliothek zu verwalten und über die Anschaffung von Büchern dem Königl. Ministerium jährlich Rechnung zu legen.

§. 4. Das Seminar nimmt sechs ordentliche Mitglieder auf, von denen drei evangelischer und drei katholischer Konfession sind. Ausnahmsweise können, falls geeignete einheimische Kandidaten nicht vorhanden sind, auch Ausländer aufgenommen werden. Wenn eine Stelle für die eine Konfession erledigt ist, so kann dieselbe durch ein Mitglied der anderen Konfession auf so lange, jedenfalls auf ein Semester besetzt werden, bis sich ein geeigneter Bewerber der betreffenden Konfession meldet. Außer diesen ordentlichen Mitgliedern sind auch außerordentliche zuzulassen, falls sie den im §. 5 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Ihre Zahl ist unbeschränkt; an dem Stipendium nehmen sie nicht Theil.

§. 5. Der als ordentliches Mitglied Aufzunehmende muß unter 30 Jahre alt und sittlich unbescholten sein, die Prüfung vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission bestanden und in derselben mindestens die Befähigung nachgewiesen haben, in den alten klassischen Sprachen und im Deutschen, oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und den Naturwissenschaften bis Tertia incl. unterrichten zu können. Vor bestandener Prüfung kann die Aufnahme nur in dem Fall gestattet werden, wenn der Aspirant auf einer inländischen Universität rite promovirt ist, oder in einzelnen Ausnahmefällen, wenn der Aspirant in einem auf Antrag der Direktion von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission angestellten Tentamen hat erkennen lassen, daß er die Prüfung pro facultate docendi zu bestehen mindestens in Jahresfrist befähigt sein wird. Erwirbt er sich binnen Jahresfrist das Zeugniß der facultas docendi nicht, so wird ihm das Stipendium entzogen, und hat er das Ziel nach zwei Jahren nicht erreicht, so wird er aus dem Seminar entlassen.

§. 6. Ueber die Aufnahme der Mitglieder entscheiden die Direktoren. Können sie sich über eine Aufnahme nicht einigen, so haben sie gemeinschaftlich die Entscheidung des Königl. Ministeriums einzuholen.

§. 7. Von den Mitgliedern des Seminars wird erwartet, daß sie einen christlich-sittlichen Lebenswandel führen, Treue und Eifer in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise beweisen und angelegentlich an ihrer wissenschaftlichen Fortbildung arbeiten. Den Anordnungen und Anweisungen der Direktoren haben sie willig Folge zu leisten.

§. 8. Die Mitglieder werden an einem Gymnasium ihrer Konfession oder an einer Realschule in Breslau praktisch beschäftigt. An welche Anstalt ein Mitglied gewiesen werden, ob und wann es mit einer anderen Anstalt wechseln soll, bleibt dem betreffenden Direktor zu bestimmen überlassen.

§. 9. Die Vorsteher der Anstalten werden es sich zur Pflicht machen, bei Ueberweisung von Lehrstunden an die Seminaristen das Prüfungs-Zeugniß derselben und die Wünsche des betreffenden Seminar-Direktors zu berücksichtigen. Sie werden die Mitglieder als Probe-Kandidaten betrachten, dieselben in den Gesammt-Organismus der Anstalt in Bezug auf Lehrverfassung, Methode und Zucht einführen, sie zu den Konferenzen einladen, ihnen insbesondere das Besuchen anderer Lehrstunden empfehlen, und ihnen für ihre praktische Ausbildung in jeder Weise förderlich sein. Dem betreffenden Direktor des Seminars ist von dem Vorsteher oder von den Lehrern der Anstalt auf Verlangen Auskunft über die Leistungen und das Verhalten des Kandidaten zu geben.

§. 10. Der Seminarist hat an der Anstalt, welche er zugewiesen ist, wöchentlich vier bis sechs Stunden Unterricht zu übernehmen. Außerdem können ihm im Falle der Noth, jedoch nicht ohne Genehmigung des betreffenden Direktors des Seminars, einige Vertretungsstunden, auch gegen Remuneration, übertragen werden. Sonst ist ihm die Zeit zum eigenen Studium möglichst frei zu lassen. Die Uebernahme von Privatstunden ist von der Genehmigung des betreffenden Seminar-Direktors abhängig. Der Seminarist ist verpflichtet, den Lehrer-Konferenzen der Anstalt, an welcher er beschäftigt ist, regelmäßig beizuwohnen.

§. 11. Da der Seminarist in den Lehrstunden den ordentlichen Lehrer vertritt, so hat er sich mit diesem in ein näheres Verhältniß zu setzen, zur besseren Erreichung des gemeinsamen Zweckes dessen Lehrstunden öfters zu besuchen und mit ihm das Pensum, den Lehrgang, die Schüleraufgaben zu besprechen. Der betreffende Lehrer wird seinem Vertreter eine möglichst genaue Anweisung geben, dessen Lehrstunden oft besuchen, darüber wachen, daß er das Lehrziel erreiche, und ihm mit Rath und That beistehen.

§. 12. Der Seminarist hat ferner Behufs weiterer praktischer Ausbildung, der Bereicherung seiner Erfahrung, der Kenntnißnahme von verschiedenen Behandlungsweisen der Schüler und der Lehrgegenstände auf den verschiedenen Stufen des Unterrichts und Behufs der Einsicht in den Organismus und den gesammten Lehrbetrieb nicht nur die Lehrstunden in den verschiedenen Klassen der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, sondern auch nach Anordnung und nöthigenfalls durch Vermittelung des betreffenden Direktors Lehrstunden in anderen Anstalten der Stadt zu besuchen.

§. 13. In Bezug auf Schulzucht und Schulordnung hat der Seminarist sich nach den bestehenden Einrichtungen der betreffenden Anstalt zu richten und die deshalb von dem Vorsteher derselben einzuholende Instruktion und dessen besondere Anweisungen zu befolgen.

§. 14. Die Erziehung der Schüler soll dem angehenden Lehrer nicht minder als die Bildung der intellektuellen Geisteskräfte derselben am Herzen liegen. Er hat an seinem Theil durch Beispiel und Unterricht mitzuwirken, daß ein christlich-sittlicher und ein patriotischer Sinn in der Jugend lebendig werde. Wird ihm von dem Vorsteher der Anstalt ein verwahrloster und verkommener Schüler seiner Klasse zu besonderer Aufsicht übergeben, so hat er sich desselben mit Ernst und Sorgfalt anzunehmen und keine Mühe zu scheuen, dessen Besserung zu bewirken, wobei er sich vornehmlich mit dem Klassen-Ordinarius zu berathen hat.

§. 15. Den Versammlungen des Seminars haben die ordentlichen Mitglieder desselben regelmäßig beizuwohnen. Diese werden mit Ausnahme der Ferienzeit in der Regel wöchentlich unter dem Vorsitz des jedesmaligen ersten Direktors gehalten. Vorträge der Mitglieder und Erörterungen über pädagogische und didaktische Gegenstände bilden vorzugsweise den Stoff der Unterhaltung, und dienen einerseits zur Besprechung der Praxis, andererseits zur Belebung des wissenschaftlichen Strebens.

§. 16. Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben in der Regel in jedem Semester eine wissenschaftliche Abhandlung zu liefern. Die Aufgaben für diese Abhandlungen sind aus dem Kreise der Schulwissenschaften und aus dem Ge-

biete der theoretischen und praktischen Pädagogik und Didaktik zu wählen. Der Seminarist erhält letztere Aufgaben von dem ersten Direktor, die ersteren von einem Mitgliede der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission durch den Direktor. Es steht jedoch dem Seminaristen auch frei, eine oder mehrere Aufgaben selbst vorzuschlagen und die Billigung derselben von dem betreffenden Mitgliede der Prüfungs-Kommission, bezüglich dem Direktor, einzuholen.

§. 17. Die Abhandlungen werden, wenn sie philologische und antiquarische Gegenstände betreffen, lateinisch, sonst deutsch bearbeitet. Sie werden zunächst von den Mitgliedern des Seminars, nachdem sie allen zur Kenntniß gekommen sind, schriftlich kurz beurtheilt. Die Arbeiten aus dem Gebiet der Pädagogik und Didaktik werden mit den Bemerkungen der Mitglieder dem zweiten Direktor vorgelegt und dann in den gewöhnlichen Versammlungen des Seminars einer eingehenden Kritik unterworfen. Die philologischen, antiquarischen, historischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Arbeiten geben mit den Bemerkungen der Seminaristen, nachdem der erste Direktor von ihnen Kenntniß genommen hat, an den zweiten Direktor und demnächst an die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission, deren betreffende Mitglieder dieselben am Ende des Jahres in einer Versammlung aller Seminaristen und der beiden Direktoren mit ihren Verfassern durchgehen und dabei Winke und Andeutungen für fernere Studien geben.

§. 18. Der einjährige Aufenthalt im Seminar wird als Probejahr angerechnet. Diejenigen Mitglieder, welche sich im Seminar als besonders befähigt erwiesen haben, sollen bei Erledigung von Schulämtern vorzugsweise berücksichtigt und zu Anstellungen ausdrücklich empfohlen werden. Jedes ordentliche Mitglied erhält als Stipendium jährlich 125 Thaler in monatlichen Raten. Allen Mitgliedern werden auf das Zeugniß des betreffenden Direktors Bücher von allen vier öffentlichen Bibliotheken in Breslau zum häuslichen Gebrauch verabfolgt.

§. 19. Der Aufenthalt im Seminar dauert in der Regel zwei Jahre. Ob nach Verlauf von zwei Jahren in einzelnen Fällen die Mitgliedschaft verlängert werden kann, bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen. Länger als auf vier Jahre darf dieselbe indeß nicht ausgedehnt werden. Dem Ausscheidenden wird von der Direktion auf Verlangen ein Zeugniß über den Aufenthalt im Seminar und seine darin bewiesene pädagogische und didaktische Thätigkeit ausgestellt.

§. 20. Die ordentlichen Mitglieder müssen nach ihrem Ausscheiden aus dem Seminar mindestens drei Jahre in Preußen im Schulamte bleiben, oder, wenn sie Inländer sind, die Hälfte, wenn sie Ausländer sind, das Ganze des genossenen Stipendiums zurückzahlen. Diese Verpflichtung wird dem Seminaristen bei seiner Aufnahme zu Protokoll bekannt gemacht, ist aber durch diese Bekanntmachung nicht bedingt.

§. 21. Für die Bibliothek sind gute in das Gebiet der Schulwissenschaften und der Pädagogik gehörende Werke anzuschaffen. Die unmittelbare Aufsicht über dieselbe wechselt unter den Seminaristen. Wörterbücher, Landkarten und Kupferwerke dürfen in der Regel nur im Lokal der Bibliothek benutzt werden. Die übrigen Bücher werden den Seminaristen gegen einen Empfangschein auf 4 Wochen, und, wenn ihrer kein anderer bedarf, auch auf längere Zeit geliehen. Die Bibliothek wird jährlich revidirt.

§. 22. Zur Unterhaltung des Seminars sind außer der Remuneration der Direktoren jährlich 800 Thaler bestimmt, und auf den allgemeinen Schulfonds des Breslauer Regierungs-Departements angewiesen. Hiervon werden 750 Thaler für die sechs ordentlichen Mitglieder und 50 Thaler zur Erweiterung der Bibliothek und zu außerordentlichen Ausgaben verwandt. Zur Zahlung der Stipendien an die jedesmaligen ordentlichen Mitglieder wird die betreffende Kasse auf Antrag des ersten Direktors von dem Provinzial-Schul-Kollegium angewiesen. Ueber Ersparnisse durch erledigte Stipendien kann nur mit besonderer Genehmigung des Königl. Ministeriums verfügt werden.

Nr. 4. Statut des Königlichen pädagogischen Seminars für höhere Schulen zu Königsberg i. Pr.

Bestätigt durch Rescript des Unterrichts-Ministers vom 23. Dezember 1864.

§. 1. Der Zweck des pädagogischen Seminars für höhere Schulen ist die pädagogische und wissenschaftliche Ausbildung von Lehrern für die Gymnasien und Realschulen des Preußischen Staats.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zwecks dient die Unterrichtsthätigkeit der Mitglieder an den höheren Lehranstalten zu Königsberg und die Beschäftigung derselben mit pädagogischen und fachwissenschaftlichen Gegenständen in regelmäßigen Versammlungen.

§. 3. Die Leitung des Seminars geschieht durch die beiden Departements-Räthe des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Königsberg (Dr. Schrader, ev. und Dr. Dillenburger, kath.), deren jeder die Seminaristen seiner Konfession beaufsichtigt.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird einstweilen auf sechs festgesetzt, von denen in der Regel vier der evangelischen und zwei der katholischen Konfession angehören. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die beiden Dirigenten. Bedingung des Eintritts ist die befriedigende Ableistung der Prüfung pro facultate docendi. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf höchstens drei Jahre, von denen das erste als das gesetzmäßige Probejahr gilt; sie erlischt jedoch durch die Anstellung eines Mitgliedes an einer öffentlichen Lehranstalt. Das Ausscheiden aus dem Seminar darf in der Regel nur mit dem Schluß eines Halbjahres eintreten.

§. 5. Neben den ordentlichen Mitgliedern darf eine angemessene Anzahl außerordentlicher Mitglieder aufgenommen werden. Dieselben nehmen an den Seminarsitzungen gleich den ordentlichen Mitgliedern Theil, sind aber zu einer Unterrichtsthätigkeit nicht verpflichtet und beziehen kein Seminarstipendium (§. 16).

§. 6. Den ordentlichen Mitgliedern des Seminars werden acht bis zehn wöchentliche Lehrstunden an einem Gymnasium oder einer Realschule in Königsberg nach Anordnung des Direktors dieser Anstalt übertragen. Die Ueberweisung der Mitglieder an die einzelnen Anstalten geschieht durch den betreffenden Dirigenten mit Zustimmung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums. Bei mehr als einjährigem Aufenthalt im Seminar ist den Mitgliedern wo möglich Gelegenheit zu geben, an verschiedenen Anstalten zu unterrichten.

§. 7. In ihrer Unterrichtsthätigkeit sind die Seminaristen den Anordnungen des Direktors der betreffenden Lehranstalt gleich jedem andern Lehrer unterworfen. Sie sind verpflichtet, den Lehrer-Konferenzen beizuwohnen, nehmen aber an den Abstimmungen nicht Theil.

§. 8. Die Unterrichtsthätigkeit der Seminaristen unterliegt zugleich der Aufsicht des Seminar-Dirigenten.

§. 9. Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben ferner das Recht und die Pflicht, die Unterrichtsstunden der übrigen Lehrer zu besuchen. Die Reihenfolge und der Umfang dieser Besuche wird durch den betreffenden Dirigenten des Seminars im Einvernehmen mit dem Direktor der Anstalt geordnet.

§. 10. Außerdem versammeln sich die Mitglieder des Seminars in wöchentlichen zweistündigen Sitzungen zu pädagogischen und fachwissenschaftlichen Beschäftigungen.

§. 11. Diese Sitzungen finden unter der Leitung des betreffenden Dirigenten Statt. Der erste Theil jeder Sitzung ist der pädagogischen Ausbildung der Seminaristen gewidmet. Zu derselben gehört die Beurtheilung der bisherigen Lehrthätigkeit der Seminaristen durch den Dirigenten, die Besprechung der von den Seminaristen während des Besuchs anderer Lehrstunden gemachten Beobachtungen, die Kritik der von den Mitgliedern eingelieferten pädagogischen Abhandlungen, so-

wie die Einführung in die wichtigsten Systeme und Methoden der Erziehung und des Unterrichts. Die letzte Beschäftigung gründet sich in der Regel auf das vorgängige Lesen der betreffenden Werke, über welche die Seminaristen in der Sitzung Bericht zu erstatten haben.

§. 12. Der zweite Theil der Sitzung ist für die wissenschaftliche Fortbildung der Mitglieder bestimmt. Dieselbe geschieht theils durch die Beurtheilung der von den Mitgliedern eingelieferten fachwissenschaftlichen Abhandlungen, theils durch Berichte der Seminaristen über wissenschaftliche Werke, theils durch Erklärung eines griechischen oder römischen Schriftstellers nach Anordnung des Dirigenten.

§. 13. Neben den besonderen Sitzungen der evangelischen und katholischen Seminaristen (§§. 10, 11, 12) finden gemeinschaftliche Sitzungen der vereinigten beiden Abtheilungen, mindestens eine in jedem Vierteljahre, Statt, in welchen von einem oder mehreren Mitgliedern nach vorgängiger Festsetzung ein wissenschaftlicher oder pädagogischer Vortrag gehalten wird.

§. 14. Jedes ordentliche Mitglied hat jährlich zwei Abhandlungen zu liefern (§§. 11 und 12), von denen die eine der Pädagogik und ihren Hülfswissenschaften, die andere der besonderen Fachwissenschaft des Seminaristen zu entnehmen ist. Die Wahl des Themas erfolgt nach Rücksprache mit dem Dirigenten; die auf das klassische Alterthum bezüglichen Abhandlungen sind in lateinischer Sprache abzufassen.

§. 15. In besonderen Fällen ist es gestattet, Mitglieder des Seminars zu zeitweiliger Aushülfe an ein auswärtiges Gymnasium hiesiger Provinz zu senden. Diese Verwendung darf den Zeitraum eines halben Jahres nicht übersteigen. Das entsendete Mitglied bezieht das Seminarstipendium inzwischen fort; für die Kosten der Reise und eine angemessene Zulage hat die betreffende Anstalt Sorge zu tragen.

§. 16. Das Stipendium jedes Mitgliedes beträgt 200 Thaler jährlich, zahlbar nach Ablauf jedes Vierteljahres auf die von dem Dirigenten bescheinigte Quittung.

§. 17. Die Mitglieder haben das Recht, ohne besondere Kaution von der hiesigen Königlichen Bibliothek Bücher zu entleihen. Diese sind jedoch nach den Vorschriften der Bibliotheks-Verwaltung und jedenfalls vor dem Austritt aus dem Seminar zurückzugeben.

§. 18. Die Mitglieder des Seminars übernehmen die Verpflichtung, bis zu drei Jahren nach ihrem Austritt die ihnen von den Königl. Schulbehörden übertragenen Lehrstellen anzutreten oder den Betrag der ihnen gewährten Seminarstipendien herauszuzahlen.

§. 19. Die Dirigenten des Seminars haben nach Ablauf eines jeden Jahres einen eingehenden gemeinschaftlichen Bericht über die Fortschritte der Seminaristen, über die von denselben gelieferten Abhandlungen, über ihre Thätigkeit in den Sitzungen an den Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zu erstatten. Dieser Bericht wird zugleich mit der Jahresrechnung und dem Verzeichniß der für die Seminar-Bibliothek innerhalb des Jahres angeschafften Bücher durch Vermittelung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums eingereicht, welches Abschrift behält. Desgleichen haben die Dirigenten zu Anfang jedes Halbjahres dem Provinzial-Schul-Kollegium eine übersichtliche Anzeige über den Bestand des Seminars zu erstatten.

Nr. 5. Statut des mit dem Pädagogium des Klosters »Unser Lieben Frauen« zu Magdeburg verbundenen Kandidaten-Konvikts.

Bestätigt durch Rescript des Unterrichts-Ministers vom 10. Oktober 1861.

§. 1. Der mit dem Kloster „Unser Lieben Frauen“ verbundene Kandidaten-Konvikt hat den Zweck, durch wissenschaftliche und praktische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Kollegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterricht zu betheiligen.

§. 2. Der Konvikt ist vorzugsweise für Kandidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädikate gut erworben haben müssen und Willens sind, sich dem höhern Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Kandidaten der Philologie, welche Neigung und innern Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichts haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theologische Studien getrieben haben.

Die Gesammtzahl der Kandidaten wird auf sechs festgestellt.

§. 3. Der Konvikt steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters „Unser Lieben Frauen“ unter der allgemeinen Aufsicht des Probstes und Direktors (Professor Dr. theol. Müller), hat aber in dem Geistlichen Inspektor des Klosters (Professor Bäßler) seinen besonderen Vorsteher.

§. 4. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den Geistlichen Inspektor unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, sowie einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Kandidaten der Theologie haben das in der ersten theologischen Prüfung erworbene Zeugniß beizufügen. Es gereicht ihnen zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen, historischen und philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind.

Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem Geistlichen Inspektor in Gemeinschaft mit dem Probst und Direktor des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnißnahme vorzulegen hat, bei dem Provinzial-Schul-Kollegium beantragt.

§. 5. Die Kandidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags- und Abends-Beköstigung am Alumnentisch und diejenige Bedienung, auf welche die Alumnen-Inspektoren observanzgemäßen Anspruch haben. Außerdem erhält jeder ein Geld-Stipendium von monatlich zehn Thalern.

Sehr bedürftigen Kandidaten kann in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

§. 6. Der Aufenthalt im Konvikt wird auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre bestimmt; mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, muß sich jeder Kandidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Kandidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahres von dem Konvikt-Vorstande Erlaubniß ertheilt werden, sich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden.

Wenn ein Kandidat sich nicht mit willigem Geiste in die Ordnung des Konvikts fügt, oder es an Pflichteifer und Fleiß fehlen läßt, oder durch Wandel und Benehmen Anstoß giebt, oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der Geistliche Inspektor seine Ausschließung aus dem Konvikt bei dem Provinzial-Schul-Kollegium in einem motivirten, von dem Probst und Direktor des Klosters genehmigten und mitunterschriebenen Bericht zu beantragen.

§. 7. Wenn ein Kandidat die Prüfung pro facultate docendi besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Direktor des Pädagogiums und dem Geistlichen Inspektor gemeinschaftlich ausgestellten Zeugnisses über seine päda-

gogische und didaktische Befähigung die Ableistung eines Probejahres erlassen. Die Kandidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Konvikt, sich nach bestandener Prüfung wenigstens vier Jahre der praktischen Thätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen.

§. 8. Dem Geistlichen Inspektor liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Kandidaten nach ihrer wissenschaftlichen und praktischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Konvikt förderlich sein kann.

§. 9. Die Beschäftigungen der Kandidaten bestehen in theologischen und solchen allgemein wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichts und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, außerdem in praktischen Uebungen.

§. 10. Neben dem Geistlichen Inspektor sind für die spezielle Fortbildung der Kandidaten in den sprachlichen und historischen Disziplinen des Gymnasial-Unterrichts zwei philologische Lehrer am Konvikt beschäftigt.

§. 11. Die von dem Geistlichen Inspektor zu leitenden praktischen Uebungen bestehen:

a) in exegetischen Uebungen im Neuen Testamente,
b) in praktischer Behandlung dogmatischer und ethischer Hauptpunkte nach ihrer biblischen Begründung und historischen Gestaltung (beides a und b mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Religionsunterrichtes in den oberen Klassen),
c) in hospitirender Theilnahme an verschiedenen Lektionen des Pädagogiums, namentlich am Religionsunterrichte des Geistlichen Inspektors,
d) in Abhaltung einzelner Unterrichtsstunden, vorzugsweise in der Religion,
e) in der von Zeit zu Zeit stattfindenden Abhaltung gemeinsamer Morgen- und Abendandachten im Alumnate,
f) in periodischen Konferenz-Besprechungen, welche der Geistliche Inspektor zu leiten hat, über die beim Unterrichte und bei den Ansprachen der Kandidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didaktische, pädagogische und besondere Disziplinarfragen.

Diese Konferenzverhandlungen sind jedesmal von einem der Kandidaten schriftlich in einem besonderen Protokollbuch wieder zu geben und müssen dem Probst und Direktor des Klosters, so oft er es verlangt, von dem Geistlichen Inspektor zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 12. Die speziellen Bestimmungen §. 11 c, d, e stehen dem Geistlichen Inspektor zu, doch hat er dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Probstes und Direktors vorher einzuholen.

§. 13. Den Unterrichtsstunden und den geistlichen Ansprachen (§. 11 d, e) hat der Geistliche Inspektor so oft wie möglich beizuwohnen.

In allen Fällen, wo der Geistliche Inspektor anderweitig beschäftigt ist, haben die Kandidaten sich den allgemeinen, für die Probeamts-Kandidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Probstes und Direktors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disziplin unbedingt zu unterwerfen.

§. 14. Die Kandidaten sind an eine besondere, diesem Statut beigefügte Haus-, Studien- und Lebensordnung (siehe S. 70) gebunden, deren Aufrechthaltung und Ueberwachung hauptsächlich dem Geistlichen Inspektor als ihrem nächsten Vorgesetzten obliegt.

§. 15. In dem Probst und Direktor des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren.

§. 16. Dem Probst und Direktor liegt ob, Behufs des nach §. 7 von ihm und dem Geistlichen Inspektor gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtsstunden, welche die Kandidaten ertheilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden

einzelnen Kandidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probe-Lektionen in seiner und des Geistlichen Inspektors Gegenwart halten zu lassen.

§. 17. Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung *) bedürfen die Kandidaten der Erlaubniß des Geistlichen Inspektors. Sofern dabei der Unterricht oder Alumnatsverhältnisse betroffen werden, hat sich der Inspektor zuvörderst der Zustimmung des Probstes zu versichern.

§. 18. Unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulraths (Dr. Heiland) findet vierteljährlich eine Konferenz der sämmtlichen am Konvikt beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Probstes und Direktors des Klosters Statt, in welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Konvikts erörtert, die an den Kandidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderem Anlaß können auch außerordentliche Konferenzen berufen werden.

§. 19. Der Geistliche Inspektor erstattet jährlich im Januar einen Bericht über den Kandidaten-Konvikt und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher dem Provinzial-Schul-Kollegium durch den Probst und Direktor und von dem Provinzial-Schul-Kollegium urschriftlich dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, außerdem aber abschriftlich dem Königl. Konsistorium zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Nr. 6. Benachrichtigung des Unterrichts-Ministers vom Jahre 1860, betreffend die Einrichtung des von dem Professor Dr. Herrig in Berlin gestifteten Instituts zur Ausbildung von Lehrern für die neueren Sprachen.

Seit Ostern 1860 ist mit dem Städt. Friedrichs-Gymnasium in Berlin ein unter Leitung des Professors Dr. Herrig gestelltes Institut zur Ausbildung von Lehrern für die neueren Sprachen verbunden. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist für jetzt auf 3 festgesetzt. Als ordentliche Mitglieder werden nur solche Schulamts-Kandidaten aufgenommen, welche vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission das Examen pro facultate docendi bestanden haben. Außerdem werden Hospitanten zugelassen, die auch aus den Studirenden gewählt werden kön-

---

*) Haus-, Studien- und Lebensordnung für die Mitglieder des mit dem Pädagogium des Klosters „Unser Lieben Frauen“ zu Magdeburg verbundenen Kandidaten-Konvikts.

Zweck, Einrichtung und Leitung des Kandidaten-Konvikts ergeben sich aus dem Statut desselben, welches jedem Kandidaten bei seinem Eintritt zur sorgfältigsten Kenntnißnahme und Befolgung aller ihn betreffenden Punkte mitgetheilt wird. Außerdem sind die Kandidaten zu folgender Haus-, Studien- und Lebensordnung verpflichtet:

a) Sie haben sich hinsichtlich der Zeit des Aufstehens und der Mittags- und Abendmahlzeiten nach den Zeichen zu richten, welche durch die Alumnats-Glocke den Alumnen und Alumnen-Inspektoren gegeben werden. — b) Sie nehmen regelmäßig an den Schul-Andachten des Klosters Theil, nämlich an der allgemeinen Morgen-Andacht des Montags und an der auf das Alumnat beschränkten Abend-Andacht des Sonnabends. Auch wird erwartet, daß sie an den sonntäglichen Gemeinde-Gottesdiensten, sowie an den Schul-Kommunionen im Dom, bei welchem das Kloster eingepfarrt ist, sich regelmäßig betheiligen. — c) An jedem Wochentage haben sich die Kandidaten entweder bei dem Geistlichen Inspektor oder bei einem der §. 10 des Statuts bezeichneten Lehrer zu einer in der Regel zweistündigen Zusammenkunft zu versammeln, in der ihnen durch Unterricht und Besprechung Anleitung für ihre Studien ertheilt wird. — d) Die übrige Arbeitszeit des Tages haben sie ihren Privat-Studien zu widmen, insofern sie nicht durch eine ihnen übertragene Lehrstunde oder durch Hospitiren in den Klassen (vergl. §. 11 des Statuts) in Anspruch genommen werden. — e) Es wird erwartet, daß sie in ihren Mußestunden sich nur einer solchen Geselligkeit hingeben werden, die ihnen geistige Anregung und Förderung in ihrem Berufe zu gewähren geeignet ist.

nen, wenn sie mindestens 4 Semester bereits absolvirt haben. Sämmtliche Mitglieder des Instituts werden in schriftlichen Ausarbeitungen und freien Vorträgen in den betreffenden Sprachen geübt, und erhalten eine spezielle Anleitung für das praktische Lehramt. Die ordentlichen Mitglieder wohnen anfangs dem Unterricht des Professors Herrig in verschiedenen Klassen bei, um eine Anschauung seines Verfahrens zu gewinnen; später ertheilen sie selbst im Beisein des Professors Herrig in einzelnen Klassen Unterricht. Die Theilnahme an diesen Uebungen beschränkt sich für die ordentlichen Mitglieder in der Regel auf ein Semester, welches ihnen als pädagogisches Probejahr angerechnet wird. Mittellosen wird, wenn sie sich durch gute Leistungen hervorgethan haben, eine Unterstützung gewährt.

C. Das Probejahr der Kandidaten des höheren Schulamts.

Nr. 1. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 24. September 1826, betreffend die Anordnung eines Probejahres.

Nach der bisherigen Erfahrung ist die eine Probe-Lektion, welcher sich die gelehrten Schulamts-Kandidaten in Folge der Bestimmungen in den §§. 3 und 8 des Allerhöchsten Edikts vom 12. Juli 1810 bei ihrer Prüfung pro facultate docendi unterziehen müssen, nicht ausreichend, um die praktische Brauchbarkeit der Kandidaten und ihre Lehrgeschicklichkeit so genau kennen zu lernen, als es für die betreffenden Behörden zur richtigen Würdigung derer, die sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden oder vorgeschlagen werden, wünschenswerth und nothwendig ist. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Sämmtliche pro facultate docendi geprüfte und mit einem desfallsigen Zeugnisse einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehene Schulamts-Kandidaten sollen von jetzt an wenigstens ein Jahr lang bei einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule sich im Unterrichten praktisch üben, und hierin ihre Befähigung ausweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden dürfen.

2) Die Wahl der gelehrten oder höheren Bürgerschule, in welcher die gelehrten Schulamts-Kandidaten ihre praktische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar frei stehen, doch dürfen an keinem Gymnasium und an keiner höheren Bürgerschule zu gleicher Zeit mehr als zwei gelehrte Schulamts-Kandidaten angenommen, auch keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welcher die gelehrten Schulamts-Kandidaten sich zugesellt haben, oder eine andere gültige Ursache ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die ebengedachten Kandidaten verpflichtet sein, die betreffende Anstalt durch Uebernahme mehrerer Vikariats-Stunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken darf, zu unterstützen.

3) Der Beurtheilung der Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen bleibt die Bestimmung der Klassen überlassen, in welchen sie den gelehrten Schulamts-Kandidaten die von demselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen für zweckdienlich erachten; die Uebertragung dieser Lehrstunden kann auf ein halbes oder ein ganzes Jahr geschehen, je nachdem der Kursus in der betreffenden gelehrten oder höheren Bürgerschule halbjährlich oder jährlich ist.

4) Nicht nur die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, welchen sich gelehrte Schulamts-Kandidaten beigesellen, sondern auch die Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten zu unterrichten haben, sollen die Lehrstunden derselben sehr oft besuchen, sich über Materie und Form ihres Unter-

richts mit ihnen freundschaftlich besprechen, sie auf Mißgriffe, welche sie in der Lehre oder bei Ausübung der Disziplin etwa begehen könnten, aufmerksam machen, und ihnen überall mit ihrer schon gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe gewärtig sein.

5) In Hinsicht alles Disziplinarischen sollen die gelehrten Schulamts-Kandidaten dem Direktor oder Rektor der gelehrten oder höheren Bürgerschule, an welcher sie unterrichten, überall untergeben, und verpflichtet sein, sich bei Uebernahme ihrer Lehrstunden mit den bestehenden Disziplinar-Gesetzen bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen, ebenso müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum ihres Unterrichts der Verfassung der betreffenden Anstalt, und der Klasse, in welcher sie zu lehren haben, sorgfältig anschließen.

6) Den gelehrten Schulamts-Kandidaten soll, damit sie sich Kenntnisse von den Disziplinar-Gesetzen, von deren Ausübung und dem Tone, der im Ganzen in der betreffenden Anstalt herrscht, verschaffen, und sich durch Anhörung von Vorträgen gebildeter und erfahrener Lehrer eine Anschauung einer zweckmäßigen Methode erwerben können, während der ersten Monate ihres Aufenthalts an einer gelehrten oder höheren Bürgerschule die Verpflichtung obliegen, während der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Klassen der Anstalt den Lektionen der übrigen Lehrer als Hospites beizuwohnen.

7) Um sie in der pädagogisch-disziplinarischen Kunst zu üben, soll ihnen von dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt, aus den Klassen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Kuratel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrloste Schüler übertragen werden, um diese durch Anwendung zweckmäßiger Disziplinar-Mittel, als Ermahnungen, Unterstützung bei ihren Arbeiten u. s. w., zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze von den gelehrten Schulamts-Kandidaten hierbei beobachtete Verfassungsart sollen sie nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsatze Rechenschaft geben.

8) Sie sollen während ihres Aufenthalts an einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Klassen-Ordinarien, abzugeben, bei den Konferenzen der Lehrer zugegen zu sein, den öffentlichen und Privat-Prüfungen beizuwohnen, die Grundsätze der Disziplin und Methode und das Ineinandergreifen der einzelnen Theile der Anstalt kennen zu lernen, und sich so zu einem jeden Standpunkte in den Schulämtern fähig zu machen.

9) In den Lehrstunden soll es ihnen frei stehen, nach den bestehenden Disziplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; doch darf diese Strafe nicht über die Grenze der Klasse hinausgehen, und darf also auch nicht in Degradationen und Zurückversetzen in eine niedere Klasse bestehen. Bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Klassen-Ordinarius wenden, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung dem Direktor oder Rektor anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwanigen näheren Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

10) Die Lektionen, welche von ihnen, um ihre Lehrer-Geschicklichkeit näher nachzuweisen, übernommen worden, sollen sie während des ersten Jahres ihres Aufenthaltes an einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule zwar in der Regel unentgeltlich ertheilen, doch will das Ministerium in billiger Rücksicht auf die beschränkten ökonomischen Verhältnisse der meisten gelehrten Schulamts-Kandidaten gern erlauben, daß ihnen für ihren Unterricht eine angemessene Remuneration auf desfallsigen Antrag des Direktors oder Rektors der betreffenden Anstalt, in soweit

es die Fonds derselben gestatten, von dem Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium bewilligt werde.

11) Die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen haben den gelehrten Schulamts-Kandidaten, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt als Lehrer thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten unterrichtet haben, unterzeichnet sein, und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und praktischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Direktoren oder Rektoren wird strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur Pflicht gemacht, auch haben sie Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses unmittelbar an das Ministerium einzureichen.

12) Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen gelehrten Schulamts-Kandidaten sollen von jetzt an zu einer ordentlichen Anstellung an den gelehrten Schulen sich melden dürfen, oder vorgeschlagen und angenommen werden; bei den Mitgliedern des Seminars für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau und Königsberg muß dieses Zeugniß von dem Direktor oder Rektor der Anstalt, an welcher die Seminaristen unterrichtet haben, mit unterschrieben sein.

Obige Bestimmungen werden dem Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen und insbesondere die Direktoren und Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen seines Bezirks mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Schließlich behält sich das Ministerium vor, so wie überhaupt, so insonderheit bis zu dem Zeitpunkte, wo eine hinreichende Anzahl von gelehrten Schulamts-Kandidaten vorhanden sein wird, die in Betreff ihrer Lehrgeschicklichkeit mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen sind, von der Beibringung desselben bei anderweitig bewährter besonderer Geschicklichkeit des Subjekts zu dispensiren.

Nr. 2. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 26. März 1827, betreffend die Zulassung der Schulamts-Kandidaten zu einer gelehrten oder höheren Bürgerschule Behufs ihrer praktischen Ausbildung.

In Folge der Bestimmung sub Nr. 2 in der Cirkular-Verfügung vom 24. September v. J. soll den gelehrten Schulamts-Kandidaten die Wahl der gelehrten oder höheren Bürgerschule freistehen, an welcher sie ihre praktische Befähigung zum Unterrichten nachweisen wollen. Da diese Bestimmung gegen die Absicht des Ministeriums so verstanden worden, als wenn die gelehrten Schulamts-Kandidaten bei der Wahl der gelehrten oder höheren Bürgerschule, an welcher sie ihre Probezeit ablegen wollen, auf den Konfessions-Unterschied, welcher auch in Betreff der Gymnasien und höheren Bürgerschulen noch vorwaltet, gar keine Rücksicht zu nehmen hätten, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch ausdrücklich festzusetzen, daß die evangelischen gelehrten Schulamts-Kandidaten nur zu einer evangelischen und die katholischen nur zu einer katholischen gelehrten oder höheren Bürgerschule Behufs ihrer praktischen Ausbildung zugelassen werden sollen.

Nr. 3. Cirkular-Rescript des Unterrichts-Ministeriums vom 2. März 1831, betreffend die einzuholende Genehmigung beim Ministerium wegen Abhaltung des Probejahres eines Ausländers.

Das Ministerium fordert das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hierdurch auf, in jedem einzelnen Falle, wenn ein Ausländer die Erlaubniß zur Abhaltung des vorgeschriebenen Probejahres an einem diesseitigen Gymnasium nachsuchen sollte, zuvor unter Einreichung der nöthigen Zeugnisse die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Nr. 4. §. 33 des Prüfungs-Reglements vom 20. April 1831.

(Siehe Seite 16—19.)

Nr. 5. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 11. Februar 1832, betreffend das von dem Schulamts-Kandidaten abzuhaltende Probejahr.

In der Cirkular-Verfügung vom 24. September 1826, das von den gelehrten Schulamts-Kandidaten abzuhaltende Probejahr betreffend, ist unter Nr. 11 angeordnet, daß die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen den gelehrten Schulamts-Kandidaten, nachdem sie ein Jahr lang auf die vorgeschriebene Weise an einer Anstalt als Lehrer thätig gewesen sind, ein förmliches Zeugniß ausstellen und sich darin über den Grad der von den Kandidaten bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen und Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses unmittelbar an das Ministerium einreichen sollen. Das Ministerium sieht sich durch die bisherigen Erfahrungen veranlaßt, die obige Anordnung dahin abzuändern, daß zwar die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen nach wie vor den gelehrten Schulamts-Kandidaten über das von ihnen abgehaltene Probejahr ein förmliches Zeugniß ausstellen, und in denselben die Klassen und Lehrgegenstände, worin die Kandidaten unterrichtet haben, gehörig bezeichnen, ihr Urtheil aber über die Lehrgeschicklichkeit, praktische Brauchbarkeit und moralische Führung derselben nicht in dem Zeugnisse selbst aussprechen, sondern vielmehr in einem ausführlichen unmittelbar an das Ministerium zu erstattenden Berichte abgeben und näher motiviren sollen. Einem solchen Berichte ist zugleich Abschrift des dem Kandidaten ertheilten Zeugnisses beizufügen.

Nr. 6. Rescript des Unterrichts-Ministeriums vom 29. März 1832, betreffend die Dispensation der als Gouverneurs bei den Königl. Kadetten-Anstalten angestellten Schulamts-Kandidaten von der Abhaltung des Probejahres.

Dem in Ew............. geehrtesten Schreiben vom 19. d. M. enthaltenen Antrage gemäß, will das Ministerium die als Gouverneurs bei den Königl. Kadetten-Anstalten angestellten gelehrten Schulamts-Kandidaten von der Abhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Probejahres hierdurch dispensiren, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie ein von Ew........... ausgestelltes Zeugniß beibringen, aus welchem hervorgeht, daß sie wenigstens ein ganzes Jahr hindurch bei der Königl. Kadetten-Anstalt unterrichtet, und in den ihnen übertragenen, in diesem Zeugnisse näher anzugebenden Lektionen die erforderliche Lehrgeschicklichkeit entwickelt haben.

Nr. 7. Rescript des Unterrichts-Ministeriums vom 29. März 1832, betreffend die Ausstellung der Zeugnisse über das abgehaltene Probejahr.

Das Ministerium genehmigt auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 14. d. M. hiermit, daß die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen seines Bezirks die den Schulamts-Kandidaten über das von ihnen abgehaltene Probejahr auszustellenden Zeugnisse und Begleitungsberichte nicht, wie in der Verfügung vom 11. v. M. bestimmt ist, dem Ministerium, sondern unmittelbar dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium einsenden, welches demnächst diese Zeugnisse und Berichte vollständig hierher einzusenden hat.

Nr. 8. Rescript des Unterrichts-Ministeriums vom 7. November 1832, betreffend die Erstattung der Berichte über das abgehaltene Probejahr.

Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird auf den Antrag in dem Berichte vom 27. v. M. hierdurch ermächtigt, die Direktoren und Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen der Provinz .... anzuweisen, Abschrift der Berichte, welche sie über die bei den gedachten Anstalten das Probejahr ablegenden Schulamts-Kandidaten nach Ablauf des Letzteren an das Ministerium erstatten, gleichzeitig auch dem Königl Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen.

Nr. 9. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 3. April 1842, betreffend die Instruktion für die Schulamts-Kandidaten.

Das Probejahr soll ein entschiedenes Urtheil über die praktische Tüchtigkeit des Kandidaten gewinnen lassen; zugleich soll es demselben Gelegenheit geben, seinen künftigen Beruf in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen, sich der Forderungen desselben völlig bewußt zu werden und seine Kräfte für denselben zu üben. Daher darf der Kandidat von den Lehrer-Kollegien nicht als Aushülfe oder Erleichterung viel beschäftigter Lehrer betrachtet werden, sondern die Direktoren, Klassen- und Fachlehrer haben für die Leitung und Beschäftigung des zur Probe eintretenden Kandidaten, unter Berücksichtigung der in seinem Prüfungszeugniß nachgewiesenen Qualifikation, einen bestimmten Plan festzustellen und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

1) Der Kandidat muß zuerst durch Hospitiren und Rücksprache mit den Direktoren, Klassen- und Fachlehrern eine Anschauung des ganzen Schul-Organismus zu gewinnen suchen.
2) Sobald er dazu gelangt ist und sich darüber auszuweisen vermag, muß er längere Zeit in denjenigen Klassen, in welche er eintreten soll, hospitiren, und sich mit dem Lehrgange des Lehrers, den er vertreten, und mit dem Standpunkte der Schüler, welche er unterrichten soll, genau bekannt machen.
3) Bei der Wahl der ihm anzuvertrauenden Lehrfächer ist vorzugsweise auf sein Zeugniß Rücksicht zu nehmen.
4) Der Kandidat darf nicht das ganze Jahr hindurch in einer und derselben Klasse beschäftigt werden, sondern es ist ihm wenigstens im zweiten Semester Gelegenheit zu geben, seine Kräfte auch in anderen und höheren Klassen, wenn auch nur in der Behandlung kürzerer Lehrabschnitte, zu versuchen.
5) Die Lehrer, welche der Kandidat vertritt, haben sich fortwährend als die eigentlichen Lehrer des betreffenden Faches und der betreffenden Klasse zu betrachten, und daher zu Anfang allen Lektionen des Kandidaten beizuwohnen, ihm nach den Stunden die etwa nöthigen Bemerkungen zu machen, und sobald ihm eine selbstständigere Leitung der Klasse vertraut werden kann, wenigstens wöchentlich einmal die Lektionen zu besuchen.
6) Der Direktor und die Fachlehrer haben den Kandidaten bei der Benutzung der Bibliothek und der anderen wissenschaftlichen Apparate der Anstalt mit ihrem Rath zu unterstützen. — Wird die Genehmigung zur Annahme eines Candidati probandi beantragt, so ist anzuzeigen die Klasse und die Lehrgegenstände, in welchen er beschäftigt, auch welchen Lehrern er überwiesen werden soll. Bei Jahresberichten muß insbesondere der Kandidaten, welche an der Anstalt das Probejahr abgehalten haben, gedacht werden.

Nr. 10. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 6. Dezember 1844, betreffend das Zeugniß über das Probejahr.

Die nach der Verf. vom 11. Februar 1832 von den Direktoren der Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen den Schulamts-Kandidaten über das von ihnen abgehaltene Probejahr auszufertigenden Zeugnisse müssen von den Direktoren allein ausgestellt werden; von der Mitunterschrift der Klassen-Ordinarien ist abzu-

sehen. Die Berichte aber, welche die Direktoren über die Lehrgeschicklichkeit, praktische Brauchbarkeit und moralische Führung der Schulamts-Kandidaten zu erstatten haben, sind auch den Klassen-Ordinarien, unter deren nächster Leitung die Kandidaten ihr Probejahr abgehalten haben, zur Mitunterschrift vorzulegen.

Nr. 11. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 28. Mai 1851.

(Siehe Seite 37, Nr. 29.)

Nr. 12. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 27. Januar 1852.

(Siehe Seite 40—41, Nr. 33.)

Nr. 13. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 27. November 1858, betreffend die praktische Vorbildung und Beaufsichtigung der Kandidaten des höheren Schulamtes.

Die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien haben bisher von dem Ertrag der durch die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abgehaltenen Prüfungen pro facultate docendi diejenige Kenntniß nicht erhalten, welche denselben die Möglichkeit sichert, zu den Kandidaten des höheren Schulamts, je nachdem sie den einzelnen Provinzen angehören, eine nähere Beziehung zu gewinnen. Daß hierzu Gelegenheit gegeben werde, liegt eben so sehr im Interesse der Schulamts-Kandidaten selbst, wie der Schul-Verwaltung, und setzt die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien in den Stand, namentlich auch den Mangel an Schulamts-Aspiranten durch gegenseitige Kommunikation leichter auszugleichen.

Demgemäß habe ich Anordnung getroffen, daß die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien alljährlich von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission der betreffenden Provinz ein Verzeichniß der Kandidaten erhalten, welche bei der letzteren das Examen pro facultate docendi bestanden haben, mit Angabe des Umfangs und Maaßes, in welchem denselben die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden ist, sowie unter Beifügung der nöthigen Bemerkungen über die Persönlichkeit und das in den Probe-Lektionen bewiesene Lehrgeschick der einzelnen Kandidaten. Andererseits werden die Schulamts-Kandidaten angewiesen werden, sich bei dem Schul-Kollegium der Provinz, in welcher sie eine Anstellung zu erhalten wünschen, oder einstweilen ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, mit Vorlegung ihres Prüfungs-

Zeugnisses schriftlich zu melden und sich dem betreffenden Departements-Rath wo möglich persönlich vorstellen, insbesondere auch um wegen des Probejahres Auskunft und Anweisung zu erhalten.

Bei dem in den letzten Jahren fühlbar gewordenen Mangel an erprobten Lehrkräften ist die Nothwendigkeit eingetreten, viele Schulamts-Kandidaten gleich nach der Prüfung als Lehrer zu verwenden, und ihnen eine größere Stundenzahl zu übertragen, als für das Probejahr vorgeschrieben ist und angemessen erscheint. Es ist zu hoffen, daß dies nur ein vorübergehender Nothstand sein wird. Tritt der Fall ein, daß es an Gelegenheit fehlt, einen Schulamts-Kandidaten alsbald nach der Prüfung einer höheren Lehranstalt zur Ableistung des Probejahrs zuzuweisen, oder ihn nach dem Probejahr an einer öffentlichen Schule anzustellen, resp. zu beschäftigen, so daß derselbe z. B. in die Stellung eines Hauslehrers eintritt, oder sich einstweilen auf Privatbeschäftigung beschränkt, so ist ein solcher bei seiner Meldung aufzufordern, den etwanigen Wechsel seines Aufenthaltsorts dem betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Kollegium anzuzeigen. Die Departements-Räthe werden ihrerseits die Gelegenheit benutzen, von den persönlichen Verhältnissen und den Studien solcher Kandidaten Notiz zu nehmen und sie mit ihrem Rath zu unterstützen, oder sie in dieser Beziehung an den Direktor der dem Kandidaten nächsten höheren Lehranstalt zu weisen.

Schulamts-Kandidaten, welche es versäumen, sich mit der Schulaufsichts-Behörde auf diese Weise in Verbindung zu setzen und zu erhalten, würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Stellenbesetzungen unberücksichtigt bleiben.

Das Probejahr kann an Gymnasien und zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Real- und höheren Bürgerschulen abgehalten werden, an Progymnasien in der Regel nicht, sondern nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Annahme eines Candidati probandi bei den Gymnasien und Realschulen erfolgt nur mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörde, meiner Genehmigung bedarf es dazu nicht; eben so wenig ist mir Anzeige davon zu machen. Hinsichtlich ausländischer Schulamts-Kandidaten verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 28. Mai 1851.

In Betreff des Zeugnisses über das absolvirte Probejahr hat die Mehrzahl der auf die Cirkular-Verfügung vom 13. April d. J. abgegebenen Gutachten sich für Beibehaltung der durch den Erlaß vom 11. Februar 1832 angeordneten Unterscheidung eines den Kandidaten auszustellenden Attestes über Klassen und Lehrobjekte, in denen er unterrichtet hat, von dem über die Beschaffenheit seiner Lehrthätigkeit zu erstattenden Bericht ausgesprochen. Indem ich mich damit einverstanden erkläre, daß es auch ferner bei dem bisherigen Verfahren verbleibe, veranlasse ich die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, darauf zu achten, daß die erwähnte Unterscheidung genauer eingehalten werde, als es jetzt häufig geschieht, da nicht selten, auch in die von dem Direktor dem Kandidaten auszustellende Bescheinigung eine Beurtheilung der Leistungen, des Verhaltens und der Befähigung desselben aufgenommen wird.

Die Berichte über das Probejahr der Schulamts-Kandidaten sind in Zukunft von den Direktoren nicht unmittelbar an mich, sondern an das betreffende Königl. Provinzial-Schul-Kollegium einzusenden, dessen Departements-Rath entweder die Bemerkungen hinzuzufügen hat, zu denen er sich auf Grund eigener Beobachtung des Kandidaten veranlaßt findet, oder den Bericht nur mit seinem Vidi bezeichnet, worauf derselbe in jedem einzelnen Falle mir einzureichen ist.

Wünscht der Kandidat nach dem Probejahr ein eigentliches, seine Thätigkeit charakterisirendes Zeugniß zu erhalten, so hat der Direktor ihn an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu verweisen. Die Direktoren derjenigen Real- oder höheren Bürgerschulen, welche zum Ressort einer Königlichen Regierung gehören, senden die Berichte über das Probejahr zunächst an diese ihnen vorgeordnete Auf-

sichtsbehörde, von welcher darauf dem Schul-Kollegium der Provinz zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt werden.

Der Bericht über das Probejahr ist auch in den Fällen zu erstatten, wenn die Verhältnisse dazu nöthigen, einen noch unerprobten Schulamts-Kandidaten ausnahmsweise gleich mit der vollen Stundenzahl eines angestellten Lehrers, und gegen Remuneration, zu beschäftigen.

Bei den Anträgen auf Genehmigung der Anstellung von Schulamts-Kandidaten ist jedesmal anzugeben, wo der betreffende Kandidat sein Probejahr abgeleistet, und von welchem Direktor der Bericht darüber erstattet worden ist.

Ich veranlasse die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, dem Vorstehenden gemäß die Direktoren der Ihrer Aufsicht untergebenen höheren Lehranstalten mit Anweisung zu versehen.

Nr. 14. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 2. Januar 1863, betreffend den Bericht über das abgeleistete Probejahr.

Die nach der bisherigen Ordnung über das von den einzelnen Schulamts-Kandidaten abgeleistete Probejahr an das Ministerium zu erstattenden Berichte fallen jetzt weg. Der Minister behält sich vor, wegen eines jährlichen Kollektivberichts über die betreffenden Kandidaten demnächst Anordnung zu treffen.

Nr. 15. Cirkular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 4. Januar 1864, betreffend die Abhaltung des Probejahres in Bezug auf die Konfession der Probanden und der Anstalten.

Die Bestimmung des Cirkular-Erlasses vom 26. März 1827, wonach evangelische Kandidaten nur an einer evangelischen, katholische nur an einer katholischen Unterrichtsanstalt als Probanden zugelassen werden sollen, ist nach wie vor als Regel festzuhalten. Ausnahmen von derselben sind in einzelnen Fällen aus billiger Rücksicht auf besondere Umstände wie an evangelischen, so auch an katholischen Anstalten genehmigt worden, und bei den Verhältnissen der Hauptstadt der Monarchie, wo viele junge Männer sich zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Benutzung von Central-Instituten aufhalten, wird es auch künftig nicht vermieden werden können, daß katholische Schulamts-Kandidaten bei den hiesigen evangelischen Anstalten zum Probejahr zugelassen werden. Allgemeines ist darüber nicht festzusetzen, die Entschließung muß vielmehr für jeden einzelnen Fall vorbehalten bleiben.

Nr. 16. Rescript des Unterrichts-Ministers vom 19. Februar 1864, betreffend die Beschäftigung und Remuneration der Schulamts-Kandidaten, insbesondere der Mitglieder des pädagogischen Seminars in Berlin an höheren Lehranstalten.

Auf den Bericht vom 24. Dezember v. J. finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium den Versuch mache, die ursprüngliche Ordnung herzustellen, nach welcher die Schulamts-Kandidaten, sofern sie an Gymnasien und Realschulen als Mitglieder des hiesigen pädagogischen Seminars oder als candidati probandi unterrichten, nur solche Lehrstunden unentgeltlich zu geben haben, die ihnen als eigentliche Uebungsstunden zuertheilt, und die nur zu diesem Zweck einem ordentlichen Lehrer der betreffenden Anstalt auf eine Zeit lang abgenommen werden. Es ist kein Grund vorhanden, den Schulkassen dadurch eine Erleichterung zu verschaffen, daß solche Kandidaten auch für die lediglich zu ihrer Ausbildung bestimmten Stunden als unbesoldete Hülfslehrer in Anspruch genommen werden dürfen. Andererseits ist dann aber auch darauf zu halten, daß alle übrigen, die praktischen Unterrichtsübungen der Seminaristen und Probe-Kandidaten betreffenden Vorschriften hinsichtlich ihrer Anleitung und Beaufsichtigung genauer, als es jetzt meist zu geschehen pflegt, befolgt werden, sowie daß die Beschäftigung solcher Anfänger mit der vollen Stundenzahl ordentlicher Lehrer soviel wie möglich vermieden werden.

Wo der vorhandene Mangel an bewährten Lehrkräften dazu nöthigt, die noch unerprobten Kandidaten sofort in die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer einzureihen, und wo sie deshalb nicht eigentlich candidati probandi, sondern Hülfslehrer sind, kann ihnen eine angemessene Remuneration für sämmtliche ihnen überwiesene Lehrstunden nicht vorenthalten werden.

D. Zusammensetzung der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr 1865.

1. Für die Provinz Preußen, in Königsberg.

Direktor: Dr. Schrader, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Kommission (für klassische Philologie).

Mitglieder: Dr. Rosenkranz, Geh. Rath erster Klasse und Professor (für Philosophie und Pädagogik),
Dr. Richelot, Professor (für Mathematik und Physik),
Dr. L. Th. Schulze, Professor (für evangel. Theologie u. Hebräisch),
Dr. Zaddach, Professor (für Naturwissenschaften),
Dr. Nitzsch, Professor (für Geographie und Geschichte),
Dr. Thiel, Professor in Braunsberg (für katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Herbst, Professor (für neuere Sprachen).

2. Für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau.

Direktor: Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Kommission (für evangelische Theologie und Hebräisch).

Mitglieder: Dr. Elvenich, Geh. Regierungs-Rath und Professor (für Philosophie und Pädagogik),
Dr. Friedlieb, Professor (für katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Schmölders, Professor (für neuere Sprachen),
Dr. Schröter, Professor (für Mathematik und Physik),
Dr. Grube, Professor und Kaiserl. Russischer Staats-Rath (für Naturwissenschaften),
Dr. Hertz, Professor (für klassische Philologie),
Dr. Junkmann, Professor (für Geschichte und Geographie),
Dr. Cybulski, Professor (für Polnisch).

3. Für die Provinz Pommern, in Greifswald.

Direktor: Dr. Schömann, Geh. Regierungs-Rath und Professor, zugleich Mitglied der Kommission (für klassische Philologie).

Mitglieder: Dr. Grunert, Professor (für Mathematik und Physik),
Dr. Höfer, Professor (für deutsche und englische Sprache),

Dr. Münter, Professor und Direktor des botanischen Gartens (für Naturwissenschaften),
Dr. Reuter, Professor (für evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. George, Professor (für Philosophie, Pädagogik und Französisch),
Dr. Hirsch, Professor (für Geschichte und Geographie).

4. Für die Provinz Brandenburg, in Berlin.

Direktor: Dr. Tzschirner, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Kommission (für deutsche Sprache).

Mitglieder: Dr. Ehrenberg, Geh. Medizinal-Rath und Professor, (Stellvertreter Dr. Braun, Professor u. Direktor des botan. Gartens) (für Botanik und Zoologie),
Dr. Trendelenburg, Professor (für Philosophie und Pädagogik),
Dr. Schellbach, Professor (für Mathematik und Physik),
Dr. Droysen, Professor (für Geschichte und Geographie),
Dr. Herrig, Professor (für neuere Sprachen),
Lic. Messner, Professor (für evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Schneider, Professor (für Chemie und Mineralogie),
Dr. Kirchhoff, Professor (für klassische Philologie).

5. Für die Provinz Sachsen, in Halle a. S.

Direktor: Dr. Kramer, Direktor der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Mitglied der Kommission (für Französisch).

Mitglieder: Dr. Bergk, Professor und Großherzogl. Badischer Hof-Rath (für klassische Philologie),
Dr. Heine, Professor (für Mathematik und Physik),
Dr. Schaller, Professor (für Philosophie und Pädagogik),
Dr. Wuttke, Professor (für evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Girard, Professor (für Naturwissenschaften),
Dr. Ulrici, Professor (für Englisch),
Dr. Dümmler, Professor (für Geschichte und Geographie).

6. Für die Provinz Westfalen, in Münster.

Direktor: Dr. Suffrian, evangelischer Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Kommission (für Botanik und Zoologie).

Mitglieder: Dr. Savels, katholischer Provinzial-Schul-Rath (für Französisch),
Hammerschmidt, Konsistorial-Rath (für evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Winiewski, Geh. Regierungs-Rath und Professor (für klassische Philologie),
Dr. Heis, Professor (für Mathematik und Physik),
Dr. Bisping, Professor (für katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Nihues, Professor (für Geschichte und Geographie),
Dr. Deycks, Professor (für Englisch),
Dr. Stöckl, Professor (für Philosophie und Pädagogik),
Dr. Storck, Professor (für deutsche Sprache).

7. Für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande, in Bonn.

Direktor: Dr. Hilgers, Professor, zugleich Mitglied der Kommission (für katholische Theologie und Hebräisch).

Mitglieder: vacat (für klassische Philologie),
Dr. Nöggerath, Geh. Berg-Rath und Professor (für Naturwissenschaften),
Dr. Lange, Konsistorial-Rath und Professor (für evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Lipschitz, Professor (für Mathematik und Physik),
Dr. von Sybel, Professor (für Geschichte und Geographie),
Dr. Knoodt, Professor (für Philosophie und Pädagogik),
Dr. Delius, Professor (für Französisch, Englisch und Deutsch).

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Häusler.